



## Satz 65. Pflichten der Vereine und Mitglieder im Spielbetrieb.

### 1. Pflichten der Spieler.

- a) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Spielbeginn zum Spiel antreten. (Satz 52 der BZS.)
- b) Am Spiel dürfen nur spielberechtigte Spieler teilnehmen. (Satz 40, 42 und 54 der BZS.)
- c) Jeder Spieler muß beim Spiel im Besitz seines im Mitgliedsbuch bzw. Jugendausweis befindlichen ordnungsgemäß ausgetragenen Spielerpasses mit Lichtbild sein. (Satz 40, 42 und 54 der BZS.)
- d) Jeder Spieler muß sich den Anordnungen seines Spielführers, Linienrichters und der Platzordner fügen.
- e) Jeder Spieler muß sich sportlich einwandfrei betragen und die Grundsätze des Arbeitersportes achten. Unsportliches Betragen ist: Bemängeln der Schiedsrichterentscheidungen im Spiel, Anschreien der eigenen oder gegnerischen Spieler, Unterhaltung mit den Zuschauern, rohes Spiel, Tätlichkeiten und Beleidigungen; also allgemein alle Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sittengesetze des Sportes. (Regel 4 und 14.)
- f) Die Kleidung der Spieler in einer Mannschaft muß in sich einheitlich sein mit Ausnahme des Torwächters, dessen Kleidungsfarben von der Kleidung der anderen Spieler abweichend sein müssen. Bei der Meldung von Mannschaften zu Punktspielen müssen die Farben der Spielkleidung angegeben werden. Bei Spielen von Mannschaften mit gleichfarbigen Spieltrachten muß der platzbauende Verein für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Das Spielen im Straßenanzug ist nicht gestattet. Spieler mit unvorschriftsmäßiger Fußbekleidung muß der Schiedsrichter vom Spiel zurückweisen. Spieler oder Mannschaften mit verwahrloster und stark unsauberer Spiel- und Fußbekleidung soll der Schiedsrichter dem Bezirk zur Meldung bringen. (Regel 3 b und c.)
- g) Nach Beendigung des Spiels müssen sich die Spieler zur Mitte des Spielfeldes begeben, dort Aufstellung nehmen und nach der Bekanntgabe des Spielergebnisses durch den Schiedsrichter den Sportgruß des Bundes ausbringen.

### 2. Pflichten des Platzvereins.

- a) Das Spielfeld muß nach den Regeln der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale und den Ausführungsbestimmungen des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes aufgebaut sein.
- b) Der Platzverein hat zwei wettkampffähige Wälle, zwei Linienrichter mit Winkersahnen, einen dienstfähigen Arbeiter-

Zwei Linienrichter mit Winkersahnen sollen vorhanden sein. Satz 121 der BZS. schreibt vor, daß der bauende Verein zwei Linienrichter zu stellen hat. Auch hier darf beim Fehlen der Linienrichter nicht Punktverlust für den Platzverein eintreten, sondern eine Geldstrafe verhängt werden. (Satz 190 A.) Wenngleich auch beim Fehlen der Linienrichter die Durchführbarkeit eines Spieles erschwert wird, so wäre es aber doch zu weitgehend, die Durchführung des Spieles ohne Linienrichter zu verbieten und auf Punktverlust zu belassen. In Wirklichkeit wird es beim Fehlen der als Linienrichter festgesetzten Vereinsmitglieder fast immer gelingen, andere Bundesmitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Vereinszugehörigkeit, für das Amt des Linienrichters zu gewinnen. Satz 121 der BZS. sagt: „Bei Richterscheitern der Linienrichter haben sich beide Parteien auf andere Mitglieder zu einigen. Als Linienrichter ist jedes Bundesmitglied über 14 Jahre anzuerkennen.“ Weitere Ausführungen im „Schiedsrichter erbhuch“, Erläuterungen zu Regel 5. Selbstverständlich führt das Fehlen von Linienrichtersahnen auch nicht zu Punktverlust. Der Schiedsrichter ist aber verpflichtet, beim Fehlen der Linienrichter und der Winkersahnen dem Bezirk Meldung zu erstatten, damit der Verein für seine Nachlässigkeit seine gerechte Strafe erhält. (Satz 190 A.)

So bedauerlich häufig das Fehlen eines Samariters bzw. eines einwandfreien Verbandstafels ist, so kann die Pflichtverletzung des Platzvereins nur durch eine Geldstrafe bestraft werden. (Satz 191 A.) Das Spielergebnis des Spiels, bei dem der Schiedsrichter das Fehlen eines Verbandstafels festgestellt wird durch die Pflichtverletzung des Platzvereins nicht berührt, Punktverlust kommt nicht in Frage.

Dasselbe trifft selbstverständlich auch auf das Fehlen von Spielberichtsbogen und freigegebenem Briefumschlag zu. Es handelt sich nur um Ordnungsvergehen, für das Punkte aus Spielen nicht abgezogen werden können. (Satz 190 A.) Weiter geben mangelhafte Umkleide- und Waschräume keine Veranlassung, Punkte verlustig zu erklären. Dafür kann nicht die Mannschaft, sondern die Abteilung bzw. der Verein verantwortlich gemacht werden.

Das Fehlen von Platzordnern oder mangelhafter Platzordnungsdienste kann nur dann zu Punktverlust führen, wenn sich aus Vorfällen auf dem Spielplatz Pflichtverletzungen des Platzvereins ergeben. (Ziffer 3 des Satzes 63 u. 64.)

### Zu 6.

Nach Satz 60 der BZS. muß beim Fehlen des angesetzten Schiedsrichters ein anwesender geprüfter Schiedsrichter eines an dem Spiel unbeteiligten Vereins zur Leitung des Spieles herangezogen werden. Schlägen diese Bemühungen fehl, weil ein solcher Genosse nicht aufzutreiben ist, so müssen sich die Spielführer auch auf ein Mitglied eines Bundesvereins einigen, selbst wenn es kein geprüfter Schiedsrichter ist und einem der spielenden Vereine angehört. Sind auch diese Bemühungen erfolglos, dann hat jede Mannschaft für je eine Halbzeit einen Spieler zur Leitung des Spieles freizugeben. In allen drei möglichen Fällen müssen sich die Mannschaften auf einen Genossen als Schiedsrichter einigen. Einer Mannschaft, die einen Schiedsrichter ablehnt und somit die Durchführung des Spieles verhindert, werden die Punkte aus dem Spiel abgezogen. Die andere Mannschaft erhält die Punkte. Eine Neuansetzung des Spieles kommt nicht in Frage. Das Bestreben, nach Möglichkeit jedes Spiel zur Durchführung zu bringen, zwingt zu dieser Maßnahme.

### Zu 7.

Es erscheint notwendig, diese Erklärung der Satzung einzufügen, obwohl schon das Rechtsempfinden den Mißbrauch mit dem Punktverlust verhindern sollte. Es ist vorgekommen, daß ein Fußballbezirk von seinen Abteilungen und Vereinen die Beteiligung am Festzug oder an den Freiwüchsen eines Bezirksfestes oder Reichsarbeiterporttages zur Pflicht machte; eine durchaus anzuerkennende Maßnahme. Der Bezirk ging dann aber nachher dazu über, die Vereine bzw. Abteilungen zu bestrafen, weil sie entweder gar nicht oder ganz ungenügend ihre Pflicht erfüllt hatten. Auch dagegen ist nichts einzumenden, wenn für die Unterlassung eine der Größe des Vergehens angepaßte Strafe ausgesprochen wird. Der Bezirk ging aber dazu über und zog der ersten Mannschaft aus den aus Punktspielen bereits erworbenen Punkten einfach zwei Punkte als Strafe ab. Das war selbstverständlich falsch und sühnungswürdig. Das Vergeben stand in gar keinem Zusammenhang mit einem Punktspiel der ersten Mannschaft des Vereines.

samariter oder an dessen Stelle einwandfreies Verbandzeug zu stellen.

- c) Dem Schiedsrichter ist vor dem Spiel ein Spielberichtsbogen und ein freigemachter Briefumschlag mit der vollständigen Anschrift der zuständigen Stelle des Fußballbezirks zu übergeben.
- d) Bei fehlendem Schiedsrichter und fehlender gegnerischer Mannschaft muß der Platzverein den Spielberichtsbogen ausfüllen und ihn ohne Verzögerung der zuständigen Stelle des Fußballbezirks zuleiten.
- e) Bestellung von ausreichend vielen Platzordnern, die durch Armbinden kenntlich gemacht sein müssen, zur Aufrechterhaltung der Platzordnung und zum Schutz des Schiedsrichters und der Spieler gegen Belästigungen.
- f) Bereitstellung von einwandfreien Umkleideräumen, Wasch- und Trinkgelegenheit für die Gastmannschaft und den Schiedsrichter.
- g) Verstöße gegen die Pflichten eines Platzvereins können bestraft werden.

#### Erläuterungen:

##### Zu 1a.

Der angezogene Satz 52 der B.V.S. „Antreten und Nichtantreten von Mannschaften“ ist besonders zu beachten. Die Mannschaft soll wissen, daß sie rechtzeitig in Spieltracht auf dem Spielfeld anwesend sein muß. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, das Spiel zum festgesetzten Spielbeginn anzupfeifen. Prüfung der Spielerpässe und Seitenwahl soll vor dem angelegten Spielbeginn vorgenommen sein. Eine sogenannte „Wartezeit“ für nicht rechtzeitig angetretene Mannschaften ist nicht zulässig. Satz 64, Ziffer 1, erläutert eingehend die Folgen des Nichtantretens und verspäteten Antretens zum Spiel. Satz 52 behandelt auch die zulässigen Ausnahmen bei Unwetter, starkem Frost und hohem Schnee sowie die richtige Einstellung des Schiedsrichters beim verspäteten Antreten einer Mannschaft. Mehr darüber an dieser Stelle zu schreiben ist überflüssig, da der Satz 52 und 64 diesen Stoff ausgiebig berücksichtigt haben.

##### Zu 1b.

Diese Bestimmung verpflichtet die Vereine zur genauen Kenntnis der Satzungsbestimmungen, da durch Unkenntnis in den Fragen der Spielberechtigung und Ummeldung von Spielern in andere Mannschaften die auf dem Spielfeld erworbenen Punkte wieder verloren werden können. Nach Satz 41 der B.V.S. muß jedes Bundesmitglied, das an Fußballspielen teilnehmen will, durch Meldung beim Fußballbezirk die Zugehörigkeit zur Fußballsparte erwerben und sich die Spielberechtigung bei der zuständigen Stelle des Fußballbezirks verschaffen. Dazu ist das Bundesmitgliedsbuch bzw. Jugendausweis und der darin enthaltene Spielerpaß — der ordnungsgemäß ausgefüllt und mit einem Lichtbild versehen sein muß — erforderlich. Die Spielberechtigung gilt nach Satz 41 der B.V.S. erst erworben, wenn nach Eintragung der Spielberechtigung durch den Fußballbezirk der Spielerpaß dem Mitglied wieder ausshändig ist. Die Spielberechtigung tritt erst sechs Tage nach der Beantragung der Spielerlaubnis beim Bezirk in Kraft. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, besitzt keine Spielberechtigung und kann an Punkt- und Meisterschaftsspielen eines Vereins nicht teilnehmen.

Aber die Kenntnis von noch anderen Satzungsbestimmungen ist notwendig, um nicht dem Satz 43 der B.V.S. zum Opfer zu fallen. Über die scheinbar vergangene neuer Mitglieder in einem Verein verschaffe sich die Leitung des Vereins bzw. der Abteilung völlige Klarheit. Das Verschweigen von Angaben und falsche Aussagen durch neue Mitglieder kann sich später rächen,

wenn die Wahrheit festgestellt wird. Mitspieler, die aus einem anderen Bundesverein kommen, müssen bei der Aufnahme davon Mitteilung machen und ihr Bundesmitgliedsbuch bzw. Jugendausweis mit bestätigter Abmeldung des alten Vereins vorlegen. Die bestätigte Abmeldung bedeutet zugleich, daß der Spieler dem alten Verein gegenüber keine Verpflichtungen mehr hat (Satz 41). Fehlt die Abmeldung, so muß diese erst beschafft werden, bevor die Spielerlaubnis für den neuen Verein erteilt wird. Hinzu kommt noch, daß sich nach Satz 43, Ziffer 6, ein Mitglied während einer Spielrunde nur in einem Verein an Punkt- und Meisterschaftsspielen beteiligen darf. Über Ausnahmen entscheidet der Fußballbezirk. Stellt sich später heraus, daß die Spielerlaubnis vom Bezirk auf Grund falscher Angaben des Spielers bzw. des Vereins erteilt wurde, so wird die Spielberechtigung mit rückwirkender Kraft abgesprochen. Die Absprechung von Punkten bzw. die Reuansetzung von Spielen ist die Folge. (Satz 64, Ziffer 4, Erl.)

Eine besondere Regelung der Spielerlaubnis erfolgt auch für solche Spieler, die in einem der 3A. nicht angehörenden Verband als Fußballspieler tätig waren. Satz 41, Ziffer 4, führt aus, daß solche Mitglieder, die erstmals zu uns kommen, wie andere Mitglieder behandelt werden. Handelt es sich aber um ein früheres Mitglied des Bundes, das nach Spieltätigkeit in einem gegnerischen Verband wieder zu uns kommt, so erhält das Mitglied eine Wartezeit, bis es wieder spielberechtigt wird. Der Fußballbezirk setzt die Wartezeit fest. Während der Wartezeit besteht keine Spielberechtigung für jegliche Spiele. Wird die spielerische Vergangenheit bei der Anmeldung des Spielers beim Fußballbezirk verschwiegen und Spielerlaubnis durch den Bezirk erteilt, so machen sich Spieler und Vereinsleitung strafbar. Die Spielerlaubnis wird wieder rückgängig gemacht und Punkte aus Spielen abgesprochen, an denen der Spieler unberechtigt teilgenommen hat, sofern der Verein mitschuldig ist. Selbstverständlich wird die Wartezeit noch nachträglich festgesetzt.

Spieler aus ausländischen Bruderverbänden können erst Spielerlaubnis erhalten, wenn sie von der ausländischen Organisation schriftlich freigegeben sind (Satz 41, Ziffer 5). Das Verschweigen der früheren spielerischen Tätigkeit bei der Anmeldung des Mitgliedes und bei der Beantragung der Spielerlaubnis kann, wie in den anderen genannten Fällen, zu Punktabzug führen, wenn die Mitwirkung in Punktspielen stattgefunden hat.

Selbstverständlich haben ausgeschlossene Mitglieder keine Spielberechtigung (Satz 41, Ziffer 3).

Keine Spielberechtigung haben weiter Spieler, die Spielverbot erhalten haben bzw. denen die Spielberechtigung abgesprochen worden ist. Spielen solche Mitglieder trotzdem bzw. lassen die Vereinsleitungen sie mitwirken, so werden ohne weiteres die Punkte aus Spielen, in denen die Mitwirkung erfolgte, abgesprochen und gegnerischen Vereinen zugesprochen. Um eine Mitwirkung der mit Spielverbot versehenen Spieler zu verhindern, müssen die Bezirke nach Satz 43 (Erläuterungen zu Ziffer 5a und b) im Spielerpaß eintragen, daß keine Spielberechtigung besteht. Die Schiedsrichter müssen jeden Spieler vom Spiel zurückweisen, der einen solchen Vermerk in seinem Spielerpaß aufweist. Aber auch wenn eine Eintragung des Bezirks nicht erfolgt ist, darf eine Mitwirkung während eines Spielverbotes nicht erfolgen.

Mitglieder, die die Unfallunterstützungskasse des Bundes in Anspruch nehmen, haben für die Dauer der Unfallverletzung keine Spielberechtigung (Satz 43, Erläuterungen Ziffer 5 d). Auch wenn das vom Bund während der Dauer der Unfallverletzung eingezogene Bundesmitgliedsbuch nach der Spieltätigkeit des Spielers noch nicht wieder in den Besitz des Spielers gelangt ist, besteht keine Spielerlaubnis.

Auf den wichtigen Satz 54 „Spielberechtigung und Ummeldungen von Spielern in den Mannschaften wird besonders hingewiesen. Wie in diesem Satz enthaltenen Bestimmungen sind von großer Wichtigkeit, weil deren Unkenntnis immer wieder zu großen Unzuträglichkeiten führt. Vereine, Spieler und Mitglieder sind immer völlig überrascht, wenn sie erfahren, daß die Punkte aus den Spielen abgesprochen werden, weil der Spieler A für die dritte Mannschaft keine Spielberechtigung besaß, nachdem er bereits vier Spiele in der ersten Mannschaft gespielt hatte. Die Vereinsangehörigen glauben selbstverständlich, daß der Fußballbezirk Vorschlagspolitik gegen ihren Verein treibt und ihn bewußt schädigen will. In Wirklichkeit

hat sich der Verein die gewiß nicht leicht zu nehmende Abprechung von Punkten durch Unkenntnis der Satzung und Nichtbeachtung der Vorschriften selbst zuzuschreiben. Es heißt im Satz 54, Ziffer 2: „Beleidigt sich ein Spieler, jedoch zweimal oder mehrmals an Punktspiele einer höheren Mannschaft, so ist er für die untere Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.“ In der Ziffer 3 heißt es dann weiter: „Spieler, die die Spielberechtigung für eine niedrigere Mannschaft erwerben wollen, müssen umgemeldet werden. Ein ordnungsgemäß umgemeldeter Spieler ist erst nach sechs Tagen Wartezeit spielberechtigt. Eine genaue Kenntnis dieser Vorschriften ist notwendig und muß für Spielleiter und Spielgeber zur Pflicht gemacht werden.“

### Zu 1 c.

Daß jeder Spieler beim Spiel im Besitz seines ordnungsgemäß ausgestellten Spielerpasses sein muß, und daß ohne Vorzeigung des Passes eine Mitwirkung in einem Punkt- oder Meisterschaftsspiel ausgeschlossen ist, muß jeder Spieler, Vereinsleiter und Schiedsrichter wissen. Es wird dabei auf die Erläuterungen zu Satz 43, Ziffer 5 c, hingewiesen, die die Fälle aufzählt, wann Spieler unter allen Umständen vom Spiel zurückgewiesen werden müssen. Nur in einem Fall kann die Mitwirkung in einem Punkt- oder Meisterschaftsspiel ohne Vorzeigung des im Mitgliedsbuch enthaltenen Passes erfolgen. Dieser Fall ist möglich, wenn nach Satz 43, Ziffer 7, ein Hilfspass durch den zuständigen Fußballbezirk ausgestellt ist. Bei Einziehung des Mitgliedsbuches wegen Inanspruchnahme der Unfallunterstützung des Bundes darf bei ausbleibendem Mitgliedsbuch ein Hilfspass nicht ausgestellt werden.

### Zu 1 d.

Eine Gemeinschaft von freien Menschen würde sich selbst aufgeben, wenn nicht freiwillige Unterordnung jedes einzelnen unter den Willen der Gemeinschaft und des selbstgewählten Führers oberster Grundsatz bleibt. Auch eine Mannschaft ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich nicht zwangsweise, sondern freiwillig zusammengesunden hat. Der Spielführer der Mannschaft ist aus der Mitte der Mannschaft heraus gewählt worden; er hat das Vertrauen der Mannschaft, er ist der Sprecher oder Wortführer und der Vertreter der Mannschaft dem Schiedsrichter und dem Verein gegenüber. Der Spielführer einer Mannschaft hat allein das Recht, sich bei dem Schiedsrichter nach dem Grund einer Entscheidung zu erkundigen oder sonstige Wünsche zu äußern. Der Spielführer hat auch dafür zu sorgen, daß sich die Mannschaft im Spiel und außerhalb des Spielfeldes, auf dem Wege zum Wohnort zum Spielplatz usw., arbeitspöchtig betragt. Für Umstellungen in der Mannschaft ist nur der Spielführer zuständig; er kann auch Spieler, die bewußt roh spielen sich vergeblich oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zeitweise oder ganz aus dem Spiel entfernen nach Benachrichtigung des Schiedsrichters. Jeder Spieler muß sich den Anordnungen des Spielführers fügen.

Auch den Anordnungen der Linienrichter und Platzhelfer muß sich der Spieler fügen. Bei einem Eintritt muß der Spieler die Stelle für den Eintritt benützen die der Linienrichter anzeigt. Widersetzlichkeit ist unsportliches Betragen und kann vom Schiedsrichter durch Verwarnung oder Herausstellung bestraft werden.

### Zu 1 e.

Daß sich ein Spieler sportlich einwandfrei betragt und die Grundsätze des Arbeitersportes achtet, ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und Sportbund. Wer durch sein Verhalten diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt und gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Sittengesetze des Arbeitersportes verstößt, kann eine Strafe erhalten oder aus dem Arbeiter-Turn- und Sportbund ausgeschlossen werden. Das Fußballspiel mit seiner Spannung, dem Eifer und der Hingabe der Spieler, stellt zeitweise auch Anforderungen an die mit nicht gerade starken Nerven ausgerüsteten Spieler. Selbstbeherrschung in starkem Maße muß deshalb von allen Spielern geübt werden. Entgleisungen von Spielern richten sich in erster Linie gegen den Schiedsrichter und gegen Spieler der gegnerischen Mannschaft. Der Schiedsrichter ist nun einmal im Spiel die maßgebende Persönlichkeit. Wäre es anders, wäre die Durchführung vieler Spiele unmöglich. Die Zuständigkeit und das Nachbereich des Schiedsrichters ist in Regel 4 des „Schiedsrichter-

Lehrbuches“ festgelegt. Es heißt dort verbindlich für alle Fußballspieler: „Der Schiedsrichter ist auf dem Spielfeld allein zuständig. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.“ Es ist also völlig möglich, sich im Spiel gegen die Entscheidungen und Maßnahmen des Schiedsrichters anzulehnen. Es heißt dann weiter in der Regel 4: „Bei unsportlichem Betragen soll er den Schuldigen vorwarnen, im Wiederholungsfall (bei rohem Spiel jedoch sofort) vom Spiele weisen.“ Damit hat es häufig noch nicht allein sein Bewenden, denn der Schiedsrichter ist verpflichtet, die herausgestellten Spieler dem Fußballbezirk zu melden. Dieser kann dann bei schweren Verstößen noch besondere Strafen in Anwendung bringen.

Ein Spieler darf nicht roh spielen. Eine ganze Spielregel, die Regel 13 „Verbotenes Spiel“, ist dem rohen Spiel gewidmet. Es heißt in der Hauptregel: „Jedes absichtliche Verstößen, Stoßen mit der Hand oder mit dem Knie, Treten oder Anspringen eines Spielers, Wäcken oder Hinwerfen vor oder hinter einem Gegner, mit der Absicht, ihn zu Fall zu bringen, ist verboten.“ In der Ausführungsbestimmung heißt es dann weiter: „Der Schiedsrichter muß einen Spieler ohne Verwarnung sofort vom Platz weisen, wenn dieser absichtlich roh spielt, sich tätlich an Spielern, Schieds- oder Linienrichtern oder an Zuschauern vergreift.“ — Der Schiedsrichter hat allein zu entscheiden, ob die Absicht zu rohem Spiel vorlag. Es ist also völlig abwegig, dem Schiedsrichter im Spiel einzureden, daß die Absicht zum rohen Spiel nicht vorlag. Das „Schiedsrichterbuch“ äußert sich zum rohen Spiel mit folgenden beachtenswerten Ausführungen: „Das Ansehen des Fußballspiels und seiner Organisationen steigt und fällt mit der Auffassung unserer Spieler und Schiedsrichter über die Regel 13.“ Die erzieherischen Werte im Fußballspiel, das Unterdrücken böser Gedanken, das Ausschalten der Rachegefühle nach der Überbortelung durch einen gegnerischen Spieler, die Selbstbeherrschung im Kampf um den Ball, alles das, was die Begründer und noch heutigen Meister des Fußballspiels, die Engländer, mit dem Sammelwort „fair play“ (ehrliches Spiel) bezeichnen, werden dem Fußballspiel abgeprochen wenn es nicht gelingen sollte, Spielern und Schiedsrichtern die Grundsätze der Regel „Verbotenes Spiel“ einzuhämmern. Die Arbeitersportbewegung ist ihrer Einstellung wegen ganz besonders verpflichtet, den Auswüchsen des Spiels bestimmt und rücksichtslos gegenüberzutreten.

Was alles „unsportliches Betragen“ ist, kann nie völlig lückenlos niedergezeichnet werden. Das „Schiedsrichterbuch“ führt in den Erläuterungen zu Regel 4 „Der Schiedsrichter“ eine Reihe von „Ordnungsvergehen“ an; so u. a. „Beleidigungen, Drohungen des Schiedsrichters, der Linienrichter, der anderen Spieler, der Zuschauer, Ausdrehen der eigenen und gegnerischen Spieler, Bemängeln der Schieds- und Linienrichterentscheidungen, fortgesetztes Tragen des Schiedsrichters durch den Spielführer, Widersetzlichkeit, Unterlassung der An- oder Abmeldung beim Verreten oder Verlassen des Spielfeldes, Unterhaltungen oder Auseinandersetzungen mit den Zuschauern, absichtliche Beschädigung von Spielgeräten, mutwilliges Wegschlagen des Spielballes, sonstiges ungebührliches und flegelhaftes Betragen.“ Auch Vergehen der Spieler in der Halbzeitpause, Beleidigungen und Fälschlichkeit gegen den Schiedsrichter, Zuschauer, andere Spieler usw. können bestraft werden. Der Schiedsrichter kann den Spieler vom weiteren Spiel ausschließen. Wird ein Spieler bestraft, so soll er auch eine nach seiner Ansicht ihm zu Unrecht zugefügte Strafe mit sportlichem Stolz ertragen, denn jede Auflehnung gegen die Entscheidung des Schiedsrichters ist unsinnig und kann nur zur Straferhöhung führen.

Die Erläuterungen des rohen Spiels, als spielerische Vergehen, gehört nicht zum Aufgabenkreis der Fußballführung. Das „Schiedsrichterbuch“ ist dafür zuständig.

### Zu 1 f.

Die Erläuterungen zu den Regelleisten 3 b und 3 c im „Schiedsrichterbuch“ bilden die Ergänzung zu diesem Abschnitt. Es erübrigt sich daher, diese Ausführungen noch einmal zu wiederholen. Wichtig ist noch die Anregung, daß möglichst jeder Verein eine vollständige Erforschung für eine Mannschaft vorrätig haben soll, um bei Spielen von Mannschaften aus anderen Bezirken und Kreisen für unterschiedliche Spieltracht Sorge tragen zu können. Fußballschuhe dürfen keine hervorragenden Nägel und Eisen, Metallplatten, sonstige Metall- und Hartgummistübe aufweisen. Leisten oder

runde Klöcher dürfen höchstens 18 Millimeter hervorstecken und müssen mindestens 12 Millimeter breit sein. Spieler, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, dürfen erst am Spiel teilnehmen, wenn die Schuhe vorchriftsmäßig sind. Auf Verlangen muß der Schiedsrichter vor Beginn des Spiels die Schuhe der Spieler prüfen.

### Zu 1 g.

Nach Beendigung des Spiels durch den Abpfiff des Schiedsrichters haben sich beide Mannschaften zur Mitte des Spielfeldes zu begeben und dort, jede Mannschaft in ihrer Spielhälfte, die Gesichter der anderen Mannschaft zugewandt, in einer Reihe in der Richtung der Mittellinie Aufstellung zu nehmen. Der Schiedsrichter stellt sich zwischen beide Mannschaften, gibt das Spielergebnis bekannt und fragt beide Spielführer, ob Protest gegen das Spiel eingelegt wird. Verneinen das beide Spielführer, so erfolgt die Ausbringung des Sportgrußes durch den Schiedsrichter. Der Sportgruß kann auf den Arbeiter-Turn- und -Sportbund oder auf die internationale Arbeiter-Sport- bzw. Arbeitersportbewegung ausgesprochen werden. Beide Mannschaften sind verpflichtet, den Sportgruß „Frei Heil“ auszubringen. Tut das eine Mannschaft nicht, so betrügt sie sich unportlich und kann vom Schiedsrichter zur Anzeige gebracht werden. Der Bezirk kann die Mannschaft ermahnen bzw. einen öffentlichen Verweis erteilen. Die Bestimmungen bei Einlegung eines Protestes durch eine Mannschaft enthält Satz 58. Viele Bestimmungen verlangen u. a., daß die Spieler nicht vor dem Schiedsrichter das Spielfeld verlassen.

### Zu 2 a.

Regel 1 und 2 und ihre Erläuterungen im „Schiedsrichterlehrbuch“ bilden die Grundlage für diesen Abschnitt. Es erscheint trotzdem notwendig, die Hauptbestimmungen auch in der Fassung festzuhalten.

Regel 1 a: Das Spielfeld ist ein Rechteck von 100–110 Meter Länge und 70–75 Meter Breite. Die Linie vom Torpfosten zu Torpfosten eines Tores, die Torlinie, hat eine Länge von 7,30 Meter. Die Mittellinie der Seitenlinie werden durch die Mittellinie verbunden. Auf dieser Linie wird der Mittelpunkt des Platzes gekennzeichnet und um diesen ein Kreis mit einem Halbmesser von 9 Meter gezogen. Um jede Spielfelddecke muß mit einem Halbmesser von 1 Meter ein Viertelkreis gekennzeichnet sein.

Regel 1 b: Der Torraum, 5,50 Meter von jedem Torpfosten, in Richtung der verlängerten Torlinie entfernt, sind rechtwinklig zur Querlinie 5,50 Meter lange Linien zu ziehen und die beiden Enden miteinander zu verbinden.

Regel 1 c: Der Strafraum, 16,50 Meter von jedem Torpfosten in Richtung der verlängerten Torlinie entfernt, sind rechtwinklig zur Querlinie 16,50 Meter lange Linien zu ziehen und die beiden Enden miteinander zu verbinden. Von der Mitte jeder Torlinie, rechtwinklig 11 Meter entfernt, muß die Elfmetermarke gekennzeichnet sein.

Regel 2 a: Jedes Tor besteht aus zwei 12–14 Zentimeter breiten Pfosten mit abgerundeten Ecken, die in einem Abstand von 7,30 Meter (von den Innenkanten gemessen), gleichweit von den Spielfelddecken entfernt, senkrecht und fest im Boden stehen. Sie sind in Höhe von 2,40 Meter (vom Boden bis zur Unterkante gemessen) durch eine ebenso starke Querlatte fest miteinander zu verbinden. Die Tore müssen mit Tornetzen versehen sein.

Regel 2 b: Der Ball. Der Umfang des Balles soll nicht weniger als 68 Zentimeter und nicht mehr als 71 Zentimeter betragen. Bei Beginn des Spiels muß das Gewicht des Balles 370–430 Gramm betragen.

Regel 2 c: Die Grenzlinien. Die Spielfelddecken und die Mittellinie der Seitenlinien sind durch mindestens 1,50 Meter über den Erdboden ragende Fäden kenntlich zu machen.

Diese Regelbestimmungen werden in den Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen im „Schiedsrichterlehrbuch“ ergänzt und teilweise auch abgeändert.

Der Platzverein muß sich bemühen, seinen Platz einwandfrei spielfähig zu erhalten. Er soll Glascherben, lose Schloßentstücke, Steine usw. vom dem Platz entfernen und Löcher ansäulen. Bei Schichten und regnerischem Wetter sind Pfägen zu entfernen; für Ableitung des Wassers ist Sorge zu tragen;

übermäßig hoher Schnee, der das Spielen behindert, ist fortzuschaffen. Bei Frostwetter sind eisige Stellen des Platzes durch Streuen von Asche bzw. Sand spielfähig und unfallsicher zu machen. Bei Tauwetter ist besonders der Platz vor den Toren mit Sägelspänen und Sand zu bestreuen. Zu den Obliegenheiten des Platzvereins gehört auch, den Platz an heißen und windigen Tagen mit Wasser zu besprengen, um die die Gesundheit der Spieler schädigende Staubgefahr herabzumindern. Und zum Schluß soll der Platzverein, sofern er über einen Grasplatz verfügt, den Graswuchs nicht so lang werden lassen da dadurch ein ordnungsgemäßes Spiel beeinträchtigt wird.

Bei Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterchafts- und Auslandspielen wird die Aufzeichnung aller Spielfeldlinien zur Pflicht gemacht. Bei allen anderen Wettspielen, bei denen eine Aufzeichnung der Spielfeldlinien nicht erfolgen kann, müssen die Spielfelder mit 14 Fäden gekennzeichnet sein. Für obengenannte Spiele müssen Plätze benutzt werden, die die vorgeschriebenen Maße haben. Andere Spiele können auch auf Plätzen mit abweichenden Maßen stattfinden. Aber die Zulassung eines Platzes zu Fußballspielen entscheidet der Fußballbezirk, der den Platz abnimmt. Die Größe des Platzes kann dann nicht mehr vom Schiedsrichter oder einer Mannschaft beanstandet werden. Tore und Grenzlinien sollen durch einen weissen Anstrich gut sichtbar gemacht sein. Die Torhöhe sind genau einzustellen. Es ist häufig nachzuprüfen, ob der Abstand vom Boden bis zur Unterkante der Torlatte noch 2,40 Meter beträgt. Hat sich der Boden in der Mitte des Tores gesenkt, so ist Boden aufzufüllen, um den vorchriftsmäßigen Abstand wieder herzustellen. Die Kanten der Tore sollen abgerundet sein, um Verletzungen der Spieler zu verhindern. Grenzlinien sollen aus Holz hergestellt, möglichst rund und oben abgeplattet sein. Werden eiserne Fäden verwendet, sind sie bei der Verührung mit Spielern nachgeben. Die Fäden dürfen während des Spiels nicht entfernt werden. Das trifft auch zu für Eckabnen beim Stoßen eines Eckballes durch einen Spieler. Die Anbringung von kleinen farbigen Fäden an den Fädenklängen ist gestattet.

Bei Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterchafts- und Auslandspielen müssen die Tore mit Netzen versehen sein. Bei allen anderen Wettspielen muß der Raum hinter jedem Tor abgepflastert sein, wenn keine Tornecke vorhanden sind. Bei den obengenannten Spielen sind nicht starre Drahtnetze, sondern solche aus Tauwerk, leinen Hanfseile, zu verwenden. Bei der Verwendung von Drahtnetzen ist häufig eine genaue Entscheidung über erzielte Tore nicht möglich, da der Ball bei scharfen Stößen in das Spielfeld zurückspringt. Eine Torabperrung besteht in minderwertigster Ausführung aus 4–5 Eisen- oder Holzpfählen in anwesentlichem Abstand vom Tore, die durch eine Leine verbunden sind. Den besten Zweck erfüllt eine starke Holzgummi- oder Holzspannung, besonders auf solchen Plätzen, die immer einen starken Zuschauerbesuch aufweisen.

Für Fußballspiele muß ein Ball der Größe 5 verwendet werden, dessen Hülle aus Leder besteht. Es darf kein Stoff verwendet werden, der der Spieler bei Berührung gefährden kann. Die Ballhülle muß sich der Oberfläche des Balles anpassen und darf keine hervorstechende Naht bilden. Die beiden vom Platzverein zur Verfügung zu stellenden Bälle müssen spielfähig sein und schon einige Anstöße im Spiel ertragen können. Bälle, die diesen Anforderungen nicht genügen, verwendet man lieber bei Übungsspielen und in Übungsspielen. Für Spiele von Jugendmannschaften kommt Ballgröße 4, für Knabenmannschaften Größe 3 in Frage.

### Zu 2 b.

Wie die beiden vom Platzverein zu stellenden Bälle beschaffen sein müssen, ist vorstehend in der Erläuterung zum Satz 65, Ziffer 2 a, ausgeführt worden. Welche Folgen die Nichtstellung der beiden Bälle haben kann, ist in den Erläuterungen zu Satz 64, Ziffer 3, und Satz 63, Ziffer 2 b, niedergelegt worden. Ist kein Ball bei Spielbeginn vorhanden, oder wird der ursprünglich vorhandene einseitig während des Spiels wegschleudert, so ist Punktverlust für die Mannschaft des Platzvereins die unausweichliche Folge der Nichterfüllung der Pflichten des Platzvereins.

„Für jedes Spiel sind zwei Linienrichter zu bestimmen“ sagt die Regel 5. In den Erläuterungen zu dieser Regel wird dann weiter ausgeführt, daß in einem gutgeleiteten Verein dafür gesorgt wird, daß als Linienrichter ge-

prüfte Schiedsrichter verwendet werden. Der Verein hat die als Linienrichter angelegten Mitglieder rechtzeitig zu benachrichtigen und bei Abfragen für Ersatz zu sorgen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Schiedsrichters, seine Linienrichter erst kurz vor dem Spiel suchen zu müssen. Verletzung der Pflichten des Platzvereins werden bestraft. In diesem Falle mit einer Ordnungsstrafe. Da ein Spiel im Ernstfall und nach vergeblichen Bemühungen, wenigstens einen Linienrichter aufzutreiben, auch ohne Linienrichter stattfinden muß, ist Punkterlust als Strafe ausgeschlossen. Beachte auch Satz 64, Ziffer 5, und Satz 121.

Die Anwesenheit eines ausgebildeten und mit Verbandzeug versehenen Arbeiter-Samariters während des Spieles ist notwendig, um etwaige Verletzungen von Spielern gleich zu behandeln und mit Verbänden zu versehen. Den Arbeiter-Samariter hat der Platzverein anzufordern und ihm, falls Möglichkeit vorhanden ist, einen Raum für seine Tätigkeit anzuweisen. Die Bezahlung des Samariters erfolgt nach den ortsüblichen Sätzen des Arbeiter-Samariterbundes, S. 6 Chemnitz, durch den Platzverein. Trotz Anforderung von Samaritern hat der Platzverein einen sauber insandgehaltene und mit den notwendigen Verbandstoffen und Arzneimitteln versehenen Verbandkasten in Bereitschaft zu halten. Ein anwesendes Mitglied der Vereinsleitung des Platzvereins soll möglichst einige Erfahrung für die erste Hilfe bei Unglücksfällen aufweisen, den Verbandkasten verwalten und immer wieder vervollständigen. Notwendig ist weiter die Kenntnis des Platzvereins über den Fernruf und die Wohnung eines schnell erreichbaren Arztes. Auf Satz 64, Ziffer 5, wird hingewiesen. Punkterlust kann auch für das Fehlen eines Samariters oder Verbandkastens nicht eintreten. Aber sonstige Ordnungsstrafen sind zulässig.

### Zu 2 c und d.

Jeder Verein hat die vom Bund herausgegebenen und vom Arbeiter-Turn-Verlag Leipzig und seinen Zweiggeschäften käuflich zu beziehenden Spielberichts-bogen für Fußballspiele in genügender Zahl vorrätig zu halten. Die Benutzung und der Vertrieb anderer Spielberichts-bogen durch die Vereine, Bezirke und Kreise ist nicht zulässig. Für jedes Spiel auf eigenem Platz hat der Platzverein auf seine Kosten einen Spielberichts-bogen zu liefern. Der Platzverein macht zuerst die Eintragungen für seine Mannschaft und veranlaßt die Gastmannschaft zur Ausfüllung des Bogens. Der Spielberichts-bogen ist dann dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. In Hand des Spielberichts-bogens nimmt der Schiedsrichter die Prüfung der Spielerpässe vor. Bei Übergabe des Berichts-bogens an den Schiedsrichter ist auch ein auf Kosten des Platzvereins freigemachter Briefumschlag mit der Aufschrift der zuständigen Stelle des Fußballbezirks dem Schiedsrichter zu überreichen. Fehlt der Schiedsrichter und die gegnerische Mannschaft, so muß der Platzverein die Ausfüllung des Bogens vornehmen und für schnellste Weiterleitung an den Fußballbezirk Sorge tragen. Bei der Nichtstellung von Spielberichts-bogen und Briefumschlag durch den Platzverein kann dieser durch den Fußballbezirk in eine Ordnungsstrafe genommen werden (Satz 64, Ziffer 5 und 190 A). Die Eintragungen der beiden Mannschaften und des Schiedsrichters müssen dann auf einem anderen Papierbogen vorgenommen werden.

### Zu 2 e.

Für diese Bestimmungen, deren Notwendigkeit sich aus den zahlenmäßig gemachten Zuschauern und deren gelegentlichen, unerwünschten Eingriffen in das Spiel ergab, können die Bezirke bzw. Kreise Ergänzungsbestimmungen erlassen, die jedoch nicht gegen den Sinn und Wortlaut anderer Satzungs- und Regelbestimmungen verstoßen dürfen. Der Platzordnungsdiener soll aus zuverlässigen Mitgliedern des Platzvereins bestehen, die, wenn es sein muß, auch gegen eigene Spieler und eigene Mitglieder einschreiten. Der Obmann der Ordner ist dem Schiedsrichter vor Beginn des Spieles vorzustellen. Auch empfiehlt es sich, ihn durch eine besondere und abweichende Verbinde kenntlich zu machen. Die Ordner dürfen ihren Dienst nicht vernachlässigen und müssen sich während des Spieles um den ganzen Platz verteilen. Ihre Tätigkeit besteht zur Hauptsache darin, im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter, in das Spielfeld eingebrachte Zuschauer

zu entfernen, um die weitere Durchführung des Spieles zu ermöglichen. Bei Tätlichkeiten sollen sie den Angelegenen auch Schuß und nötigenfalls auch Gewalt nach Schluß des Spieles gewähren. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Durchführung von Maßnahmen, die der Schiedsrichter gegen Zuschauer ergreifen hat. Verläßt der Ordnungsdiener oder wird gar keiner gestellt, so kommt bei Vorkommnissen nicht nur eine Ordnungsstrafe in Frage. Bei einem Spielabbruch, der auf mangelhaften Ordnungsdienst zurückzuführen ist, kann auch auf Punkterlust für die Mannschaften des Platzvereins erkannt werden. Vergleiche dazu Satz 64, Ziffer 3 und seine Erläuterungen.

### Zu 2 f.

Obwohl diese Bestimmung eine Selbstverständlichkeit darstellt, mußte sie unter den Pflichten des Platzvereins aufgeführt werden. Der Platzverein hat dafür zu sorgen, daß die Gastmannschaft von der Lage der Umkleieräume bzw. des Umkleidekabins und Entfernung vom Wohnboi und Spielplatz usw. Kenntnis erhält. Es entspricht wohl auch den Gedanken des Arbeitersportes, wenn bei Spielen in auswärtigen Orten oder schwer erreichbaren Spielplätzen der Platzverein für Abholung der Gastmannschaft vom Wohnboi, Kaffeehalle usw. Sorge trägt. Auch wenn kein eigenes Vereinsheim oder keine Umkleidegelegenheit auf dem Platz besteht, muß der Platzverein eine geeignete Umkleidestätte für die Gastmannschaft und den Schiedsrichter nachweisen. Die Umkleideräume müssen die Gewähr für sichere Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Spieler und des Schiedsrichters bieten. Die Aufbewahrung der Wertgegenstände der Spieler ist zur Hauptsache Sache der Spieler selbst. Die Umkleideräume bzw. das Umkleidekabin müssen Wasch- und Trinkgelegenheit bieten. Ist eine solche dort nicht vorhanden, hat der Platzverein an anderer Stelle die notwendige Gelegenheit zum Waschen und Trinken zu schaffen.

### Zu 2 g.

Nachstehende Strafen können für Verstöße gegen die Pflichten eines Platzvereins in Betracht kommen:

**Punkterlust:** Ungenügende Ballgestaltung, mangelhafter Platzbau und Ordnungsdiener unter der Voraussetzung, daß jede Pflichtverletzung für sich genommen die Austragung eines Spieles unmöglich macht bzw. den Abbruch eines Spieles herbeiführt. (Satz 64.)

**Verweise, Verwarnungen und Geldstrafen:** Ungenügende Ballgestaltung, mangelhafter Platzbau und Ordnungsdiener, Fehlen von Linienrichtern, Arbeiter-Samaritern bzw. Verbandkasten, Spielberichts-bogen mit freigemachtem Briefumschlag verspätete Einreichung von Spielberichts-bogen beim Fehlen des Spieles und des Schiedsrichters, Nichtstellung oder mangelhafte Bereitstellung von Umkleide-, Wasch- und Trinkgelegenheit für die Gastmannschaft und den Schiedsrichter. (Satz 187—190 C.)

**Spielverbot:** Alle vorgenannten Pflichtverletzungen, wenn sie wiederholt begangen wurden und dem Ersuchen des Fußballbezirks auf Abstellung der Mängel in gegebener Frist nicht Folge geleistet wurde. (Satz 191.)

**Platzverbot:** Wiederholt verjagender Ordnungsdiener und Ausbreitungen der Zuschauer, ferner bei leichtfertiger Vernachlässigung der Platzinstandhaltung — die Verletzungen von Spielern zur Folge haben kann — und bei wiederholter Nichtabhaltung von Umkleide- und Waschgelegenheiten. Ersuchen des Fußballbezirks, Maßnahmen zu ergreifen, um die genannten Verletzungen der Pflichten des Platzvereins für die Folge zu verhindern, müssen der Erfüllung des Platzes voraufgegangen sein. (Satz 201.)

**Ausschluss aus dem Bunde:** Bei schweren und wiederholten Ausbreitungen mit Tätlichkeiten der Zuschauer unter Verletzung von Mitgliedern und Amtsverwaltern des Platzvereins. (Satz 31, 38, 109 und 200.)

Die ausgeführten Vergehen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Gemäß dem Grad des Vergehens bzw. der Pflichtverletzung können — mit Ausnahme des „Punkterlustes“ — die ausgeführten Strafen auch für nicht genannte Vergehen in Anwendung kommen. Heranzuziehen sind der Satz 63, Ziffer 2 d und f, 5, 7 und 8, und Satz 64, Ziffer 3, 5 und 7, und die Strafbestimmungen Satz 187—208 der BZS.

## C. Meisterschaftsspiele.

### Satz 66. Allgemeines.

1. Meisterschaftsspiele sind die im Anschluß an die Punktspiele in den Bezirken in jedem Jahr stattfindenden Spiele um die Bundesmeisterschaft des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E. V. mit dem sportlichen Zweck der Ermittlung der besten Mannschaften.
2. Die Meisterschaftsspiele beginnen im Bezirk und führen über die Kreis- und Verbandsmeisterschaft zur Bundesmeisterschaft.
3. Mannschaften, die eine Meisterschaft errangen, können sich „Meister“ nennen, jedoch nur bis zur Feststellung des neuen „Meisters“. Verstöße dagegen werden bestraft.

#### Erläuterungen:

##### Zu 1 und 2.

Die „Meisterschaftsspiele“ der Fußballpartei bilden alljährlich den Höhepunkt des fußballsportlichen Lebens im Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. Sie sind in vielseitiger Beziehung Gradmesser und Prüfstein für die Zeitercheinungen im Arbeitersport und deshalb ein ungemein wichtiges Mittel für die Erkennung der unmittelbaren und zeitbedingten Aufgaben des Arbeiterfußballsportes.

Das Streben nach „Bessermachen“ und „Mehrkönnen“, das „Wetteifern“ usw. sind keine unsozialen menschlichen Triebe, wenn sie der Gesellschaft dienen und diese fördern. Wer das Streben auf geistigem Gebiete gelten lassen will, der muß folgerichtig auch das Streben nach körperlicher Bildung anerkennen, denn nur das gemeinsame Streben von Körper und Geist ist Harmonie und Menschheitsideal. Das Streben nach körperlicher Vollkommenheit und Höchstleistung der Arbeiter mag heute noch dem kapitalistischen Zeitalter zugeteilt kommen; aber bei dem entwicklungsbedingten Übergang in die sozialistische Wirtschaftsordnung wird neben der geistigen Bereitschaft auch der körperliche Zustand und die im Körper geschulte, geübte, aber verfügbare Kraftentfaltung der Arbeiterschaft, das Zeitmaß des Überganges in eine andere Gesellschafts- und Wirtschaftsform bestimmen. Auf dem Wege dahin werden sich der Arbeiterschaft noch viele Abarten des Kapitalismus entgegenstellen. Daß zur Überwindung und zur Beseitigung dieser Hindernisse nicht nur geistige Kräfte, sondern auch geschulte und lebendige körperliche Kräfte notwendig sind, wird heute wohl überall anerkannt.

Welche Form der Körperübungen mag wohl diesen Erfordernissen gerechter und zweckmäßiger entsprechen als die Meisterschaftskämpfe und ihre Vorläufer, die Punktspiele der Fußballspieler? Und schließlich verlangt auch der in seiner Freizeit der gedanken- und geistlosen Maschinenarbeit entronnene Mensch nicht Körperübungen, die ihn wieder zur Maschine machen. Erlösung können ihm in ausreichendem Maße die Übungsformen bringen, die seinem Körper Entfaltung, Beweglichkeit, Lust und Freude verschaffen; dazu gehört das Wettkampfspiel in erster Linie. Wir bekennen uns also zum Meisterschaftsgedanken, nicht aus Selbsterhaltungstrieb, sondern weil wir davon überzeugt sind, daß er, vom sozialistischen Geist durchdrungen und geleitet, der Arbeiterschaft gute Dienste leisten kann.

Alle Dinge, die Menschen leidlich erregen, können im Übermaß und in der Unmäßigkeit Nachteile für sie und die Gesellschaft sein. In der Überwindung der Mängel, wie sie auch bei den Meisterschaftsspielen auftreten, liegt ein großer erzieherischer Wert, der die sozialistische Kulturarbeit wirksam unterstützt. Bei den Meisterschaftsspielen der Arbeitersportler kommt es auf den Geist an, mit dem die Begleitercheinungen der Meisterschaftskämpfe überwunden werden. Dieser Geist liegt durchaus im Sinne der sozialistischen Erziehungsbearbeit. Die jungen Fußballspieler werden recht häufig im Fußballspiel leidlich erregt und vor folgenschweren Entscheidungen gestellt. Sie lernen überwinden und Selbstzucht üben. Das sind gewiß für den Befreiungskampf der Arbeiter be-

achtenswerte Eigenschaften. Deshalb verdienen die Meisterschaftsspiele der Arbeiterfußballspieler die ihnen zustehende Bedeutung.

Wir kommen zurück auf die Bedeutung der Meisterschaftsspiele für das Leben in der Fußballpartei selbst und den Antrieb, den sämtliche Arbeitsgebiete des Fußballsportes durch sie erhalten. Voraussetzung ist, daß man nicht kritiklos die Meisterschaftsspiele sich selbst überläßt und ihre Wirkungen beachtet. Nachstehende Fragen mögen nach Beendigung der Meisterschaftsspiele von den verantwortlichen Amtsverwaltern gestellt werden:

1. Welche Anteilnahme und Unterstützung fanden die Meisterschaftsspiele bei der Arbeiterschaft?
2. Wie waren die technischen Leistungen in den Spielen?
3. Wie waren die Leistungen der Schiedsrichter?
4. Wie war die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Spiele?
5. Wie verhielten sich die Spieler, kamen Täuschlichkeiten vor, wie war das Betragen der Zuschauer?

Welche Rülle von Anregungen und Aufgaben für die förderliche und gedeihliche Entwicklung der Organisationen der Fußballpartei enthalten diese Fragen, wenn sie selbstkritisch von den verantwortlichen Amtsverwaltern beantwortet werden.

Ist die Anteilnahme der Arbeiterschaft an den Spielen größer oder geringer geworden? Woran liegt das? Wozu verpflichtet das? Haben die Berichterstatter ihre Pflicht getan? War die Vorshow zweckentsprechend, ehrlich und doch werbend? Wie verhielt sich die Parteipresse gegenüber der stärkeren Inanspruchnahme der Zeitungsstellen in der Zeit der Meisterschaftsspiele? Auf was Abstellung der Mängel, und um eine Besprechung mit Eintritt- und Gehaltsleistung der Zeitung ersucht werden? War die Berichterstattung über die Spiele gut und entsprach sie dem Bedürfnis der Leser? Welche Maßnahmen können bei den nächstjährigen Spielen zur Ausbeileitung der Presse vorgeschlagen werden? Ist nach der Beurteilung der technischen Leistungen der Spieler eine Hebung der gesamten Sportkultur festzustellen? Was ist bereits die Erfolge technischer Lehrarbeit bemerkbar, oder wurde früher besser gespielt? Welches Spielstystem führte in den meisten Spielen zum Erfolg? Entsprachen die Leistungen der Schiedsrichter der modernen Auffassung über die Fairheit eines Schiedsrichters im Spiel, oder ist das geistige Verständnis dafür bis zu den Handlungen der Schiedsrichter auf dem Spielfeld nicht durchgedrungen? Wie war die Stellungnahme der Schiedsrichter zum roten Spiel, und sind auf Grund dieser Beobachtung Weisungen der Schiedsrichter notwendig? War die allgemeine Werbung zu den Spielen wirksam und standen die Ausgaben dazu in einem gesunden Verhältnis zu der Wirkung? Muß die Werbung für die nächstjährigen Spiele anders sein und welche Mittel und Maßnahmen sind zur Steigerung der Werbewirkung geeignet? Entsprachen die Eintrittspreise der wirtschaftlichen Lage und wie wirken sie sich auf den Besuch aus? War die Platzorganisation zufriedenstellend, oder sind Änderungen notwendig? Sind Täuschlichkeiten vorgekommen, waren Voraussetzungen und Verweise notwendig, sind mit dem Anwaschen der Zuschauerzonen bürgerliche Verpflichtungen aufgetreten? Rügen die Erfahrungen aus den Spielen zu geeigneten Maßnahmen gegen Spieler und Zuschauer führer, und welche Erziehungsmittel sind anzuwenden? Diese keine Auswahl von Fragen berührt fast sämtliche Arbeitsgebiete des Fußballsportes. Jede Frage ist eine Feststellung und erfordert eine Stellungnahme. Eine Stellungnahme hat aber nur dann Zweck, wenn aus Erkenntnissen Arbeiten und Aufgaben werden.

Die Meisterschaftsspiele bringen volkstümlich ausgedrückt: „Leben in die Wunde“. Alle Arbeitsgebiete der Fußballpartei werden in Hochdruck verlehrt; Höhepunkte des Schaffens und Wirkens Mitglieder und Vereine sind in Erinnerung mehr als fest werden die Sportzeitungen und Sportbeilagen der Tageszeitungen gelesen. Es ist in allen Kreisen eine nervenauffrischende Lebendigkeit zu spüren. Alle Meinungen, jahrelang, werden über Bord geworfen. Geläufige Meisternamen, Vertreter einer bestimmten Zeitspanne, verlieren ihren alten Glanz, neue Namen steigen am Fußballhimmel auf und bilden für ein weiteres Jahr sportliche Begriffe. Die sonst kaum beachteten Kleinstadtbezirke sind dann wieder da und glauben, nach den Grundsätzen der Demokratie ein Wort mitreden zu können. Dabei mag dann häufig ein „kleiner“ einen „Ordnung“ auszusprechen. Die Berichterstatter und Helfer müssen zu großen Schlagzeilen greifen, um den Satz in ein richtiges Verhältnis zu den „Riesenerwartungen“

zu bringen. Der Kleinstadt- oder Waldbezirk hat seine Beachtung gefunden. Kurzum, der Meisterschaftsspielbetrieb wühlt auf, kehrt um, regt an, ist lebenerweckend. Das Fußballleben erhält in dieser Zeit seinen größten Antrieb.

Nicht zu verkennen ist, daß dort, wo Gefühle sprechen, die Empfindlichkeit sehr ausgeprägt ist. Den besten Mannschaften die Meisterschaft, das ist ein Grundsatz der allgemeingültigen und anerkannten Sportgelehrte. Die Satzungsbestimmungen über die Meisterschaftsspiele, die die Wege zur Ermittlung der Besten zeigen sollen, müssen dem Grundsatz der Gerechtigkeit und dem Empfinden der Masse Rechnung tragen. Die Bestimmungen müssen deshalb klar sein und eine unterschiedliche Auslegung ausschließen. Jede falsche und mit dem Rechtsempfinden nicht in Einklang zu bringende Entscheidung oder Maßnahme erhält in der Zeit der Meisterschaftsspiele eine viel größere Bedeutung, weil nicht mehr ein Verein hinter einer Mannschaft steht, sondern die Mitglieder ganzer Bezirke und Kreise, und ja noch weiter weite Kreise der Öffentlichkeit. Es ist deshalb notwendig, daß sich alle Amtsverwalter und Mitglieder eingehend mit den Satzungsbestimmungen über Meisterschaftsspiele vertraut machen; manche Enttäufung und Erbitterung wird dadurch überflüssig.

Genaugenommen sind schon die „Punktspiele“ in den Bezirken Meisterschaftsspiele. Allgemein gilt die Mannschaft, die in einer Abteilung die höchste Punktzahl erreicht hat, als „Meister“. Die Meisterschaftsspiele sind also eine Fortsetzung der Punktspiele. Der wesentliche Unterschied zwischen den allgemeinen Punktspielen im Bezirk und den Meisterschaftsspielen besteht darin, daß Punktspiele von den Vereinen, Meisterschaftsspiele jedoch von den Körperschaften der Sparte durchgeführt werden. Bei den Punktspielen haben die Vereine die Ausgaben zu bestreiten und über die Spielernahmen zu verfügen; bei den Meisterschaftsspielen tritt an Stelle des Vereins der Bezirk, Kreis, Verband oder Bund.

### Zu 3.

Der Begriff „Meister“ ist eine Anerkennung für gute und ständige spielerische Leistungen einer Mannschaft innerhalb einer bestimmten Zeitspanne. Nicht jede Mannschaft bleibt in ihren Leistungen beständig. Wechsel der Spieler, Streitigkeiten, zunehmendes Alter der Spieler usw. geben der Mannschaft ein anderes Gesicht. Es bleibt nicht die Mannschaft, wie sie vor einem Jahr in der zurückliegenden Serie gespielt hat und den Meistertitel errang. Es ist also eigentlich Betrug, wenn eine Mannschaft, die als solche im ganzen genommen, vor zwei Jahren die Meisterschaft eines Bezirks errang, sich heute noch Bezirksmeister nennt. Der Name bietet in keiner Beziehung mehr die Gewähr, daß diese Mannschaft heute noch mit Meisterleistungen aufwartet. Große Enttäufung ist häufig die Nachwirkung des Erfolgs der „Meister“mannschaft.

Der „Reklametrichter“, wie er in den Spielangeboten der Vereine und auf den Briefbogen der Vereine zur Anwendung kommt, gereicht Arbeitersportvereinen nicht zur Ehre. Obwohl die Tatsache bestehen mag, daß ein Verein nur Jahren einmal die Meisterschaft errang und die Feststellung an sich noch keinen Betrag darstellt, so sind die Auswirkungen dieser Bezeichnungen doch so verwerflich, daß es im Interesse der Grundsätze des Bundes und der Bundesvereine liegt, diesem Titelunflug entgegenzutreten. Die Satzungsbestimmung will den Meistertitel nur für solche Mannschaften gelten lassen, die diese Bezeichnung durch eine Verfügung bzw. Benennung durch den Bezirk usw. mit Recht führen dürfen, und zwar nur solange, bis sie von einer anderen Mannschaft als „Meister“ abgelöst sind. Vereine, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, begehen einen Satzungsverstoß. Je nach Schwere der Verfehlung können die Körperchaften der Sparte Verweise erteilen, Geldstrafen verhängen und im Notfalle Spielverbot erlassen, Spielgenehmigungen verlangen usw.

## Satz 67. Im Bezirk.

1. Meisterschaften im Bezirk können für alle Altersklassen, mit Ausnahme der Knaben und Altersspieler, ausgespielt werden.
2. Bezeichnungen als „Meister“ stehen nur den Klassenmeistern zu. Nur der Klassenmeister der 1. Klasse der Männermannschaften kann sich „Bezirksmeister“ nennen.

3. Meisterschaften über den Bezirk hinaus bestehen nur für die Bezirksmeister der 1. Klasse der Männermannschaften.

4. Als Bezirksmeisterschaftsspiele, die zu Nutzen und Lasten des Fußballbezirks gehen, gelten die Spiele, die nach Erledigung der laufenden Punktspiele der Serie zur Feststellung des Abteilungs- und Bezirksmeisters notwendig sind.

5. Als Meister einer Klasse gilt die Mannschaft, die in einer Serie die höchste Punktzahl erreicht hat. Besteht eine Klasse aus Abteilungen, so müssen zunächst die Mannschaften mit der höchsten Punktzahl jeder Abteilung ermittelt werden. Die so festgestellten punktbesten Mannschaften jeder Abteilung einer Klasse — also die „Abteilungsmeister“ — müssen um die Klassenmeisterschaft spielen. Das kann durch Punktspiele oder Ausscheidungsspiele geschehen.

6. Haben in einer Klasse oder in einer Abteilung zwei oder mehrere Mannschaften an der Spitze einer Punktliste gleiche Punktzahlen, so müssen diese Mannschaften Ausscheidungs- oder Rundenspiele austragen. Die Mannschaft, die gewinnt, gilt dann als Klassen- bzw. „Abteilungsmeister“.

7. Mannschaften, die an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die in diesen Zeitabschnitt fallenden Punktspiele austragen, wenn sie für Punktspiele gemeldet worden sind. Bei gleichzeitiger Ansetzung von Meisterschafts- und Punktspiel ist das Punktspiel abzusetzen.

### Erläuterungen:

#### Zu 1 bis 3.

Es ist also zulässig, Meisterschaften für Männer- und Jugendmannschaften auszutragen. Knaben- und Altersmannschaften, die auch grundsätzlich keine Punktspiele austragen dürfen, sind von der Beteiligung an Meisterschaftsspielen ausgeschlossen. Diese Bestimmung löst auch keine Ausnahme zu.

Kein Bezirk ist verpflichtet Meisterschaften auszutragen, wenn ein gültiger Beschluß eines Bezirksfußballtages vorliegt. Die Ablehnung von Punktspielen in einem Bezirk läßt trotzdem zu, daß der Bezirk eine Mannschaft zu den Meisterschaftsspielen im Kreis melden und teilnehmen lassen kann, obwohl beide Handlungen einen Widerspruch darstellen. Ein Verein, dessen Mannschaft durch die Teilnahme an Punktspielen eine Meisterschaft erreicht, soll auch an den weiteren Spielen teilnehmen und keine Mannschaft nicht zurückziehen. Tut er es aus notwendigen Gründen dennoch, so kann der Bezirk eine andere Mannschaft zu den Kreismeisterschaftsspielen melden. (Beachte Satz 75, Ziffer 8.)

Um einem eingetretenen Mißstand abzuhelfen und Ärtümern vorzubeugen, darf sich nur die Mannschaft Meister nennen, die in ihrer Klasse die höchste Punktzahl erreicht hat und vom Bezirk als solche gekennzeichnet wird. Es kann also Klassenmeister der 2., 3. Klasse usw., der 2. Klasse 2. Mannschaften, der 1., 2. Jugendklasse usw. geben. Die Bezeichnung „Bezirksmeister“ steht jedoch nur der 1. Klasse der Männermannschaften zu, also der Klasse, deren Meister an den Kreismeisterschaftsspielen teilnimmt. Diese Einschränkung ist aus besonderen Gründen erforderlich. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei Spielabstimmungen Vereine ihre Mannschaften als Bezirksmeister ohne einen Besatz bezeichnet haben. Später stellte sich dann nach dem schlichten Abschneiden der Mannschaft heraus, daß die Mannschaft nicht Bezirksmeister der 1. Klasse, sondern Klassenmeister der 2. Klasse war. Eine reinliche Trennung ist dabei schon notwendig. Man kann sogar mit Recht auf dem Standpunkt stehen, daß innerhalb einer Altersklasse nur eine Mannschaft Meister sein kann. Daß sich innerhalb einer Altersklasse so viele Mannschaften Meister nennen können, als Klassen innerhalb der Altersklasse bestehen, ist ein Unrecht gegenüber den Mann-

schaften, die in der 1. Klasse einer Altersklasse den zweiten und dritten Platz einnehmen. Denn hinsichtlich der Tüchtigkeit und Spielfähigkeit ist doch wohl meistens die Mannschaft der 1. Klasse höher einzuschätzen als der Meister der 2. oder 3. Klasse. Eine Bezeichnung als „Abteilungsmeister“ soll in der Öffentlichkeit und im Verkehr mit anderen Vereinen nicht geführt werden; sie soll lediglich im Verwaltungsleben der Fußballsparte als Hilfsmittel dienen. Es heißt deshalb auch, daß Bezeichnungen als „Meister“ nur den Klassenmeistern zuzubehören; nur der Klassenmeister der 1. Klasse der Männer ist „Bezirksmeister“.

#### Zu 4.

In den Erläuterungen zu Satz 66 ist schon ausgeführt worden, daß die allgemeinen Punktspiele im Bezirk zu Nutzen und Kosten der Vereine gehen; die Meisterschaftsspiele jedoch zu Nutzen und Kosten des Bezirks. Das erscheint völlig klar. Unstritten war aber bisher häufig die Grenze zwischen Vereins- und Bezirkszuständigkeit. Ergab sich z. B. in einer Abteilung, daß zwei Spitzenvereine nach Erledigung ihrer Punktspiele, also nachdem jede Mannschaft einer Abteilung je einmal auf eigenem und auf fremdem Platz gegen jede Mannschaft der Abteilung gespielt hatte, die gleiche Punktzahl erreichten, so war zu entscheiden, ob das zur endgültigen Feststellung des Abteilungsmeisters nach Satz 67, Ziffer 6 der W.F.C. notwendige Ausscheidungsspiel zu Nutzen und Kosten der beiden Vereine oder des Bezirks ging. Die Satzung läßt nunmehr keinen Zweifel, daß die Spiele, die zur Feststellung des Bezirksmeisters nach Erledigung der laufenden Punktspiele notwendig sind, auch in geldlicher Beziehung Bezirksangelegenheit ist. Ob der Bezirk die Vereine an einem geldlichen Überfluß beteiligt, ist seine Angelegenheit bzw. des Bezirksfußballtages. Ein solches Recht müßte dann folgerichtig auch die Heranziehung bei einem Unterschuß einschließen. Die Satzung hat darüber nichts festgelegt. Der Bezirk hat diese Fragen in seinen Richtlinien zu klären.

#### Zu 5.

Beispiele können diese Satzungsbestimmung am besten erläutern. Außerdem ist Satz 55, „Auf- und Abstieg von Mannschaften“, heranzuziehen.

#### 1. Klasse (Männer).

1. Teutonia 1	17 Punkte
2. Rasensport 1	15 Punkte
3. ....	.....
4. ....	.....
5. ....	.....
6. ....	.....

#### 2. Klasse (Männer).

Abteilung A		Abteilung B		Abteilung C	
1. Wacker 1	14 P.	1. Vorwärts 1	16 P.	1. Eiche	13 P.
2. Teutonia 2	13 P.	2. Fichte 1	15 P.	2. Hanfa	12 P.
3. ....	.....	5. ....	.....	3. ....	.....
4. ....	.....	6. ....	.....	4. ....	.....
5. ....	.....	3. ....	.....	5. ....	.....
6. ....	.....	4. ....	.....	6. ....	.....

Wir nehmen in dem vorstehenden Beispiel an, daß in den beiden angezeichneten Klassen die Klassenmeister und der Bezirksmeister ermittelt werden sollen. Die 1. Klasse besteht aus einer Abteilung, die 2. Klasse hat drei Abteilungen. Es wird angenommen, daß alle Abteilungen ihre Punktspiele ausgetragen haben, Protest- und Wiederholungsspiele haben nicht stattgefunden, also jede Mannschaft hat 10 Punktspiele in der Serie ausgetragen und konnte im besten Falle 20 Punkte erreichen. Die Darstellung gibt den Stand der Punktzahl nach Austragung der Punktspiele wieder. In der 1. Klasse hat Teutonia 1 mit 17 Punkten vor Rasensport 1 die höchste Punktzahl erreicht. Die Feststellung genügt zur gleichzeitigen Ermittlung des Klassen- und Bezirksmeisters ohne Austragung besonderer Spiele. Teutonia war mit dem letzten Punktspiel in dieser Klasse zugleich Klassen- und Bezirksmeister. Die Austragung eines Bezirksmeisterschaftsspiels war nicht notwendig. Teutonia 1 wird dem Kreis als Bezirksmeister gemeldet.

Etwas schwieriger wird die Feststellung des Klassenmeisters schon in der 2. Klasse. Jede der drei Abteilungen hat aber einwandfrei ihren „Meister“ festgestellt, denn überall trennt ein Punktunterschied die beiden führenden Mannschaften. Sogenannte „Abteilungsmeister“ sind also: „Wacker 1, Vorwärts 1 und Eiche 1.“ Nach unseren Bestimmungen müssen diese Mannschaften um die Klassenmeisterschaft spielen. Punkt- oder Ausscheidungsspiele sind zulässig.

**Ausscheidungsspiele:** Der Bezirk läßt durch das Los bestimmen, welche Mannschaften zuerst spielen sollen und welche Mannschaft spielfrei bleibt. Wir nehmen an, daß Wacker 1 gegen Eiche 1 spielen muß, Vorwärts 1 bleibt spielfrei. Im Ausscheidungsspiel, das zugleich ein Entscheidungsspiel ist, gewinnt Wacker. Eiche ist damit aus dem Wettbewerb ausgeschieden. Nunmehr hätte Wacker gegen Vorwärts zu spielen. Wacker gewinnt auch dieses Spiel und ist damit Klassenmeister der 2. Klasse geworden.

**Punktspiele:** Diese können in einer Runde oder in zwei Runden, also in einer Serie, ausgetragen werden. Die Wahl richtet sich nach Zweckmäßigkeitsgründen. Bei Punktspielen in einer Runde würden Wacker, Vorwärts und Eiche je einmal gegeneinander spielen, jede Mannschaft also zwei Spiele, zusammen drei Spiele. Die Punktzahl könnte so aussehen: Wacker gewinnt zwei Spiele = 4 Punkte, Vorwärts gewinnt ein Spiel = 2 Punkte, Eiche verliert zwei Spiele = 0 Punkte. Wacker mit der höchsten Punktzahl wäre also Klassenmeister. Oder ein anderes Verhältnis: Wacker gewinnt ein Spiel und spielt ein Spiel unentschieden = 3 Punkte, Vorwärts gewinnt auch ein Spiel und spielt das andere unentschieden = 3 Punkte, Eiche verliert wieder zwei Spiele = 0 Punkte. Wacker und Vorwärts hätten also je 3 Punkte und müßten demnach die Meisterschaft unter sich ausmachen. Dazu ist dann ein Entscheidungsspiel zwischen beiden Mannschaften notwendig. Der Sieger aus diesem Spiel ist dann Klassenmeister. Bei Austragung von Spielen in einer Serie, also zwei Runden, ist die Regelung dieselbe. Jede Mannschaft hat vier Spiele ausgetragen; der Bezirk muß sechs Spiele ansehen und benötigt dazu sechs Spieltage, also immerhin eine ziemlich große Zeitspanne. Stellt sich nach Beendigung der sechs Spiele heraus, daß die höchste Punktzahl von zwei Mannschaften erreicht wurde, so haben, wie im vorher angeführten Beispiel, diese beiden Mannschaften ein Entscheidungsspiel um die Klassenmeisterschaft auszutragen.

Selbstverständlich ist dieses Beispiel auch für die 1. Klasse zutreffend. Würde diese Klasse aus drei Abteilungen bestehen und sich die Verhältnisse ergeben, wie sie eben bei der 2. Klasse dargestellt worden sind, so müßte genau dieselbe Regelung erfolgen. Der Klassenmeister wäre zugleich Bezirksmeister und Teilnehmer an den Spielen um die Kreismeisterschaft.

Es soll noch erwähnt werden, daß die Spiele um die Klassenmeisterschaft unterer Klassen zugleich Spiele um den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse sein können. Mitunter sind jedoch zur Feststellung des Klassenmeisters noch ein oder mehrere Spiele notwendig. Nach den Bestimmungen zu Satz 55 haben Wacker 1, Vorwärts 1 und Eiche 1 Anrecht auf den Aufstieg in die 1. Klasse. Eine Mannschaft kann aber nur bedingungslos aufsteigen, weil nur eine Mannschaft der 1. Klasse bedingungslos in die 2. Klasse absteigen kann. Die durch Ausscheidungsspiele oder Punktspiele als Klassenmeister der 2. Klasse festgestellte Mannschaft, Wacker 1, oder die Punktzahl als Klassenmeister der 2. Klasse festgestellte Mannschaft, Wacker 1, würde damit, ohne ein weiteres Spiel auszutragen, in die 1. Klasse aufsteigen. Würde die 1. Klasse aus zwei Abteilungen bestehen, könnten zwei Mannschaften bedingungslos aufsteigen, es käme also außer Wacker 1 auch die nächstbeste Mannschaft, also Vorwärts 1, in die 1. Klasse.

#### Zu 6.

In diesem Beispiel besteht die 1. Klasse aus drei Abteilungen. Nach den Satzungsbestimmungen müssen zunächst die „Abteilungsmeister“ ermittelt werden.

1. Klasse (Männer).					
Abteilung A		Abteilung B			
1. Sagonia 1	18 Punkte	1. Taper 1	16 Punkte	2. Kaffalle 1	16 Punkte
2. Tasmania 1	17 Punkte	3. Freitret 1	15 Punkte	4. ....	.....
3. Vik 1	17 Punkte	5. ....	.....	6. ....	.....
4. ....	.....	6. ....	.....		
5. ....	.....				
6. ....	.....				



### Abteilung C

1. Gleichheit 1	16 Punkte
2. Freundschaft 1	16 Punkte
3. Freie Turner 1	16 Punkte
4. VfL 1	12 Punkte
5. . . . .	
6. . . . .	

In der Abteilung A hat Sagonia 1 die höchste Punktzahl und damit die Berechtigung, an den Spielen um die Bezirksmeisterschaft teilzunehmen. In der Abteilung B haben Tappert 1 und Cassale 1 je 16 Punkte. Zwischen beiden Mannschaften hat ein Entscheidungsspiel stattzufinden, das der Bezirk anzusehen und zu seinem Gewinn bzw. Verlust durchzuführen hat. Der Sieger aus diesem Spiel hat an den Bezirksmeisterschaftsspielen teilzunehmen. Endlich in der Abteilung C sind es drei Mannschaften, die nach Erledigung der Punktspiele die gleiche Zahl von 16 Punkten haben. Auch hier müssen Entscheidungsspiele die gleiche Mannschaften die beste Mannschaft ermitteln. Das Los wird entscheiden, welche Mannschaften das erste Ausscheidungsspiel zu bestreiten haben. Das Spiel, das die gewinnende Mannschaft mit der spielfrei gewesenen Mannschaft austrägt, wird den „Abteilungsmeister“ und damit den dritten Teilnehmer für die Bezirksmeisterschaftsspiele feststellen. Die weitere Regelung erfolgt nach dem Beispiel im 5. Abschnitt, wo die 2. Klasse drei Abteilungen hatte. Sagonia 1 und die nach den vorausgegangenen Ausführungen noch festzustellenden beiden „Abteilungsmeister“ der Abteilungen B und C spielen entweder in Ausscheidungsspielen oder in Punktspielen um die Bezirksmeisterschaft.

Unzulässig ist es z. B., die drei punktbesten Mannschaften der gesamten Klasse für die Bezirksmeisterschaft zu ermitteln, indem, ohne Rücksicht auf die Einheit und Selbständigkeit der Abteilungen, die höchsten Punktzahlen der Klasse festgestellt werden. In unserem Beispiel wären also die höchsten Punktzahlen von den Mannschaften Sagonia 1, Tasmania 1 und VfL 1, alle in der Abteilung A, erreicht worden. Die Mannschaften der anderen Abteilungen liegen mit ihren Punktzahlen dahinter zurück. In diesem Sinne getroffene Feststellungen sind sachungswidrig. Jede Abteilung gilt hier als Einheit. Es ist deshalb gleichgültig und ohne Einfluß auf die Feststellung der Mannschaften, die an den Bezirksmeisterschaftsspielen teilnehmen sollen, ob die punktbeste Mannschaft der A-Klasse 18, die der C-Klasse 16 oder noch weniger Punkte hat, obwohl die zweitbeste Mannschaft der A-Klasse 17 Punkte aufweisen kann.

### Zu 7.

Diese Bestimmung entspricht einer früheren Auslegung des Bundes. In Kreis- oder Verbandsmeisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaften glauben von der Verpflichtung, Punktspiele auszutragen, entbunden zu sein. Das stimmt natürlich nicht. Wer zu Punktspielen gemeldet hat, muß auch die ihm zustehende Zahl von Spielen austragen. Es soll zugegeben werden, daß diese Pflicht Härten hat. Es bedarf zur Vermeidung von Härten der Zusammenarbeit der beteiligten Körperschaften. Wo Spieltermine zeitlich zusammenfallen, geht selbstverständlich das Meisterschaftsspiel vor. Das Punktspiel hat der Bezirk abzurufen und im Einvernehmen mit dem Verein neu anzusetzen. Die Körperschaften sollen ihre Spiele so ansetzen, daß der Mannschaft die Austragung nicht nur zeitlich, sondern auch körperlich möglich ist.

Eine Mannschaft, die mit Rücksicht auf die Meisterschaftsspiele aus einer Serie ausscheidet, verliert ihre Punkte. (Satz 53, Ziffer 8.) Ein Verzicht auf Spiele und damit auf Punkte ist unzulässig und berechtigt nicht zum Verzicht in der Klasse, auch wenn das der Meisterschaftsspiele wegen geschah. Unzulässig ist auch, eine Mannschaft an den Meisterschaftsspielen im Bezirk teilnehmen zu lassen, obwohl eine Berechtigung dazu durch die Punktzahlen der ausgetragenen Punktspiele nicht erworben wurde.

### Satz 68. Im Kreis.

1. Die nach den Vorschriften über die Meisterschaft im Bezirk festgestellten Bezirksmeister eines Kreises ermitteln durch Punkt- oder Ausscheidungsspiele den Kreismeister.

- Die Spiele um die Kreismeisterschaft gehen zu Nutzen und Lasten des Fußballkreises.
- In Kreisen mit einer „Kreisklasse“ gilt die Mannschaft als Kreismeister, die in der Kreisklasse die höchste Punktzahl erreicht hat. Die näheren Bestimmungen darüber enthält Satz 69 der VfS.

### Erläuterungen:

#### Zu 1 und 2.

Die nach dem vorausgegangenen Satz 67 der VfS. ermittelten Bezirksmeister der Bezirke eines Kreises haben unter sich den Kreismeister zu ermitteln. Voraussetzung für die Teilnahme eines Bezirksmeisters ist selbstverständlich die rechtzeitige Meldung zu dem vom Fußballkreis bekanntgemachten Zeitpunkt. Die grundsätzlichen Bestimmungen für die Kreismeisterschaftsspiele muß ein Kreisfußballtag beschließen. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob der Kreismeister durch Ausscheidungsspiele oder Punktspiele ermittelt werden soll. Über Einzelheiten soll die Tagung der Bezirkspartenleiter beschließen oder die Zustimmung der Bezirkspartenleiter eines Kreises schriftlich eingeholt werden.

Die Frage, welche Austragungsform für die Kreismeisterschaftsspiele gewählt werden soll, ist zunächst von der Zahl der Bezirke abhängig. Bei wenigen Bezirken sind Punktspiele angebracht, bei vielen Bezirken Ausscheidungsspiele oder eine Form, die beide Arten vereinigt. Die Paarung der Mannschaften kann durch das Los bestimmt werden oder nach Zweckmäßigkeitsgründen (örtliche Entfernungen) erfolgen. Nicht zuletzt ist auch die Zeitspanne von der Meldung der Bezirksmeister bis zur Meldung der Kreismeister beim Verband für die Spielform von großem Einfluß. Wir nehmen in den nachfolgenden Beispielen an, daß die Kreismeisterschaftsspiele nicht durch Zeitmangel beeinträchtigt werden.

#### Erstes Beispiel:

Fünf Bezirksmeister. Die Austragung von Punktspielen in einer Runde ist zweckmäßig und zugleich einwandfrei. Jeder Bezirksmeister hat gegen jeden Bezirksmeister zu spielen. Erforderlich sind fünf Spieltage; an jedem Sonntag finden zwei Spiele statt, an jedem Spieltag ist eine Mannschaft spielfrei; jede Mannschaft hat vier Spiele auszutragen, zehn Spiele sind anzusehen. Die Ansetzung könnte wie folgt erfolgen:

1. Sonntag	2. Sonntag	3. Sonntag	4. Sonntag	5. Sonntag
A—B	A—C	A—E	A—D	B—C
C—D	B—E	D—D	C—E	D—E
E spielfrei	D spielfrei	C spielfrei	B spielfrei	A spielfrei

Die aus diesen Spielen hervorgehende Mannschaft mit der höchsten Punktzahl ist Kreismeister. Bei Punktgleichheit der führenden Mannschaften ein Entscheidungsspiel den Kreismeister endgültig feststellen.

#### Zweites Beispiel:

Zehn Bezirksmeister. Punktspiele der zehn Mannschaften in einer Runde erfordern 45 Spiele; jede Mannschaft hat neun Spiele auszutragen. Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Mannschaften spielfreie Sonntage zu lassen, könnten sonntäglich nur vier Spiele angelegt werden. Dazu wären aber mindestens 12 Sonntage notwendig. Diese Regelung dürfte im Hinblick auf die erforderliche Zeit nicht durchzuführen sein.

Es ist dann zweckdienlicher aus den Bezirksmeistern zwei Abteilungen zu bilden, die mit Rücksicht auf die Fahrkosten nach örtlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden. Die Spiele werden in jeder Abteilung nach dem ersten Beispiel angelegt. Nach Feststellung der Abteilungsmeister müssen diese beiden Mannschaften dann ein Entscheidungsspiel um die Kreismeisterschaft austragen. Diese Regelung würde unter Berücksichtigung einer zur Vorbereitung des Endspiels notwendigen Pause sieben Sonntage erfordern. Bei neuanzukommenden

Spiele und bei notwendigen Entscheidungsspielen in den Abteilungen käme man natürlich mit sieben Sonntagen nicht aus. Dieser Umstand müßte ja aber bei allen Regelungen berücksichtigt werden.

#### Drittes Beispiel:

**Wierzehn Bezirksmeister.** Hier lassen sich selbstverständlich keine Punktspiele der vierzehn Mannschaften in einer Abteilung durchführen, die Zeit dafür stünde nicht zur Verfügung. Möglich ist aber, daß drei Abteilungen mit fünf und vier Mannschaften gebildet werden. Die durch Punktspiele einwandfrei ermittelten drei Abteilungsmeister müßen dann wiederum durch Punkt- oder Ausscheidungsspiele den Kreismeister endgültig ermitteln.

Zweckmäßiger ist es, zuerst Ausscheidungsspiele und dann Punktspiele stattfinden zu lassen. Die Ermittlung des Kreismeisters könnte wie folgt erfolgen:

**Erster Sonntag:** Die vierzehn Bezirksmeister tragen Ausscheidungsspiele aus. Sieben Spiele finden statt. Die Ansetzung erfolgt durch das Los oder nach geldlichen Zweckmäßigkeitsgründen. Im Hinblick auf den Zweck, die wirklich besten Mannschaften in die Endspiele zu bringen, ist auch die Paarung je eines Spielschwachen mit einem spielstärkeren Gegner — soweit eine solche Beurteilung überhaupt vorher möglich ist — in Betracht zu ziehen.

**Zweiter Sonntag:** Die sieben siegreich gebliebenen Bezirksmeister tragen drei Ausscheidungsspiele aus. Die Paarung und die Feststellung der spielfreien Mannschaft erfolgt durch das Los.

**Dritter Sonntag:** Alle Mannschaften spielen frei. Die Zeit wird zur einwandfreien Vorbereitung und Werbung für die kommenden Spiele benutzt.

**Vierter Sonntag:** Die drei siegreichen Mannschaften vom zweiten Sonntag und die spielfrei gebliebene Mannschaft tragen Punktspiele in einer Runde aus. Am vierten Sonntag finden zwei Punktspiele statt.

**Fünfter und sechster Sonntag:** Je zwei Punktspiele finden statt.

Die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl ist Kreismeister. Bei Punktgleichheit der beiden führenden Mannschaften muß die Kreismeisterschaft durch ein Entscheidungsspiel endgültig entschieden werden.

#### Viertes Beispiel:

Wo wenig Zeit zur Ermittlung des Kreismeisters zur Verfügung steht, müssen Ausscheidungsspiele, die bis zur Entscheidung gespielt werden, stattfinden. Bei 14 Bezirksmeistern würden bei Ausscheidungsspielen nur vier bis fünf Sonntage benötigt werden.

Jeder Kreis soll danach streben, die gerechteste und zugleich zweckmäßigste Organisationsform der Kreismeisterschaftsspiele anzuwenden. Die Beispiele sollen Anregungen dafür geben. Bei Streitigkeiten wird die Bundeskörperlichkeit die im Kreis festgelegten „Richtlinien für die Kreismeisterschaftsspiele“, die auch die Organisationsform der Spiele enthalten müssen, als Grundlage ihrer Entscheidung benutzen.

Soweit nichts anderes im Kreis durch den Kreisfußballtag beschlossen ist, geben die Kreismeisterschaftsspiele in geldlicher Beziehung zu Nutzen und Kosten des Fußballkreises. Es ist nicht sáhungswidrig wenn der Kreis die Bezirke an dem Gewinn bzw. Verlust der Spiele teilnehmen läßt. Zu raten ist zu einer solchen Regelung nicht, da bei einem Verlust besonders kleine und geldschwache Bezirke stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Gleiches Recht der Bezirke bei Teilnahme an der Kreismeisterschaft leht gleiches Recht der Heranziehung bei Unterschüßer und Beteiligung an Überschüssen voraus. Um bei den platzbauenden Bezirken einen Anreiz zur Förderung eines Spiels mit allen möglichen und zulässigen Mitteln zu schaffen, kann eine Beteiligung an dem Überschuß, wenn sich ein solcher ergibt, beschlossen werden.

Der Grundbáß, daß der Kreismeister aus den Bezirksmeistern eines Fußballkreises zu ermitteln ist, läßt nicht zu, daß der größere Bezirk, und sei er vier- bis fünfmal an Mitgliedern so groß als der kleinste Bezirk, mehr als einen Vertreter zu den Kreismeisterschaftsspielen entsenden kann. Auch der vorjährige Kreismeister kann an den Kreismeisterschaftsspielen nicht teilnehmen, wenn er sich das Recht dazu nicht wieder durch die Erringung der Bezirksmeisterschaft erworben hat. (Siehe Satz 75, Ziffer 7.)

Es ist an dieser Stelle überflüssig, das Wesen und die Bestimmungen der „Kreisklasse“ zu erläutern, da das ausführlich im Satz 69 der BZS. und seinen gründlichen Erläuterungen geschieht ist. Es heißt in den grundsätzlichen Bestimmungen, daß die „Kreisklasse“ eine vom Fußballkreis eingerichtete und verwaltete, sich über den ganzen Kreis erstreckende Klasse der besten Männermannschaften des Kreises ist. Die Errichtung der Kreisklasse kann nur auf einem Kreisfußballtag mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die für die Kreisklasse bestimmten Mannschaften unterstehen dem Kreis nur in spielorganisatorischer Beziehung.

### Satz 69. Kreisklasse.

#### Allgemeines.

1. Eine „Kreisklasse“ ist eine vom Fußballkreis eingerichtete, sich über den ganzen Kreis erstreckende Klasse der besten Männermannschaften des Kreises.
2. Die Einrichtung einer Kreisklasse in einem Kreis kann nur ein Kreisfußballtag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dieser hat auch die Zahl der Abteilungen und Mannschaften der Kreisklasse festzusetzen, Bestimmungen über die Zuteilung der Mannschaften, über Auf- und Abstieg der Bezirksmeister bzw. der Kreisklassenmannschaften, Melde- und Beitragswesen, Zuständigkeit der Bezirks- und Kreisfußballeitung sowie Veränderungen in der Zahl der Kreisklassenmannschaften zu beschließen.
3. Organisierung und Durchführung der Spiele hat die Kreisfußballeitung vorzunehmen. Die Mannschaften der Kreisklasse unterstehen ihr nur in spielorganisatorischer Beziehung. Sie hat die sonst in einem Fußballbezirk zustehenden Pflichten für den Spielbetrieb zu erfüllen und alle notwendigen Arbeiten nach den allgemeinen Satzungsbestimmungen und den besonderen Richtlinien des Kreisfußballtages zu leisten. Der Verein der Mannschaft der Kreisklasse untersteht nach wie vor in allgemein-organisatorischer Beziehung mit sämtlichen Mannschaften dem zuständigen Fußballbezirk.

#### Erläuterungen:

Su 1—3.

Über den Wert oder Unwert einer „Kreisklasse“ besteht keine einseitige Meinung. Allgemein überwiegt wohl aber doch die Ansicht, daß die Kreisklassen und die anschließenden Spiele der Bezirksmeister um die Kreismeisterschaft die beste Spielorganisationsform darstellen. Die freie Willensbestimmung der Kreise soll jedoch nicht eingeschränkt werden, jeder Kreis soll die ihm genehmste, nach den Bestimmungen der Satzung durchführbare Spielform wählen. Gewarni werden soll jedoch noch vor der Hoffnung, daß die „Kreisklasse“ Nichtstände der alten Spielform — die zum größten Teil nicht bestehen oder durch allgemeine Zeitverhältnisse bedingt sind — beseitigen kann.

Die Einführung einer „Kreisklasse“ erschüttert Bezirksleitungen, Vereine und Fußballmitglieder des Kreises stark. Die Kreisfußballeitung hat ein weit größeres Arbeitsfeld zu bearbeiten. Die „Kreisklasse“ soll deshalb nicht leichtfertig eingeführt werden. Die Vereine und Bezirke sollen auf ihren Versammlungen und Tagungen dazu Stellung nehmen können. Nur ein Kreisfußballtag kann die Einführung der Kreisklasse beschließen. Keine Zufallsmehrheit, sondern die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen des Kreisfußballtages

ist notwendig. Die Auflösung der Kreisklasse kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der „Kreisklasse“ sollen die besten Mannschaften eines Kreises angehören. Die Feststellung der „Besten“ ist erfahrungsgemäß vielfach ein Gegenstand des Streites. Deshalb soll die Zahl und die Mannschaften selbst, oder eine einseitige Regel, die die Feststellung der Mannschaften einwandfrei ermöglicht, gleichfalls durch den Kreisfußballtag durch einfache Mehrheit bestimmt werden. Auch die sonstigen Maßnahmen bei der Abwicklung des Spielverkehrs in der Kreisklasse, für die die bisherigen Satzungen der Bezirke und des Kreises keine Regelung geschaffen haben und die auch die Bundesfußballsatzung nicht behandelt, müssen in Richtlinien festgehalten werden, um den Spielverkehr und Auf- und Abstieg von Mannschaften reibungslos zu ermöglichen. Das trifft ganz besonders zu bei der Zuständigkeit von Kreis und Bezirk. Genaue Abgrenzungen über die Verhältnisse sind vorzunehmen. Grundsätzlich soll der Kreis nur die mit den Spielen der Kreisklasse unmittelbar verbundenen spielorganisatorischen Fragen erledigen, alles andere soll dem zuständigen Bezirk des Vereins überlassen bleiben. Der Kreis hat also den Spielplan aufzustellen, Schiedsrichter und Berichtsfasser anzusehen, Spielberichtsbogen zu prüfen, bei Ausfall von Spielen Spiele neu anzusetzen und alle sich aus diesen Arbeiten und dem Spielbetrieb ergebenden Verwaltungsarbeiten durchzuführen. Eirichtige Zuständigkeitsgebiete, wie Meldewesen, Aufstellen von Spielern in Auswahlmannschaften, Genehmigung von Spielen außerhalb des Bezirks, Durchführung der Auf- und Abstiegspreise zur Kreisklasse usw. bedürfen einer einheitlichen schriftlich niedergelegten Regelung über das ganze Kreisgebiet vor Beginn der Spiele der Kreisklasse. Über Strafen und Proteste sind die Ziffern 12–15 dieses Satzes zuständig.

### Punkt- und Meisterschaftsspiele.

4. Für die Punktspiele in der Kreisklasse gelten allgemein die Bestimmungen über die Punktspiele in den Bezirken.
5. Ein Verein, dessen 1. Mannschaft in der Kreisklasse spielt, kann seine in der 1. Bezirksklasse spielende 2. Mannschaft nicht als 1b-Mannschaft bezeichnen.
6. Als Kreismeisterschaftsspiele, die zu Nutzen und Lasten des Fußballkreises gehen, gelten die Spiele, die nach Erledigung der laufenden Punktspiele der Serie zur Feststellung des Abteilungs- und Kreismeisters notwendig sind.
7. Als Kreismeister gilt die Mannschaft, die in der Serie der Kreisklasse die höchste Punktzahl erreicht hat.
8. Haben zwei oder mehrere Mannschaften einer Kreisklasse dieselbe höchste Punktzahl, so müssen Punkt- oder Ausscheidungsspiele den Kreismeister ermitteln.
9. Bestehen mehrere Abteilungen, so spielen die punktbesten Mannschaften jeder Abteilung Punkt- oder Ausscheidungsspiele um die Kreismeisterschaft.
10. Haben zwei oder mehrere Mannschaften in einer Abteilung der Kreisklasse dieselbe höchste Punktzahl, so müssen Ausscheidungs- oder Rundenspiele die Mannschaft feststellen, die an den Spielen um die Kreismeisterschaft teilnimmt.
11. Die Austragung einer Kreismeisterschaft der Bezirksmeister ist bei Kreisen mit einer Kreisklasse unstatthaft.

### Erläuterungen:

#### Zu 4.

Die Spiele in einer Kreisklasse sind Punktspiele, die in zwei Runden innerhalb eines Jahres ausgetragen werden. Jede Mannschaft muß also gegen jede Mannschaft der Kreisklasse bzw. Abteilung der Kreisklasse einmal auf eigenem und einmal auf dem Platze des Gegners spielen. Alle Bestimmungen der Punktspiele in den Bezirken sind sinngemäß für die Punktspiele in der Kreisklasse gültig. Also die Bestimmungen der Sätze über die Spielberechtigung der Mitglieder, Wertung der Spiele, Spielplan, Einteilung der Mannschaften, Serie und Runde, Antreten und Nichtantreten von Mannschaften, Ausscheiden von Mannschaften, Schiedsrichter, Spielfähigkeit der Plätze, Spielabbruch, Pflichten der Vereine und Mitglieder im Spielbetrieb usw. treffen auch für die Punktspiele in der Kreisklasse zu.

#### Zu 5.

Ein Nachteil der Kreisklasse ist die Verwässerung des Spielstärkegrades der Mannschaften. Das soll verhindert werden. Jeder Verein kann nur eine erste, zweite, dritte Mannschaft usw. haben. Die Mannschaft, die in der Kreisklasse spielt, darf nicht als „Sondermannschaft“, „Cigamannschaft“ oder „1a-Mannschaft“ bezeichnet werden, wie auch die zweite Mannschaft in der 1. Klasse des Bezirks nicht als erste oder 1b-Mannschaft anerkannt werden kann. Ein Mißbrauch, wie er beim Abschluß von auswärtigen Freundschaftsspielen schon vorgekommen ist, stellt eine unlautere Reklame dar und wird bestraft.

#### Zu 6.

Durch die Berücksichtigung in der Satzung ist die Zuständigkeit der Vereine des Kreises über die abschließenden Meisterschaftsspiele in geldlicher Beziehung klargestellt. Die Einnahmen aus den Punktspielen stehen den Vereinen für alle planmäßig angelegten Punktspiele zu. Alle weiteren Spiele, die zur Feststellung des Kreismeisters notwendig sind, also auch die Spiele, die bei gleichen Punktzahlen nach Abschluß der Punktspiele den Besten der Abteilung bzw. Klasse ermitteln müssen, organisiert und führt der Kreis durch. Sie gehen zu seinen Nutzen und Lasten.

#### Zu 11.

Dieser Absatz will verhindern, daß unter Umgehung der Absicht der Satzung noch eine zweite Kreismeisterschaft veranstaltet werden kann. Besteht eine Kreisklasse, so haben die Meisterschaftsspiele im Bezirk mit der Feststellung des Bezirksmeisters ihr Ende gefunden. Eine Beteiligung der Bezirksmeister an den Kreismeisterschaftsspielen ist ausgeschlossen. Nach den vom Kreisfußballtag zu beschließenden Richtlinien muß den Bezirksmeistern ein Aufstieg in die Kreisklasse ermöglicht werden, sinngemäß den Ausführungen zum Satz 55: „Auf- und Abstieg der Mannschaften.“

### Strafen und Proteste.

12. Maßnahmen gegen einen Verein, eine Mannschaft oder Spieler der Kreisklasse sind vom Kreis und dem zuständigen Bezirk gemeinsam zu zeichnen.
13. In Protesten und Rechtsstreitigkeiten aus Spielen der Kreisklasse entscheidet die Spruchkammer des Kreises als erste Rechtsmittelstelle.
14. Gegen die Entscheidung des Kreises kann nur beim Arbeitsausschuß der Bundespartei als zweite und letzte Körperschaft „Revision“ — unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über das Rechtswesen der Fußballpartei — eingereicht werden.
15. Für alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten des Vereins der Kreisklasse ist der normale Rechtsweg zuständig.

### Erläuterungen:

#### Zu 12.

Diese Bestimmungen sind besonders wichtig, weil sie bei unterbliebener Regelung eine Menge Unzuträglichkeiten zur Folge hätten. Wenn der Bezirk bei einem Organisationsverstoß den ganzen Verein durch ein Spielverbot kauft, so kann selbstverständlich die erste Mannschaft des Vereins, die in der Kreisklasse spielt, nicht von dem Spielverbot ausgeschlossen werden. Sie fällt auch darunter. Bei mangelhafter Zusammenarbeit zwischen Bezirk und Kreis würde die Kreisfußballleitung Spiele für diese Mannschaft weiter anleihen, obwohl die Mannschaft nach einem Beschluß des Bezirks keine Spiele austragen darf. Gewiß läßt sich durch nachträgliche Verichtigung alles wieder vorchriftsmäßig regeln, aber die Begleitumstände fördern das Vertrauen der Vereine und Mitglieder zu ihren Organisationen nicht. Die Erfahrung kennt solche Beispiele. Deshalb ist die Satzungsbestimmung, daß Kreis und zuständiger Bezirk Verfügungen über Strafen und sonstige Maßnahmen gegen einen Verein, Mannschaft oder Spieler der Kreisklasse gemeinsam treffen müssen, eine zwingende Notwendigkeit.

#### Zu 13 bis 15.

Das Rechtsgebaren der Fußballpartei, das sonst drei Körperschaften vorrecht, kennt bei Streitigkeiten, die sich aus dem Spielverkehr der Kreisklasse ergeben, nur zwei Körperschaften. Die Kreisprüfkammer („Kreisverbandungsausschuß“), die allgemein sonst die zweite Körperschaft ist, wird bei Rechtsvertritten der Kreisklasse erste „Körperschaft“, „Revision“ gegen diese Entscheidung ist nur beim Arbeitsausschuß der Bundesfußballpartei möglich. Nach den Bestimmungen der Satzung kann der Bund nur zu Satzungsverstößen der Kreisstelle Stellung nehmen. Der Tatbestand kann innerhalb der Körperschaften also nur einmal — in der Kreisstelle — ausgenommen werden. Das ist zweifellos ein Nachteil, der bei Einführung der Kreisklasse zu bedenken ist. Keine Körperschaft der Partei darf zweimal verhandelt. Das ist ein wesentlicher Grundsatz des Rechtswesens in der Fußballpartei, der auch durch die „Kreisklasse“ nicht abgebrochen werden kann.

### Satz 70. Im Kreisverband.

1. Die nach den Vorschriften über die Meisterschaft im Kreis festgestellten Kreismeister ermitteln in ihren zuständigen Kreisfußballverbänden durch Punkt- oder Ausscheidungsspiele den Verbandsmeister.
2. Die Einnahmen oder Ausgaben der Spiele übernehmen die Kreise der Verbände gemeinsam. Über die Durchführung der Spiele und ihre geldliche Regelung hat der Verbandsausschuß Richtlinien herauszugeben.

### Erläuterungen:

Die Kreisverbände verdanken ihr Bestehen eigentlich nur dem Zweck, Verbandsmeisterschaftsspiele durchzuführen. Sie bilden also in der Organisation der Meisterschaftsspiele eine Zwischenstufe von der Kreismeisterschaft zur Bundesmeisterschaft. Satz 7 der WFS. behandelt die Aufgaben der Verbände. Es heißt dort: „Zur Durchführung der Bundesmeisterschaftsspiele für Fußball bilden die Fußballkreise Kreisfußballverbände. Kreisfußballverbände können zur Regelung ihrer Aufgabe — die in der Feststellung des Verbandsmeisters besteht — Verbandsausschüsse einlegen. Den Ausschüssen gehören die Kreisleiter der Fußballpartei an. Aus ihrer Mitte wählen sie den Verbandsleiter, der dem Verwaltungsausschuß der Fußballpartei des Bundes angehört.“

Gleichfalls nach Satz 7 der WFS. ist die Gliederung der Kreisfußballverbände durchgeführt. Die Zusammensetzung der Kreise erfolgt nicht willkürlich, sondern nach örtlichen Gesichtspunkten. Von den 19 Kreisen des Bundes scheiden der 17. und 18. Kreis aus, da sie als österreichische Kreise über eine Fußballbewegung nicht verfügen. Die 17 Kreise sind in vier Verbände eingeteilt. Ein Verband verfügt über fünf Kreise. Zur Klarstellung sollen die Verbände und ihre zugeordneten Kreise noch einmal aufgeführt werden:

### Mitteldeutscher Verband, vier Kreise:

2. Kreis (Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig).
4. Kreis (Sachsen).
5. Kreis (Sachsen).
14. Kreis (Schlesien).

### Nordwestdeutscher Verband, vier Kreise:

3. Kreis (Hamburg, Lübeck, Schwedwig-Holstein, Mecklenburg, Nordhannover).
6. Kreis (Rheinland, südwestliches Westfalen).
11. Kreis (Bremen, Hannover, Oldenburg, Lippe und nordöstl. Westfalen).
13. Kreis (nördl. Hessen-Nassau).

### Ostdeutscher Verband, vier Kreise:

1. Kreis (Berlin, Brandenburg).
12. Kreis (Ost- und Westpreußen, Danzig).
15. Kreis (Pommern).
16. Kreis (Nieder-Sachsen).

### Süddeutscher Verband, fünf Kreise:

7. Kreis (Nordbayern).
8. Kreis (Württemberg).
9. Kreis (Hessen und südl. Hessen-Nassau).
10. Kreis (Baden, Württemberg und Saar).
19. Kreis (Südbayern).

Diese Einteilung ist feststehend. Eine Änderung kann nur die Tagung der Kreisleiter der Fußballpartei beschließen.

Innerhalb dieser Verbände werden alljährlich die Verbandsmeisterschaftsspiele von den Verbänden zugewiesenen Kreismeistern der vier bzw. fünf Kreise ausgetragen. Unter Wahrung der allgemeinen Bestimmungen über die Meisterschaftsspiele hat der Verband den Kreisen rechtzeitig den Zeitpunkt der Meldung der Kreismeister bekanntzugeben.

Die Durchführung der Spiele — Punkt oder Ausscheidungsspiele — ist Angelegenheit der Verbände selbst. Die Ausdehnung des Verbandes sowie die wirtschaftliche Beschaffenheit des Verbandesgebietes läßt in einem Verband Punktspiele zu, in einem anderen nur Ausscheidungsspiele. Aber alle für die Spiele zuständigen Fragen sind vor Eintreten der Spiele Richtlinien herauszugeben. Die Paarung der Mannschaften bei Ausscheidungsspielen braucht selbstverständlich nicht vor Meldung der Kreismeister zu geschehen. Die Zweckmäßigkeit wird den Ausschüssen geben.

Satz 7 regelt in Ziffer 2 die geldlichen Fragen der Fußballverbände. Es heißt dort: „Die zur Durchführung der Aufgaben der Verbände notwendigen Geldmittel müssen von den dem Verband zugewiesenen Fußballkreisen aufgebracht werden.“ Das bedingt also, daß auch die Einnahmen des Verbandes allen dem Verband zugewiesenen Kreisen gehören.

Der Verbandsleiter ist der von den Kreisen gewählte Vertrauensmann und Verwalter des gemeinsamen Vermögens der dem Verband angehörenden Fußballkreise. Er hat nach den Beschlüssen und Richtlinien des Verbandsausschusses — der aus den Kreisleitern gebildet wird — die Verwaltung des Verbandes und damit auch die geldlichen Vorgänge zu regeln. Alle Kreise sind gleichberechtigt. Von jedem Kreis nimmt ein Vertreter an den Verbandsmeisterschaftsspielen teil; auf den Tagungen hat jeder Kreis nur eine Stimme, gleichgültig, ob seine Mitgliederstärke die der anderen zusammengenommen überwiegt. Das setzt auch Gleichberechtigung in geldlichen Fragen voraus, einerlei, ob es sich um die Verteilung von Überschüssen oder die Deckung von Unterüberschüssen handelt. Alle Ausgaben werden gemeinsam zu gleichen Teilen getragen. Der Bund hat keinen Anspruch auf die Überschüsse der Verbandsmeisterschaftsspiele, aber auch keine Verpflichtung, die Unterüberschüsse der Verbandsmeisterschaftsspiele zu decken. Ob ein Verband die Bewußhaltung durch den Bund aus den Überschüssen der Bundesspiele erhält, wenn er auf Grund seiner örtlichen Lage die Verbandsmeisterschaftsspiele aus geldlichen Gründen nicht durchführen kann, kann immer nur von Fall zu Fall entschieden werden. Eine Verpflichtung des Bundes besteht nicht. Grundrichtig sind bei Unterüberschüssen immer die Kreise des Verbandes zur Deckung verpflichtet. Kein Kreis des Verbandes kann sich davon ausschließen, selbst wenn er sich an den Verbandsmeisterschaftsspielen nicht

teiligt hat. Kreise anderer Verbände können zur Deckung des Unterschusses eines Verbandes selbstverständlich auch nicht herangezogen werden.

Zur Bestreitung der durch die Richtlinien des Verbandes zugelassenen Ausgaben des Verbandes kann der Verbandsleiter von jedem Kreis einen Kostenvorschuß fordern. Zweckmäßig steht der Überschuß der Verbandsspiele auch in die vom Verbandsleiter verwaltete Verbandskasse. Aus der Kasse werden die laufenden Ausgaben für Sitzungen, Porto, Schreibmaterial usw. bestritten. Eine Verbandskasse soll nicht einen Bestand erreichen, der die laufenden Ausgaben und die zur Vorbereitung der nächstjährigen Spiele erforderlichen unmittelbaren Kosten um ein beträchtliches übersteigt. Ist das der Fall, so sollte eine Rückzahlung der Kostenvorschüsse und darüber hinaus die Verteilung eines Teils des Überschusses zu gleichen Teilen an die Kreise des Verbandes erfolgen. Zulässig ist natürlich auch die Aufteilung der Verbandskasse nach erfolgter Abrechnung der Verbandsspiele in jedem Jahre. Alle Ausgaben des Verbandsleiters und die Kosten der gemeinsamen Sitzungen des Verbandsauschusses, einschließlich der Entschädigungen der einzelnen Kreisleiter müssen aber gemeinsam von allen Kreisen des Verbandes zu gleichen Teilen getragen werden. Wie die Regelung des Kassensystems in solchen Fällen geschieht ist Sache des Verbandes selbst. Ergeben die Verbandsmeisterschaftsspiele einen Überschuß, den die Verbandskasse nicht decken kann, so ist der Restbetrag zu gleichen Teilen von den Kreisen des Verbandes durch den Verbandsleiter einzuziehen.

Im Sinne dieser Ausführungen sind die Richtlinien der Verbände auszuführen.

### Satz 71. Im Bund.

1. Der Bundesmeister wird aus den 4 Verbandsmeistern in 3 Ausschcheidungsspielen ermittelt.
2. Die Paarung der 4 Mannschaften für die beiden Vorentscheidungsspiele erfolgt durch den Verwaltungsausschuß der Fußballsparte. Die beiden siegenden Mannschaften tragen das Endspiel um die Bundesmeisterschaft aus. Die Spiele werden zeitlich und örtlich nach der Zweckmäßigkeit angelegt.
3. Für die Leitung und Durchführung der Spiele ist die Bundesfußballleitung verantwortlich. Bezirks-, Kreis- und Verbandsleitungen steht ein Vertretungsrecht auf Kosten des Bundes nicht zu.
4. Alle Ausgaben und Einnahmen der Spiele übernimmt der Bund.
5. Die nach Anweisung der Bundesfußballleitung vorzunehmenden örtlichen Vorbereitungen eines Spieles kann der Bund der örtlichen Bezirks- oder Kreisfußballleitung oder beiden Leitungen gemeinsam übertragen. Dafür wird eine Entschädigung von 5 % der Spieleinnahme gewährt.
6. Von dem nach Abzug aller Unkosten und Ausgaben verbleibenden gemeinsamen Überschuß der 3 Spiele können die 4 Vereine, deren Mannschaften an den 3 Bundesspielen beteiligt waren, und die 4 Spielverbände je einen Anteil von 5 % erhalten.
7. Der Bund entschädigt den spielenden Mannschaften das Fahrgehalt für 12 Spieler und 1 Begleiter des Vereins. Die zu benutzenden Züge kann die Bundesfußballleitung vorschreiben.

### Erklärungen:

Zu 1-6.

In den Verbandsmeisterschaftsspielen der vier Verbände werden vier Verbandsmeister ermittelt. Diese bestreiten die Bundesmeisterschaftsspiele. Die Spiele sind Ausscheidungsspiele. Die Paarung der vier Mannschaften für die beiden ersten Ausscheidungsspiele braucht nicht in jedem Jahr dieselbe zu sein. Sie kann auch erst nach Erledigung der Verbandsmeisterschaftsspiele erfolgen. Der Bundespartenleiter hat die Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses schriftlich einzuholen.

Die Organisation und Durchführung der Bundesmeisterschaftsspiele hat nach der Anweisung der Bundesfußballleitung zu erfolgen. Der mit der Organisation beauftragte Fußballkreis bzw. Bezirk hat für das Spiel nach besten Kräften zu werben und ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller mit dem Spiel zusammenhängenden Arbeiten verantwortlich. Er kann zur Bestreitung der Ausgaben einen Kostenvorschuß vom Bund anfordern und ist dann verpflichtet, alle vor dem Spiel festzustellenden Ausgaben vor dem Spiel zu regeln. Vorverkaufskarten nach außerhalb sollen ohne Vorabend nicht abgeben werden. Der Vorverkauf muß spätestens am Vorabend des Spiels abgeschlossen sein. Bei der Abrechnung des Spiels durch den Bund gelten nichtabgelieferte Vorverkaufskarten als verkauft. Die vollständige Abrechnung des Spiels muß noch am Abend des Spiels durch den Kassierer und Spartenleiter mit dem Beauftragten des Bundes erfolgen. Die Entschädigung für am Tage des Spiels tätige Amtsverwalter, Ordner, Linienrichter, Kassierer, Samariter, erfolgt nach den Sätzen der Organisation, die mit der Durchführung des Spiels beauftragt worden ist. Für die vom Bund gewährte 5% ige Entschädigung sind alle Arbeiten zu leisten, die zur Vorbereitung des Spiels notwendig sind. Etwasige Sitzungen und Arbeitsstunden der Amtsverwalter werden vom Bund nicht entschädigt, gleichfalls keine sogenannten Rankogelder. Diese Arbeiten sind in der 5% igen Entschädigung inbegriffen. Ausgenommen davon sind die Arbeiten am Tage des Spiels und alle unpersönlichen für das Spiel notwendigen Ausgaben. Der organisierende Bezirk bzw. Kreis muß über alle mit dem Bund vereinbarten Feststellungen und Maßnahmen Kostenschläge anfordern und Zustimmung des Bundes einholen. Bei der vom Bund gewährten Entschädigung von 5% wird die Spieleinnahme zugrunde gelegt (Bruttoeinnahme), nicht die verbleibende Einnahme nach Abzug der Ausgaben (Nettoeinnahme). Teils sich Fußballbezirk und Fußballkreis die Organisationsarbeiten, so erhält jede Körperschaft die Hälfte der Entschädigung.

Zu 7.

Bei größeren Entfernungen zu Spielorten kann der Bund die Benutzung von Schnell- oder Eilzügen gewähren. Falls möglich, soll Sonntagskarte benutzt werden. Will eine Mannschaft einen anderen als ihr vorgeschriebenen Reisezweig, eine höhere Wagenklasse oder einen zuchlagspflichtigen Zug benutzen oder aber an dem Spielort eintreffen, als ihr vorgeschrieben ist, so hat sie bzw. der Verein für die Kosten aus diesem Verhalten selbst aufzukommen.

### Satz 72. Bestimmungen und Richtlinien.

1. Bezirks-, Kreis- und Verbandsleitungen haben rechtzeitig vor Stattfinden der Meisterschaftsspiele Bestimmungen über die von ihnen durchzuführenden Meisterschaftsspiele herauszugeben.
2. Die Bestimmungen müssen Angaben enthalten über:
  - a) Melde- und Spieltage.
  - b) Paarung der teilnehmenden Mannschaften und voraussichtliche Spielorte.
  - c) Entschädigung der Mannschaften und des Schiedsrichters.
  - d) Entschädigung des Platzvereins bzw. der mit der Durchführung der Organisation des Spiels beauftragten Körperschaft.

- e) Entschädigung der tätigen Amtsverwalter.
- f) Regelung des Über- bzw. Unterschlusses der Spiele.
- g) Festsetzung der Eintrittspreise.
- h) Höhe der Protestgebühr.
- i) Richtlinien über die erfolgreiche Werbung zum Spiel.
- k) Hinweise auf die geregelte Durchführung des Spiels und Platzorganisation.

**Erläuterungen:**

Kost in allen Abschnitten über Meisterschaftsspiele ist auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit der von den zuständigen Körperschaften für die Meisterschaftsspiele zu erlassenden Bestimmungen und Richtlinien hingewiesen. Je klarer, vollständiger und eindeutiger diese Bestimmungen abgefaßt sind, desto reibungsloser wird die Abwicklung der Meisterschaftsspiele erfolgen können. Notwendig ist die rechtzeitige Veröffentlichung, oder falls das nicht möglich ist, die rechtzeitige Zustellung der Bestimmungen an die nachgeordneten Körperschaften. Die aufgeführten Angaben müssen in den Bestimmungen erläutert werden.

Die Nennung des Meldetermins ist notwendig, obwohl der Zeitpunkt der Meldung der Meister den nachgeordneten Körperschaften nach Satz 73 schon früher bekanntgegeben sein muß.

Die durch die Körperschaften festgesetzten Fahrgehalte sind auf Verlangen auch dann auszugeben, wenn die Mannschaft auf billigere Weise zum Spielort gelangt ist. Schreibt eine Körperschaft einen Sitzzug zur Benutzung vor, so hat sie die Reisekosten für diesen der Mannschaft zu vergüten, einerlei ob die Mannschaft Personenzug, Kraftfahrzeug oder ein sonstiges billigeres Verkehrsmittel benutzt hat. Wo die Benutzung einer Sonntagskarte möglich ist, kommt natürlich nur der Betrag für die Sonntagskarte, nicht der doppelte Betrag einer einfachen Fahrt zur Auszahlung.

**Satz 73. Meldung der Meister und Spieltage.**

1. Jede Körperschaft, die Meisterschaftsspiele durchführt, hat für die Meldung der Meister der ihr nachgeordneten Organisationen einen Zeitpunkt festzusetzen. Sie ist verpflichtet, diesen Zeitpunkt den nachgeordneten Körperschaften rechtzeitig schriftlich oder durch das amtliche Organ mitzuteilen.
2. Den Zeitpunkt der Meldung der Bezirksmeister an den Fußballkreis muß der Kreis spätestens am 15. Juni festgesetzt und bekanntgegeben haben.
3. Die Meldung der Kreismeister durch den Fußballkreis an die Bundespartei und den Verbandsausschuß hat zugleich zu erfolgen. Den Zeitpunkt der Meldung der Kreismeister bestimmt der Verwaltungsausschuß der Bundespartei. Er ist verpflichtet, diesen Zeitpunkt den Kreisen und Verbänden spätestens am 1. Juni mitzuteilen.
4. Die Meldung der Verbandsmeister hat durch die Verbände bis zu dem den Verbänden von der Bundespartei rechtzeitig bekanntzugebenden Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Das Endspiel um die Bundesmeisterschaft soll im Mai zum Auszug kommen. Die Zeitpunkt der Bundesmeisterschaftsspiele setzt der Verwaltungsausschuß der Fußballpartei fest.

6. Die Meldung hat durch die Spartenkörperschaft pünktlich zu erfolgen. Wird ein Meister früher ermittelt, so soll die Körperschaft, die zur Meldung verpflichtet ist, nicht bis zum Ablauf der Meldedfrist warten, sondern ihre Meldung umgehend erstatten.

7. Der Meldung des Meisters müssen ein Namenverzeichnis der Spieler der Mannschaft mit Angabe der Paß- und Bundesmitgliedsnummer und Angabe über die Spielkraft der Mannschaft beigelegt werden. Das Verzeichnis kann auch die Namen der Ersatzspieler enthalten. Die Körperschaften können von ihren nachgeordneten Körperschaften die Benutzung der vom Bund herausgegebenen Vordrucke verlangen. (Muster siehe Anhang.) Kreise und Verbände sind zur Meldung ihrer Meister an den Bund zur Benutzung der Vordrucke verpflichtet.

8. Wird ein Meister nicht rechtzeitig gemeldet, so besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Meisterschaftsspielen.

**Erläuterungen:**

§a 1-5.

Die rechtzeitige Festsetzung eines Zeitpunktes für die Meldung des Meisters der nachgeordneten Körperschaft an die vorgeordnete Körperschaft ist für die glatte und störungsfreie Abwicklung der Meisterschaftsspiele notwendig. Die nachgeordnete Körperschaft kann nicht willkürlich ihre Meisterschaftsspiele nach eigenem Ermessen zeitlich ausdehnen, sie muß sich dem ihr von der vorgeordneten Körperschaft angegebenen Zeitpunkt der Meldung anpassen. Das setzt voraus, daß die vorgelegte Körperschaft ihre Pflicht erfüllt und den Meldetermin als möglich bekannt gibt. Das trifft besonders für die Kreise zu. Die Bezirke müssen den Zeitpunkt der Meldung bei der Aufstellung des Spielplans für die Punktspiele berücksichtigen können, da sonst die rechtzeitige Ermittlung des Bezirksmeister nicht gewährleistet ist. Die Meldetermine sollen möglichst an einem Montag bzw. sogar an einem Sonntag ablaufen, damit der Sonntag von der nachgeordneten Körperschaft bei Zeitmangel noch für ein entscheidendes Spiel in Anspruch genommen werden kann. In solchen Fällen kann auch eine Vormeldung nach vorheriger Vereinbarung fernmündlich erfolgen.

Die Bundespartei hat zunächst für alle Kreise verbindlich den Meldeterminpunkt der Kreismeister festzusetzen. Das soll spätestens am 1. Juni erfolgt sein. Sobald das geschehen ist, können die Kreise den Meldetermin für die Bezirksmeister festlegen. Dieser muß spätestens am 15. Juni den Bezirken bekanntgegeben sein. Die Aufstellung des Spielplanes kann dann sofort erfolgen, die Feststellung des Bezirksmeisters ist ohne die sogenannte „Zeitnot“ möglich. Selbstverständlich ist es nicht sachenwidrig, wenn ein Kreis in Übereinstimmung mit seinen Bezirken die Meldetermine und damit auch die Zeitpunkte der Kreismeisterschaftsspiele zeitiger ansetzt, weil ihn die Witterungs- und Bodenverhältnisse seines Gebietes dazu zwingen. Das trifft besonders in Kreisen zu, deren Bezirke Gebirge aufzumeilen haben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Meldetermine der Kreismeister an Bund und Verband, hat der Verwaltungsausschuß der Bundespartei den Zeitpunkt der Meldung der Verbandsmeister an den Bund festzusetzen und den Verbänden zu übermitteln. Zweckmäßig geschieht diese Festsetzung noch vor Beginn des neuen Jahres, damit die Verbände zu der Abwicklung der Verbandsmeisterschaftsspiele Stellung nehmen und eine einwandfreie Vorarbeit leisten können.

Mit Rücksicht auf größere Veranstaltungen der Bezirke, Kreise und des Bundes, die in den Sommermonaten erforderlichen größeren Anstrengungen der, durch die vielen Spiele ohnehin schon körperlich stark in Anspruch genommenen Spieler, sollen die Bundesmeisterschaftsspiele in der Regel über den Monat Mai nicht ausgedehnt werden.

### Zu 6 und 7.

Die Meldung eines Meisters muß schriftlich an die zuständige Anstalt erfolgen. Ferngespräch und Telegramm können nur als Vormeldung gelten. Die vorchriftsmäßige Meldung bleibt davon unberührt und soll umgehend erfolgen. Die Meldung muß den vollständigen Vereinsnamen, den Vereinsort, die für Fußball zuständige Anstalt des Vereins, Angaben über die Spieltracht der Mannschaft und ein Namensverzeichnis der Spieler mit Bundesmitglieds- und Passnummer enthalten. Die Bundespartie verpflichtet die Kreise und Verbände bei Meldung der Kreis- bzw. Verbandsmeister zur Benützung der vom Bund herausgegebenen Vordrucke für Meldungen zu Meisterschaftsspielen, die im Anhang abgebildet sind. Diese Vordrucke verlangen außer den genannten Angaben auch solche über Geburtsdatum, Mitgliedschaftsdauer im Bund und Verein, politische und gewerkschaftliche Organisationszugehörigkeit, Beruf und Posten des Spielers in der Mannschaft. Weiter soll bestätigt werden, daß alle Spieler nach Satz 75 der B.Z.S. für Meisterschaftsspiele spielberechtigt sind und daß der Verein seine Verpflichtungen gegenüber der meldenden Körperschaft erfüllt hat. Zur Feststellung dieser Angaben ist der Fußballbezirk verpflichtet, durch einen Beauftragten hat er die Prüfung vornehmen zu lassen. Es ist zweckmäßig, wenn der Fußballkreis auch von seiner Bezirke die Meldung der Bezirksmeister durch den Meldebogen des Bundes verlangt. Kreis und Verband brauchen dann die Feststellungen nicht wiederholen zu lassen, abgesehen von inzwischen eingetretenen Änderungen. Die Angaben sollen nur zur Unterrichtung und für statistische Zwecke dienen. Namen einzelner Spieler sollen nicht genannt werden. Die Meldebogen sind beim Bund käuflich zu erwerben.

Stellt eine Körperschaft bei Eingang der Meldungen fest, daß zwei Mannschaften dieselbe oder ähnlich farbige Spielkleidung tragen, so hat sie die Mannschaft, in deren Gebiet das Meisterschaftsspiel stattfindet, anzufordern, für eine unterschiedliche Spieltracht zu sorgen.

### Zu 8.

Eine verständige Körperschaft wird eine Meldung nach Ablauf der Meldezeit noch berücksichtigen, wenn sie ihren Spielplan für die Meisterschaftsspiele noch nicht festgesetzt hat und die Durchführung durch die verspätete Meldung nicht behindert wird. Die schuldige Körperschaft hat in keinem Hinsicht ein Recht, bei verspäteter Meldung noch Berücksichtigung zu fordern. Durch Überschreitung der Meldezeit ist jeglicher Rechtsanspruch verlorengegangen. Solange keine Benachteiligung eines anderen an den Meisterschaftsspielen beteiligten Vereins erfolgt, hat auch dieser kein Recht, die Handlungsweise der Körperschaft als sachungswidrig anzusehen. Selbstverständlich darf eine Körperschaft, sobald sie ihren Spielplan den beteiligten Körperschaften zugestellt oder veröffentlicht hat, mit Rücksicht auf eine verspätet eingegangene Meldung nicht mehr ändern. Das würde gegen den Wortlaut und den Sinn der Satzung verstoßen. Unzulässig ist auch, eine bereits an den Meisterschaftsspielen teilnehmende Mannschaft durch eine andere zu ersetzen. Wird eine Mannschaft bzw. ein Verein durch Spielverbot bestraft, so scheidet die Mannschaft aus dem Wettbewerb aus. Ihre Vertretung kann eine andere Mannschaft nicht übernehmen. Es sei denn, daß die Meisterschaftsspiele noch nicht begonnen haben und die Vorbereitungen dazu eine Änderung des Spielplanes ermöglichen. In jedem Fall ist die zuständige Spartenleitung berechtigt, eine Entscheidung zu treffen. Sie kann dazu die Zustimmung ihres vorgesetzten Ausschusses einholen (Kreispartenleitung — Kreispartenauswahl). Einspruch bei der vorgesetzten Körperschaft ist unzulässig. Die Sache muß innerhalb der Körperschaft ihre Erledigung finden.

Kann ein Meister nicht rechtzeitig gemeldet werden, weil Zeitnot die ordnungsmäßige Ermittlung nicht zuläßt oder der schon festgestellte Meister Spielverbot erhalten hat, das in seiner zeitlichen Begrenzung die Meldezeit überschreitet, so kann die Körperschaft, die zur Meldung verpflichtet ist, einen anderen Verein melden. Die Körperschaft, an die die Meldung zu erstatten ist, darf den Verein nicht ernennen. Ob die gemeldete Mannschaft in sportlicher Beziehung der würdigste Vertreter der Körperschaft ist, bestimmt die Körperschaft selbst. Beschwerde dagegen ist unzulässig. Glauben die Vereine bzw. die nachgeordneten Körperschaften, daß die vorgesehene Körperschaft falsch behandelt hat, so können sie höchstens auf den Tagungen das Verhalten ihrer

Leitung rügen oder sie zur Rechenschaft ziehen. Die der höheren Körperschaft endgültig gemeldete Mannschaft kann nach Ablauf der Meldezeit durch eine andere Mannschaft nicht ersetzt werden. Satz 75 ist zu beachten.

## Satz 74. Spielplatz.

1. Meisterschaftsspiele, auch solche als Punktspiele in einer Runde, dürfen nicht auf Spielplätzen der an der Meisterschaft teilnehmenden Vereine ausgetragen werden.
2. Bei einem Spiel im Ort eines teilnehmenden Vereins darf nur der Platz eines anderen Vereins zur Austragung eines Meisterschaftsspiels benützt werden. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind zulässig.
3. Meisterschaftsspiele dürfen nur auf vorchriftsmäßigen Plätzen stattfinden.

### Erläuterungen:

#### Zu 1 und 2.

Kein Meisterschaftsspiel, auch wenn es sich um ein Punktspiel der Meisterschaft einer unteren Bezirksklasse handelt, darf auf dem Spielplatz eines am Spiel teilnehmenden Vereins ausgetragen werden. Diese Bestimmung ist auch von der Absicht geleitet, eine unzulässige Beeinflussung der Platzmannschaft durch aufgeregte und ungerechte Vereinsanhänger zu verhindern.

Nach Ziffer 2 ist die Benützung eines Platzes im Ort des am Spiel beteiligten Vereins dann möglich, wenn der Verein nicht als Platzverein dieses Platzes gilt, seine Mannschaften also dort nicht die Punktspiele austragen.

Selbstverständlich trifft diese Bestimmung auch für Spielplätze der Städte und Gemeinden zu. Wenn ein Verein einen solchen Platz zur Benützung zugewiesen erhalten oder gepachtet hat und er auf diesem Platz seine Spiele austrägt, so ist der Verein im Sinne dieser Ausführungen Platzverein. Erkären beide Vereine ihre Zustimmung, so kann auch ein Spiel auf einem Platz eines der beteiligten Vereine stattfinden.

#### Zu 3.

Was vorchriftsmäßige Spielplätze sind, behandeln die Spielregeln. Regel 1a „Das Spielfeld“, Regel 1b und c „Der Torraum“ und „Der Strafraum“ sowie Regel 2a „Das Tor“, Regel 2b „Der Ball“ und Regel 2c „Die Grenzlinien“, sind zu beachten. In der Ausführungsbestimmung zu Regel 1a heißt es: „Bei Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterschaftsspielen wird die Aufzeichnung aller Spielfeldminder zur Pflicht gemacht.“ In der Erläuterung derselben Regel heißt es dann noch: „Die Meisterschaftsspiele im Bezirk, Kreis, Verband und Bund müssen auf Spielplätzen ausgetragen werden, die die in der Regel vorgeschriebenen Maße aufweisen.“

Regel 2 führt aus: „Bei Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterschaftsspielen müssen die Tore mit Netzen versehen sein.“ In den Erläuterungen heißt es dann weiter: „Eine sehr wichtige Vorchrift ist das Anbringen von Tornetzen bei Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterschaftsspielen.“ Damit sind nicht starre Drahtnetze, sondern solche aus Laumetz — sogen. Hanfnetze — gemeint.

Die Körperschaften sollen möglichst auch nur solche Plätze zu Meisterschaftsspielen benützen, die eine einwandfreie Bodenbeschaffenheit haben, gut entwässert sind, bei Regenfällen lange spielfähig bleiben und eine gute Abdeckung, besonders hinter den Toren, haben. Daß die sonstigen Bedingungen, wie die Möglichkeit einer einwandfreien Kaszierung und genügende Sichtmöglichkeit für die erwartete Zuschauer erfüllt sein müssen, liegt im Vorteil der Körperschaften selbst.

## Satz 75. Spielberechtigung.

- 1 Jedes Bundesmitglied, das nach Satz 43 der WZS. spielberechtigt ist, hat die Berechtigung, an den Meisterschaftsspielen im Fußballbezirk teilzunehmen.
- 2 Für Meisterschaftsspiele im Kreis, Verband und Bund sind nur die Mitglieder eines Vereins spielberechtigt, die am Tage des letzten Spiels um die Bezirksmeisterschaft für den Verein spielberechtigt waren.
- 3 Ein wenn auch nur vorübergehender Wechsel zu einem gegnerischen Verband schließt die weitere Teilnahme an den Meisterschaftsspielen aus.
- 4 Hat ein Mitglied die Mitgliedschaft in einem Verein unterbrochen, ohne jedoch inzwischen in einem anderen Bundesverein oder Verein eines gegnerischen Verbandes gespielt zu haben, so kann die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele im Kreis, Verband und Bund wieder erworben werden.
- 5 Spieler, die dem Bund auf einer Melde- oder Nachmeldehilfe irrtümlich nicht gemeldet worden sind, verlieren die Spielberechtigung nicht, sofern sie nach den vorausgegangenen Bestimmungen und nach Satz 43 der WZS. spielberechtigt waren und der Verein den doppelten Bundesbeitrag des Mitgliedes nachzahlt.
- 6 Vereine, deren Mannschaften an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen ihre Verpflichtungen den Körperschaften der Sparte und des Bundes gegenüber erfüllt haben. Spielverbot schließt die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen aus. Auch nichterfüllte Verpflichtungen einer Körperschaft können den Ausschluß bzw. die Nichtzulassung des Meisters der Körperschaft an den Meisterschaftsspielen der übergeordneten Körperschaften zur Folge haben.
- 7 An den Meisterschaftsspielen im Bezirk, Kreis, Verband und Bund können nicht mehrere Vertreter einer nachgeordneten Körperschaft teilnehmen. Unzulässig ist daher auch die Teilnahme der Meistermannschaft des Vorjahres, wenn sie sich nicht die Berechtigung dafür erneut nach den vorausgegangenen Bestimmungen erworben hat.
- 8 Kann eine Körperschaft ihren Meister nicht rechtzeitig melden, kann oder will der Meister an den Spielen um die Meisterschaft der höheren Körperschaft nicht teilnehmen, so kann die zur Meldung verpflichtete Körperschaft eine andere Mannschaft melden, die auf Grund ihrer Punktzahl oder Spielergebnisse als die nächstbeste und würdigste gilt.

### Erläuterungen:

#### Zu 1.

Satz 43 der WZS. behandelt die Spielberechtigung der Mitglieder. Wer nach Satz 41 der WZS. die Mitgliedschaft in der Fußballsparte des Arbeiter-

Turn- und Sportbundes erworben hat, also ordnungsgemäß beim Fußballbezirk gemeldet, im Besitz des Bundesmitgliedsbuches und des darin enthaltenen, vorchriftsmäßig ausgestellten und mit Lichtbild versehenen Spielerpasses ist, kann die Spielberechtigung erwerben. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muß mindestens sechs Tage vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung erfolgen soll, bei der zuständigen Stelle des Fußballbezirks eingegangen sein. Die Spielberechtigung gilt erst als erworben, wenn durch den Fußballbezirk der Spielerpaß dem Mitglied wieder ausgehändigt worden ist. Wichtig ist Ziffer 5 von Satz 43. Danach haben keine Spielberechtigung Mitglieder, die solche Verstöße gegen die Satzungen, Bestimmungen und Beschlüsse des Bundes, der Fußballsparte und ihrer Körperschaften begangen haben, die eine Absprechung der Spielberechtigung bewirkt haben, ferner Mitglieder, die eine Wartezeit oder ein Spielverbot abgucken haben usw. Selbstverständlich haben Spieler auch bei Meisterschaftsspielen keine Spielberechtigung, wenn sie ihren Spielerpaß dem Schiedsrichter nicht vor dem Spiel vorzeigen können. Zu beachten sind auch noch die Ziffern 2, 3, 4 und 5 des Satzes 41, die die Mitgliedschaft und damit auch die Spielberechtigung von Spielern aus Brudervereinen, gegnerischen und ausländischen Verbänden behandeln.

Bei Meisterschaftsspielen der unteren Bezirksklassen sind auch noch die Ausführungen des Satzes 54 der WZS. „Spielberechtigung und Ummeldung von Spielern in der Mannschaften“ zu beachten. Danach können allgemeine spielberechtigte Spieler nicht ohne weiteres an den Meisterschaftsspielen der unteren Bezirksklassen teilnehmen, wenn es sich um untere Vereinsmannschaften handelt. Die Regelung bei Punktspielen trifft auch für die Meisterschaftsspiele im Bezirk zu.

Grundsätzlich soll noch einmal gesagt werden, daß Spieler, die für Punktspiele Spielberechtigung haben, auch für die Meisterschaftsspiele desselben Bezirks spielberechtigt sind.

#### Zu 2.

Die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele im Kreis, Verband und Bund ist nicht allein von der allgemeinen Spielberechtigung für Spiele im Bezirk abhängig. Die im ersten Abschnitt aufgeführten Bedingungen sind selbstverständlich auch für die Spielberechtigung zu Meisterschaftsspielen im Kreis, Verband und Bund zuständig. Aber die Satzung schreibt weiter vor, daß nur solche Spieler im Verein spielberechtigt sind, die am Tage des letzten Spiels um die Bezirksmeisterschaft im Verein spielberechtigt waren. Als letztes Spiel im Sinne der Satzungsbestimmungen gilt das letzte Ausscheidungsspiel oder letzte Punktspiel, das zur Ermittlung des Bezirksmeisters notwendig ist.

Ein Beispiel: Das Entscheidungsspiel, das den Bezirksmeister feststellte, fand am 15. November statt. Am 12. November trat ein Spieler dem Verein des Bezirksmeisters bei. Der Verein will das Mitglied, weil es ein tüchtiger Spieler ist, an den Kreismeisterschaftsspielen teilnehmen lassen. Noch am Tage des Eintritts in den Verein meldet der Spieler das Mitglied dem Fußballbezirk und beantragt Spielberechtigung für die Kreismeisterschaftsspiele. Der Fußballbezirk muß den Antrag ablehnen. Handelt er anders, begeht er einen eindeutigen Satzungsverstoß. Nach Satz 43 der WZS. darf der Bezirk die Spielberechtigung erst für den nächsten Tag nach der Anmeldung des Spielers beim Bezirk aussprechen und im Spielerpaß amtlich festlegen. Der Spieler könnte also am 18. November zuerst spielerisch tätig sein. Das Entscheidungsspiel um die Bezirksmeisterschaft fand aber schon am 15. November statt. Spielberechtigung bestand aber erst am 18. November. Das Mitglied kann also nicht an den Kreismeisterschaftsspielen seines Vereins teilnehmen.

In einem anderen Fall tritt ein Spieler eines Bundesvereins 14 Tage vor dem Entscheidungsspiel um die Bezirksmeisterschaft, an dem sein Verein teilnimmt, einem bürgerlichen Verein bei. Er bleibt dort nur vier Tage Mitglied und kommt zu seinem alten Verein zurück. Der Verein meldet das Mitglied dem Bezirk wieder und wünscht die Teilnahme des Mitgliedes an dem Entscheidungsspiel um die Bezirksmeisterschaft und an den weiteren Meisterschaftsspielen. Nach Ziffer 3 des Satzes 43 könnte die Spielberechtigung zum Entscheidungsspiel im Bezirk erteilt werden, da der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sechs Tage vor dem Spiel beim Bezirk eingegangen ist. Diese Möglichkeit hat aber einen Haken. Ziffer 4 des Satzes 41 der WZS. ist zu beachten. Danach können Mitglieder, die aus Vereinen des Bundes



zu Vereinen solcher Leibesübungen treibender Vereine wechseln, die der Zentralkommission für Arbeiterport und Körperpflege nicht angehörend sind, bei ihrer Rückkehr zu einem Verein des Bundes eine Wartezeit erhalten, die der Fußballbezirk beurteilt und festsetzt.

Während der Wartezeit ist die Beteiligung an jeglichen Spielen untersagt. Es besteht also keine Spielberechtigung während der Wartezeit. Verfügt der Fußballbezirk keine Wartezeit, so könnte das Mitglied nicht nur am Entscheidungsspiel um die Bezirksmeisterschaft teilnehmen, sondern sogar an den weiteren Meisterschaftsspielen. Auch wenn der Spieler in dem Bezirksmeisterschaftsspiel nicht mitgewirkt hätte, wäre die Teilnahme an den Kreismeisterschaftsspielen möglich. In beiden Fällen war das Mitglied am Tage des letzten Spiels um die Bezirksmeisterschaft im Bezirk spielberechtigt und damit auch für die weiteren Meisterschaftsspiele. Die Sachlage ändert sich, wenn der Bezirk eine Wartezeit von vier Wochen beschließt. Die Spielberechtigung würde damit erst nach dem Bezirksentscheidungsspiel in Kraft treten. Das Mitglied befähigt wohl am Tage des Bezirksmeisterschaftsspiels die Mitgliedschaft im Verein, war aber kein spielberechtigtes Mitglied. Die Sahnungsbestimmung spricht ausdrücklich von **spielberechtigten Mitgliedern**.

### Zu 3.

Ein Mitglied, das am Tage des entscheidenden Bezirksmeisterschaftsspiels für einen Verein bzw. Abteilung spielberechtigt war und demnach an den weiteren Meisterschaftsspielen teilnehmen kann, verliert die Spielberechtigung, wenn inzwischen die Mitgliedschaft in einem gegnerischen Verband bestand.

Beispiel: Das Mitglied nahm an den Bezirksmeisterschaftsspielen teil und war auch am Tage des letzten Spiels Mitglied des Vereins und spielberechtigt für diesen. Ein bürgerlicher Verein hatte den Spieler in den Bezirksmeisterschaftsspielen gesehen und versuchte, ihn für seine Mannschaft zu ziehen. Der Spieler war jung und erwerbslos und erlag den Einfüherungen, wurde Mitglied im bürgerlichen Verband. Die Mitgliedschaft dort dauerte nur 14 Tage, dann kam er zurück, wurde wieder Mitglied im Verein und beim Bezirk angemeldet. Mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Spielers und die besonderen Umstände des Falles, ließ der Bezirk es bei 14 Tagen Wartezeit bewenden. Die Mannschaft des Vereins hatte inzwischen an einem Kreismeisterschaftsspiel teilgenommen. Das zweite Spiel sollte in kurze Staffindien und der Spieler, da seine Wartezeit inzwischen abgelaufen war, mitwirken. Das ist aber nach der Vorschrift der Satzung unzulässig. Der Verein darf den Spieler, da er für dieses und die weiteren Spiele keine Spielberechtigung besitzt, nicht mitwirken lassen. Wirkt der Spieler trotzdem mit, so kann der Spielgegner die Verurteilung des Spielers beantragen. Die Feststellungen der Körperschaft führen dann zum Spielverlust für den Verein, der den Spieler mitspielen ließ. Die Teilnahme an den Punktspielen der Mannschaft des Vereins einschließlich der Mannschaft, die Kreismeisterschaftsspiele bestrittet, ist selbstverständlich zulässig, da ja der Fußballbezirk die allgemeine Spielberechtigung ausgesprochen hat.

Genau so wird verfahren, wenn der Spieler bereits an einem Kreismeisterschaftsspiel teilgenommen hat. Geschieht der Übertritt zum bürgerlichen Verein nach diesem Spiel, so muß nach Rückkehr zum alten Verein eine Spielberechtigung für alle weiteren Meisterschaftsspiele verlangt werden.

Ein vorübergehender Wechsel zu einem anderen Bundesverein schließt die weitere Teilnahme an Meisterschaftsspielen nicht grundsätzlich aus. Beispiel: Wie im vorgenannten Fall befähigt das Mitglied Spielberechtigung für den Verein am Tage des letzten Bezirksmeisterschaftsspiels oder nahm sogar daran teil. Darnach trat es zu einem anderen Bundesverein über, kam aber bald wieder zurück. Nun ist zu entscheiden, ob die Spielberechtigung für die weiteren Meisterschaftsspiele erteilt werden kann oder nicht. Satz 43 der W.Z.G., „Spielberechtigung der Mitglieder“, ist heranzuziehen. Es heißt dort zu Ziffer 6: „Während einer Spielrunde darf sich ein Mitglied nur in einem Verein an Punkt- oder Meisterschaftsspielen beteiligen“. Angenommen, das Mitglied hätte während der Zeit der Mitgliedschaft in dem zweiten Bundesverein an Punktspielen dieses Vereins teilgenommen, so müßte in jedem Fall die Spielberechtigung für die Meisterschaftsspiele des alten Vereins verlangt werden. Auch Ausnahmen, wie sie Satz 43 für Punktspiele innerhalb des Bezirks zuläßt, sind unzulässig. Ob das Mitglied an den Punktspielen des

alten Vereins teilnehmen kann, muß der Bezirk entscheiden. Bei Meisterschaftsspielen ist eine Ausnahme unzulässig. Wesentlich anders liegt der Fall, wenn das Mitglied im dem zweiten Bundesverein nur an Freundschaftsspielen teilgenommen hat. Hier soll der Bezirk die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele des alten Vereins erteilen, selbstverständlich aber immer unter der Voraussetzung, daß das Mitglied am Tage des letzten Bezirksmeisterschaftsspiels für den alten Verein spielberechtigt war. Zu beachten ist natürlich auch die sechsstägige Wartezeit nach der Wiederanmeldung beim Bezirk.

### Zu 4.

In Anlehnung an die in Ziffer 3 aufgeführten Fälle muß die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele wieder erteilt werden, wenn ein abgeschiedenes Mitglied inzwischen in einem anderen Verein wohl Mitglied, oder nicht spielerisch tätig war. Ziffer 2 ist aber noch zu beachten. Das Mitglied muß selbstverständlich am Tage des letzten Spiels um die Bezirksmeisterschaft für den alten Verein spielberechtigt gewesen sein. Es kann sich nur um einen Vereinswechsel nach Erledigung der Bezirksmeisterschaftsspiele handeln. Kehrt das Mitglied zum alten Verein zurück, ohne im neuen Verein gespielt zu haben, so muß der Bezirk die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele — wenn sie beantragt wird —, unter Beachtung aller anderen Sahnungsvorschriften, erteilen. Nach Ziffer 3 ist trotzdem eine Ausnahme zulässig, wenn das Mitglied im zweiten Verein nur an Freundschaftsspielen, aber nicht an Punkt- und Meisterschaftsspielen teilgenommen hat.

### Zu 5.

Nach dem Meldewesen des Bundes wird ein Mitglied, das zu Beginn eines Kalendervierteljahres Bundesmitglied wurde, bei einer zwei Monate später beim Bund angebrachten Anfrage als „nicht gemeldet“ bezeichnet. Der Verein des Spielers ist verpflichtet, dem Bund alle in einem Kalendervierteljahr ein- und ausgetretenen Mitglieder namentlich zu melden. Alle Nachfragen beim Bund mit dem Zweck der Feststellung der Bundesmitgliedschaft von Mitgliedern verlaufen ergebnislos, wenn die Nachfrage in dem Kalendervierteljahr geschieht, in dem das Mitglied bzw. die Mitglieder dem Bundesverein beitreten. Spätere Anfragen sollen allerdings die Bundesmeldung einwandfrei nachweisen. Aber auch hierbei sind Irrtümer nicht ausgeschlossen. Fußballabteilungen melden ihre Mitglieder dem Bund nicht selbstständig. Die Kassierer des Hauptvereins sind dazu verpflichtet. Die Meldelisten werden häufig mit viel Verspätung dem Bund übermittelt. Die Fußballabteilung hat dann keine Schuld, wenn ihre Mitglieder dem Bund nicht gemeldet wurden. Reidsche und mißgünstige Vereine versuchten das auszunützen, indem sie beim Bund Nachfrage über die Mitgliedschaft eines oder mehrerer Spieler anderer Vereine hielten, um dann mit ihrem Verheim die Gültigkeit eines Meisterschaftsspiels anzufechten. Solche Einsprüche wurden bisher auch immer abgelehnt. Für die Spielberechtigung der Fußballmitglieder sind nicht die Meldelisten des Bundes zuständig, sondern die vom Bezirk ordnungsgemäß erteilte Spielberechtigung. Kommt ein Fall zur Anzeige, so fordert die Bundespartie das Mitgliedsbuch an und stellt an dem Eintragungen im Paß fest, ob das Mitglied spielberechtigt oder nicht spielberechtigt ist. Ergibt die Nachprüfung der Meldelisten des Vereins des Mitgliedes, daß eine Meldung nicht erfolgt und damit auch der Bundesbeitrag nicht entrichtet ist, so ist der Verein zur Nachzahlung des doppelten Beitrages verpflichtet.

Die Nachprüfung der Bundesmeldungen der Spieler von Bezirksmeisterschaften wird mit Rücksicht auf die damit verbundene Zeitvergeudung abgelehnt. Die Bundespartie nimmt die Nachprüfung unter Vermeidung der bei ihr eingegangenen Meldungen der Kreismeister zu den Verbands- und Bundesmeisterschaftsspielen selbständig vor, fordert in Zweifelsfällen die Mitgliedsbücher der Spieler an und zieht, wo Nachzahlungen erforderlich sind, die Beiträge dafür ein.

Vereine, die bewußt in mehreren Fällen die Bundesmeldungen von Mitgliedern in betrügerischer oder gewinnfächtiger Absicht unterlassen haben, können zur Verantwortung und Verfassung herangezogen werden. Bei Schuld des Hauptvereins soll die Fußballabteilung unter den zu ergreifenden Maßnahmen nicht leiden. Bei schweren Verfehlungen der Leitung eines Fußballvereins kann sogar ein längeres Spielverbot durch die Bundespartie be-

schlossen werden. Damit ist auch die Teilnahme der ganzen Mannschaft an den Meisterschaftsspielen in Frage gestellt. Einzelnen Spielern soll jedoch grundsätzlich die Spielberechtigung nicht abgesprochen werden. Die Nachzahlung des Bundesbeitrages ist natürlich Voraussetzung.

### Zu 6.

Der Begriff „Meister“ soll eigentlich mehr umfassen, als die guten spielerischen Leistungen der ersten Mannschaft eines Vereins. Nicht nur das allgemeine Verhalten der Mannschaft, sondern auch die geschäftliche Führung und der echte arbeitssportliche Geist eines Vereins, seiner Mannschaften und Mitglieder soll eines „Meisters“ würdig sein. Man setzt also allgemein bei einem „Meister“ voraus, daß er alle seine Verpflichtungen den Körperschaften gegenüber erfüllt hat.

Nun soll aber nicht verkantet werden, daß ein Verein durch größere ideelle Aufgaben, wie Bau oder Herrichtung eines Sportplatzes, oder durch die wirtschaftliche Notlage seiner Mitglieder mit der pünktlichen Erledigung seiner Verpflichtungen in Rückstand kommen kann. Eine Körperschaft soll keine Vorschaupolitik treiben und den Meisterverein gegenüber den anderen Vereinen unterchiedlich behandeln und von ihm Erfüllung von Pflichten verlangen, während andere Vereine mit denselben rückständigen Pflichten ungeschoren bleiben. Eine solche Behandlung ist ungerecht und schafft Erbitterung. Wenn anderen Vereinen Zahlungsausschub gewährt wird, soll der Meisterverein einen solchen auch erhalten. Das schließt natürlich nicht aus, daß dem Verein gesagt wird, daß er in jeder Beziehung für die anderen Vereine Vorbild sein soll und mit ebriädem Willen schnellstens die Erfüllung seiner Pflichten anzutreiben hat.

Ist aber aus irgendwelchen strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Gründen eine Bestrafung eines Meistervereins durch ein Spielverbot unternemlich, so wird von dieser Maßnahme selbstverständlich auch die Meistermannschaft betroffen. Sie unterliegt dann gleichfalls dem Spielverbot und kann die in der Zeit des Spielverbots fallenden Meisterschaftsspiele nicht austragen, verliert also diese Spiele. Eine Neuankündigung dieser Spiele kommt nicht in Frage. Die nach Ablauf des Spielverbotes noch stattfindenden Spiele können natürlich noch zum Austrag kommen, werden aber wohl meistens dem Verein die Erringung der Meisterschaft nicht mehr ermöglichen. Muß eine Körperschaft ein Spielverbot über einen Verein beschließen, dessen Mannschaft an Meisterschaftsspielen vorgelegter Körperschaften teilnimmt, so soll die nachgeordnete Körperschaft der vorgesehnen Körperschaft möglichst vor Inkraftsetzung oder Verschlußfassung Kenntnis geben.

### Zu 7.

Es wurde schon einmal an anderer Stelle ausgeführt, daß alle Körperschaften gleichberechtigt sind und daß eine Körperschaft, die zahlenmäßig so stark ist wie alle anderen zusammengenommen, auch nur eine Mannschaft zu den Meisterschaftsspielen entsenden kann. Die Zahl der teilnehmenden Mannschaften macht also immer höchstens die Zahl der nachgeordneten Körperschaften einer Körperschaft aus. An Kreismeisterschaftsspielen können also nur soviel Mannschaften teilnehmen, als der Kreis Fußballbezirke hat. Und sei es der größte Bezirk oder Kreis, er kann nur eine Mannschaft zu den Meisterschaften entsenden. Diese Sägungsvorschrift schließt auch aus, daß der vorjährige Meister bedingungslos an den Meisterschaftsspielen teilnehmen kann. Wenn er sich erneut wieder die Teilnahme durch seine Punktzahl bzw. Erringung der Meisterschaft in der nachgeordneten Körperschaft erworben hat, so hat er die Bedingungen zur Teilnahme erfüllt.

### Zu 8.

Satz 73, Ziffer 8 der W.F.S., der heranzugiehen ist, enthält die nachstehende Vorschrift: „Wird ein Meister nicht rechtzeitig gemeldet, so besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Meisterschaftsspielen.“ In der Erläuterung zu dieser Ziffer wurde schon ausgeführt, daß die Körperschaft, an die die Meldung zu erstatten ist, einen Verein zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen nicht bestimmen kann. Ob die von der Körperschaft zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen bestimmte und gemeldete Mannschaft in sportlicher Beziehung der würdigste Vertreter der Körperschaft ist, hat die Körperschaft selbst zu entscheiden. Beschwerde dagegen ist unzulässig.

## Satz 76. Spielverlängerung.

1. Ausscheidungsspiele der Männermannschaften als Entscheidungsspiele dürfen nicht länger als 120 Minuten dauern. Das Spiel ist dann abzubrechen.
2. Ausscheidungsspiele der Jugendmannschaften dürfen über die vorgeschriebene Spielzeit nicht ausgedehnt werden. Nach 60 Minuten Spielzeit ist das Spiel abzubrechen.

### Erläuterungen:

Entscheidungsspiele sind solche Spiele, die auf jeden Fall eine verlierende und eine gewinnende Mannschaft feststellen sollen. Ist nach Beendigung der gewöhnlichen Spielzeit eine solche Feststellung nicht möglich — die Zahl der erzielten Tore ist für beide Mannschaften gleich, das Spiel also unentschieden —, so muß weitergespielt werden bis eine Entscheidung fällt.

Die Vorschriften darüber enthält Regel 6 der Spielregeln. Die Ausführungsbestimmung der Regel 6 heißt: „Bei Ausscheidungsspielen der Männermannschaften, die bis zur Entscheidung gespielt werden, darf die Gesamtspielzeit nicht mehr als 120 Minuten betragen. Das Spiel ist dann abzubrechen. Mit Beendigung der gewöhnlichen Spielzeit muß eine Pause von 10 Minuten eintreten, die nur im Einverständnis beider Spielführer gekürzt werden kann.“

Vor Wiedereröffnung des Spiels muß erneut nach Regel 4 gelost und nach 15 Minuten die Seiten gewechselt werden.

Mit Erzielung des entscheidenden Tores in der Verlängerung ist das Spiel ohne Rücksicht auf die gespielte Zeit sofort beendet.“

Die Verlängerung der Spielzeit bei unentschiedenem Ausgang des Spiels beträgt also 30 Minuten. Mit Rücksicht auf die körperlichen Anstrengungen eines Spiels, das 2 Stunden dauert, muß das Spiel dann abgebrochen werden. Das im „Schiedsrichterlehrbuch“ aufgeführte Beispiel soll hier wiederholt werden.

„Nach zweimal 45 Minuten steht das Spiel unentschieden 3 : 3. Nach der notwendigen Pause von 10 Minuten und Vollaufnahme einer neuen Wahl werden die ersten 15 Minuten der Verlängerung gespielt, ohne daß das entscheidende Tor erzielt wird. Nach Seitenwechsel wird das Spiel fortgesetzt. Nachdem 10 Minuten gespielt worden sind, bringt eine Mannschaft einen Tor-schuss erfolgreich an. Der Ball wird zur Mitte gegeben. Die fehlenden 5 Minuten bis zur Beendigung der überhaupt möglichen Spielzeit sind nicht mehr zu spielen. Mit der Erzielung des entscheidenden Tores ist Schluß des Spiels.“

Gelingt es keiner Partei, in der zulässigen Verlängerung von 30 Minuten ein Tor zu erzielen, muß der Schiedsrichter das Spiel abbrechen. Das Spiel muß neu angelegt werden.

## Satz 77. Proteste.

1. Proteste sind bei Meisterschaftsspielen im Kreis, Verband und Bund nicht zugelassen.
2. Bei Teilnahme eines nicht spielberechtigten Spielers kann jedoch bei allen Meisterschaftsspielen von den am Spiel teilnehmenden Mannschaften die Verlusserklärung des Spiels für die schuldige Mannschaft beantragt werden.
3. Der begründete Antrag muß mit den Gebühren spätestens innerhalb 48 Stunden nach dem Spiel in den Besitz der zuständigen Körperschaft gelangt sein. Zuständig sind für Meisterschaftsspiele im Kreis der Kreisfußballauschuß, im Verband der Verbandsauschuß, im Bund der Verwaltungsausschuß der Fußballsparte.

4. Die zuständige Körperschaft muß innerhalb 14 Tagen nach dem Spiel über den Antrag entschieden haben. Revision ist beim Bund innerhalb 48 Stunden möglich.
5. Proteste bei Bezirksmeisterschaftsspielen regeln sich nach den allgemein zuständigen Satzungsbestimmungen. (Satz 166.)

#### Erläuterungen:

Immer mehr sind die führenden Amtsinhaber der Fußballsparte zu der Erkenntnis gekommen, daß Proteste bei Meisterschaftsspielen abzulehnen sind. So wurden Proteste bei Verbandsspielen, später dann auch bei den Kreismeisterschaftsspielen abgelehnt. Da grundsätzlich nur die besten und fähigsten Schiedsrichter zur Leitung der Meisterschaftsspiele herangezogen werden, sollte auch eine Fehlentscheidung eines Schiedsrichters ausgeschlossen sein. Die wenig vorkommenden Ausnahmen berechtigen nicht, das Gegenteil zu behaupten. Bei Bezirksmeisterschaftsspielen sind Proteste zugelassen, für die die Bestimmungen für Punktspiele maßgebend sind. Spätere, nicht unmittelbar nach dem Spiel anzubringende Proteste, deren Tatbestände der Partei vor oder unmittelbar nach dem Spiel nicht bekannt sind, können nur innerhalb 48 Stunden nach dem Spiel bei der allgemein für Proteste im Bezirk zuständigen Stelle erhoben werden.

Bei Mithilfe eines nichtspielberechtigten Spielers in einem Meisterschaftsspiel, kann die Verletzung des Spiels für die schuldige Mannschaft beantragt werden. Zur Stellung eines solchen Antrages sind nur die teilnehmenden Mannschaften berechtigt. Selbstverständlich kann auch die durchführende Körperschaft von sich aus die Nichtspielberechtigung eines Spielers feststellen. Ist einer Mannschaft vor dem Spiel bekannt, daß bei der Gegnermannschaft ein Spieler mitspielt, der keine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele hat, so muß sie ihren Protest vor dem Spiel, dem Schiedsrichter anzeigen. Dieser kann schließlich die andere Mannschaft bewegen, den Spieler am Spiel nicht teilnehmen und dafür den Ortlicheren Vorstrafen zu lazen. So wird vielleicht die Mannschaft vor einer Enttäuschung bewahrt. Wird einem Verein nachgewiesen, daß er, obwohl er davon Kenntnis hatte, seinen Protest nicht vor dem Spiel dem Schiedsrichter zur Kenntnis brachte, so kann er bestraft werden.

Die Satzung schreibt vor, daß der Antrag mit Begründung und Gebühr spätestens innerhalb 48 Stunden nach dem Spiel in den Besitz der zuständigen Körperschaft gelangt sein muß. Die Körperschaft hat in ihren Richtlinien für die Meisterschaftsspiele auf diese Frist hinzuweisen und die Gebühr zu benennen. Anträge, die nach Ablauf der Frist einlaufen, sind abzulehnen. Der Antrag muß ausreichend schriftlich begründet werden und mit Beweismitteln für die Schuldbarkeit des Vereins versehen sein. Die Körperschaft verhandelt ohne Parteien. Der angeklagten Partei zu geben und aufzufordern, ihre Unterlagen einzuliefern. Die zur Klärung der Streitfrage notwendigen Unterlagen hat die Körperschaft von sich aus zu beschaffen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Gebühr zurückgezahlt. Wird der Antrag abgelehnt, so verfällt die Gebühr. Die Verhandlungskosten trägt die schuldige Partei. Die entscheidende Verhandlung muß innerhalb 14 Tagen nach dem Spiel stattgefunden haben.

### Satz 78. Schieds- und Linienrichter.

1. Schiedsrichter von Meisterschaftsspielen dürfen in keinem Fall den spielenden Mannschaften angehören. Wenn der angelegte Schiedsrichter nicht erschienen ist, kann nur ein anderer geprüfter Schiedsrichter zur Leitung des Spieles herangezogen werden.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt nach den Bestimmungen von Satz 122 und 123 der VZE.
3. Linienrichter bei Bezirks-, Kreis-, Verbands- und Bundesmeisterschaftsspielen sollen geprüfte Schiedsrichter sein und dürfen einem spielenden Verein nicht angehören.

4. Bei Meisterschaftsspielen können 4 Linienrichter verwendet werden.

#### Erläuterungen:

##### Zu 1.

Die bei Punktspielen zugelassene Ausnahme, daß beim Fehlen des angelegten Schiedsrichters auch ein geprüfter Schiedsrichter eines am Spiel beteiligten Vereins oder ein sonstiges als Schiedsrichter ungeprüftes Bundesmitglied oder sogar ein Spieler der spielenden Mannschaften ein Spiel leiten kann, ist bei Meisterschaftsspielen unstatthaft. Fehlt bei einem Meisterschaftsspiel der angelegte Schiedsrichter, so kann zur Leitung des Spiels nur ein anderer, den beiden Vereinen nicht angehörender geprüfter Schiedsrichter des Bundes herangezogen werden. Die Fälle, daß ein Meisterschaftsspiel nicht zur Durchführung kommt, weil der Schiedsrichter nicht erschien und ein anderer Schiedsrichter nicht aufzutreiben war, stehen ganz vereinzelt da, so daß wohl kaum ein Meisterschaftsspiel deswegen nicht ausgetragen wird.

##### Zu 2.

Für das Schiedsrichterverwesen im Verband regelt Satz 122 zuständig. Es heißt dort: „Die Ansetzung von Schiedsrichtern für die Spiele um die Kreismeisterschaft erfolgt durch den Kreischiedsrichterausschuß auf Vorschlag des Kreischiedsrichters.“ Die Erläuterungen dazu müssen für das Verständnis dieses Satzes herangezogen werden. Der anzusetzende Schiedsrichter soll nicht den Bezirken entnommen werden, die am Spiel beteiligt sind.

Das Schiedsrichterverwesen im Verband regelt Satz 122. Danach regelt der Verbandsleiter das Kreisfußballverband die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Verbandsmeisterschaftsspielen. In der Erläuterung heißt es: „Die Organisation der Spielverbände bedarf keiner besonderen Schiedsrichterbewegung und keines Schiedsrichtersamtsverwalters. Für die jährlich stattfindenden Spiele regelt der Verbandsleiter im Einvernehmen mit den Kreisleitern des Verbandes die Ansetzung der Schiedsrichter usw.“ Zum vollen Verständnis ist es notwendig, die Fortsetzung dieser Erläuterung im Satz 123 nachzulesen.

Für die Bundesmeisterschaftsspiele ist Satz 123 zuständig. Die Ansetzung der Schiedsrichter für die Bundesmeisterschaftsspiele erfolgt durch den Bundeschiedsrichterausschuß.

##### Zu 3.

Schiedsrichter bei größeren Spielen verlangen häufig von Linienrichtern eine größere Unterstützung, als sie allgemein bei Punktspielen verlangt wird. Es sollen deshalb die Linienrichter bei Meisterschaftsspielen geprüfte Schiedsrichter sein. Nach dem Wortlaut der Satzungsbestimmung besteht diese Schrift für die Klassenmeisterschaftsspiele im Bezirk nicht, wohl aber für die Bezirksmeisterschaftsspiele. Beim Fehlen des angelegten Linienrichters kann selbstverständlich die Austragung des Meisterschaftsspiels niemals in Frage gestellt sein. Wenn kein geprüfter Schiedsrichter als Linienrichter aufzutreiben ist, so kann auch ein anderer zuverlässiger Bundesgenosse als Linienrichter Verwendung finden. Er darf aber einem Verein der spielenden Mannschaften nicht als Mitglied angehören. Die Ansetzung der Linienrichter gehört zu den Pflichten der durchführenden Körperschaft. Sie soll die Linienrichterfrage bei der Abfassung der Richtlinien berücksichtigen. Sie legt am besten geprüfte Schiedsrichter als Linienrichter persönlich mit dem Namen an und beauftragt die mit der Organisation des Meisterschaftsspiels beauftragte Körperschaft zur Bereitstellung der Linienrichter. Linienrichter bei Meisterschaftsspielen sollen möglichst einheitlich gekleidet sein. Es sollen im Besitze einer Uhr sein. In diesem Sinne bewegt sich auch die Ausführungsbestimmung der Regel 5 „Der für die sogenannten „Torrichter“.“

##### Zu 4.

Die Ausführungsbestimmung der Regel 5 lautet: „Bei Meisterschaftsspielen können Linienrichter (Torrichter) verwendet werden, die die Tor- und Querlinie zu beobachten haben. Sie zeigen sinngemäß, wie die Linienrichter an den Seitenlinien Ausschläge, Eck- und Abstoße und Torerfolge an.“ Satz 123 der VZE ist auch zu beachten. Die allgemein für Linienrichter zutreffenden Ausführungen und Vorschriften — wie auch die Sätze der vorstehenden Ziffer 3 — gelten auch für die sogenannten „Torrichter“.

## D. Freundschafts-, Pflicht- und Auswahlspiele.

### Freundschaftsspiele.

#### Satz 79. Allgemeines.

1. Der Begriff „Freundschaftsspiele“ umfaßt alle Spiele im freien Spielbetrieb, mit Ausnahme der Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstieg- und Pflichtspiele (Auswahlspiele).
2. Die Börsenspiele fallen unter den Begriff „Freundschaftsspiele“. Die Auslandsspiele regeln Satz 93—106, die Auswahlspiele Satz 90—92 der VfS.
3. Jeder Verein hat das Recht, für seine Mannschaften unter Beachtung der Satzungsbestimmungen, an den nicht mit Spielverbot und Punkt- und Meisterschaftsspielen usw. belegten Tagen mit Vereinen des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes, Freundschaftsspiele abzuschließen.
4. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spiele ordnungsgemäß schriftlich abzuschließen.
5. Kein Verein darf von einem schriftlich vereinbarten Spielabschluß zurücktreten, es sei denn, daß der andere Verein seine Zustimmung gibt. Ausnahmen regelt Satz 83 der VfS.
6. Spiele mit Mannschaften aus anderen Bezirken und Kreisen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Körperschaften. Satz 81 der VfS.
7. Spiele mit nicht gleichgearteten Mannschaften — z. B. Vereinsmannschaften gegen Auswahlmannschaften der Bezirke und Kreise — bedürfen außer der Genehmigung der zuständigen Körperschaften der Genehmigung der Bundesfußballleitung. Satz 91, Ziffer 8, der VfS.
8. Spiele mit Bundesvereinen abzuschließen und auszutragen, die ein Spielverbot zu verbüßen haben oder denen die Genehmigung zur Austragung der Spiele durch die zuständige Körperschaft versagt worden ist, ist unzulässig. Nach Satz 193 kann Bestrafung mit Spielverbot bis zu 6 Monaten erfolgen.
9. Vereine, die Freundschaftsspiele abgeschlossen haben, sind verpflichtet, vollzählig und möglichst in ungeschwächter Aufstellung zu den vereinbarten Spielen anzutreten. Vereine, die wiederholt diesen Grundsätzen zuwiderhandeln, können von ihrer Körperschaft für Freundschaftsspiele auf eine gewisse Zeit gesperrt werden.
10. Die Mannschaften der Vereine sind verpflichtet, sich auf den Wettspielfahrten arbeitsportlich zu benehmen und eine Lebensweise zu führen, die es ihnen ermöglicht, die abgeschlossenen Spiele ausgeruht und mit besten Kräften auszutragen. Bei Verstößen können bei schweren Verfehlungen nach Satz 192, „Spielverbote der Mitglieder“, die Schuldigen bestraft werden. Außerdem können schuldige Vereine für Freundschaftsspiele gesperrt werden.

11. Die Pflichten der Schiedsrichter bei den Freundschafts-, Börsen- und Pflichtspielen regelt Satz 119 der VfS.
12. Satz 190B der VfS., der die Geldstrafen für Ordnungsvergehen und Unterlassungen der Vereine behandelt, ist zu beachten. Der Schiedsrichter ist zur Meldung dieser Ordnungswidrigkeiten an die zuständige Stelle des Fußballbezirks verpflichtet.

#### Satz 80. Zahl der Spiele.

1. Für die Wettspielreise einer Mannschaft dürfen nicht mehr als fünf Spiele abgeschlossen und ausgetragen werden.
2. Bei Wettspielreisen mit fünf Spielen muß vom ersten bis zum letzten Spieltag gerechnet, mindestens eine Zeitspanne von neun Tagen liegen.
3. Wettspiele an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind unzulässig, wenn nicht wenigstens zwei Ruhetage bis zum nächstfolgenden Spiel liegen.
4. Drei Wettspiele an drei aufeinanderfolgenden Tagen sind unzulässig.
5. Körperschaften, die Spielverträge zu genehmigen haben, müssen die Spielverträge zurückweisen, wenn die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind.
6. Keine Körperschaft, mit Ausnahme der Bundesfußballleitung, hat das Recht, Ausnahmen zuzulassen. Wenn Körperschaften irrtümlich Spiele genehmigen, die sahrungswidrig sind, so sind das keine Entschuldigungsgründe für die abschließenden Vereine.
7. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können nach Satz 193, „Spielverbote der Vereine“, bestraft werden. Die Körperschaften können auch die Vereine auf eine bestimmte Zeit für den Freundschaftsspielverkehr sperren.

#### Satz 81. Spielabschlüsse und Spielverträge.

##### Allgemeines.

1. Spiele mit Mannschaften aus anderen Bezirken und Kreisen müssen mit den vom Bund herausgegebenen Vertragsbogen abgeschlossen werden. (Muster im Anhang.)
2. Die auf den Spielbörsen mit den Börsenbogen abgeschlossenen Spiele sind den Vertragsbogen gleichgestellt.
3. Streitigkeiten aus Spielen können von den Körperschaften nur verhandelt werden, wenn die Spiele vorschriftsmäßig durch Vertrags- oder Börsenbogen abgeschlossen sind.
4. Auch die Körperschaften der Fußballpartie sind bei Spielabschlüssen zur Benutzung der amtlichen Spielverträge verpflichtet. Wie bei Vereinen, können auch bei Körperschaften

bei Streitigkeiten aus Spielabmachungen nur die Abmachungen der Spielverträge zur Entscheidung herangezogen werden.

5. Bei Spielen mit ausländischen Bruderorganisationen sind die besonderen Spielverträge für den Auslandsverkehr zu benutzen. (Satz 98 und 99 der W.F.E.)

#### Genehmigung durch die Körperschaften.

6. Spiele zwischen Mannschaften aus verschiedenen Bezirken eines Kreises, müssen von den zuständigen Bezirksfußballleitungen beider Vereine genehmigt werden.
7. Spiele zwischen Mannschaften aus verschiedenen Kreisen müssen von den zuständigen Bezirks- und Kreisfußballleitungen beider Vereine genehmigt sein.

#### Ausfertigung und Wirksamkeit der Spielverträge.

8. Für jeden Spielabschluß sind vier gleichlaufende Verträge abzuschließen. Zur Ausfertigung der Verträge ist der Platzverein verpflichtet.
9. Jedes Spiel gilt erst als abgeschlossen, wenn die erforderlichen Unterschriften vorhanden und die Vertragsbogen zwischen den Vereinen ausgetauscht sind.
10. Um einen Spielabschluß reibungslos durchzuführen, sind Gründlichkeit im vorbereitenden Schriftwechsel, Sorgfältigkeit bei der Ausfertigung der Spielverträge und Schnelligkeit bei der Zustellung der Verträge Hauptbedingungen. Die Vereine und Körperschaften müssen sich strikte an den in den Erläuterungen vorgeschriebenen Verwaltungsweg halten.

#### Erläuterungen zu 8—10.

##### Allgemeines.

Sind sich die Vereine, die ein oder mehrere Spiele abschließen wollen, schriftlich oder mündlich über Zeitpunkt, Spielbeginn, Entschädigung, Rückspiel usw. geeinigt, so ist der Platzverein, also der Verein, der eine Mannschaft empfängt, zur Ausfertigung der für jeden Spielabschluß erforderlichen vier Spielverträge verpflichtet. Die Spielverträge sind in den Bundesgeschäften oder den Geschäftsstellen der Fußballbezirke käuflich zu erwerben.

Die Verträge sind genau, klar und gut leserlich auszufertigen. Maschinenschrift oder Linie ist anzuwenden. Wei- oder Zintensift ist unzulässig. Jeder Bogen muß dieselben Angaben enthalten. Vor Absendung der Bogen ist daraufhin noch einmal eine Prüfung vorzunehmen.

Je einen Vertragsbogen erhalten die den Vertrag abschließenden Vereine und die zuständigen Bezirks- bzw. Kreisfußballleitungen. Bei Spielen von Mannschaften eines Kreises erhalten die Bezirksfußballleitungen der Vereine, bei Spielen von Mannschaften verschiedener Kreise erhalten die Kreisfußballleitungen je einen Vertragsbogen.

##### Spiele zwischen Mannschaften eines Kreises.

Bei Spielen zwischen Mannschaften eines Kreises schickt der Platzverein, nachdem er alle vier Verträge gleichlautend sorgfältig ausgefüllt, mit Unterschrift und Stempel versehen hat, dem Gastverein alle vier Verträge. Nachdem der Gastverein die Verträge auf die Richtigkeit hin durchgesehen hat, unterschreibt er gleichfalls alle vier Verträge, versieht sie mit seinem Vereinsstempel und schickt zwei Verträge dem Gastverein zurück.

Jeder Verein besitzt nun zwei von beiden Vereinen unterschriebene und gestempelte Verträge. Jeder Verein muß nun die Genehmigung seiner Bezirksfußballleitung einholen. Jede Bezirksfußballleitung unterschreibt und stempelt die beiden ihr vorgelegten zwei Verträge, vorausgesetzt, keine Einwendungen zu erheben sind, und schickt einen Vertrag ihrem Verein zu. Die Genehmigung des Spiels durch die zuständigen Fußballbezirke ist damit erteilt. Ein Vertrag verbleibt beim Fußballbezirk als Unterlage. Rannmehr hat jeder Verein einen ordnungsgemäß ausgefertigten und genehmigten Vertrag.

Der Vertrag der beiden Vereine ist jedoch noch nicht wirksam. Es kann die Möglichkeit bestehen, daß ein Bezirk die Spielgenehmigung verweigert hat. Um dem entgegen die Gewißheit zu verschaffen, daß die Bezirksleitung das Spiel genehmigt hat, muß jeder Verein dem anderen Verein den in seinem Besitz befindlichen Vertrag zusenden. Es findet also ein Austausch der Verträge statt. Der Vertrag wird erst wirksam nach erfolgtem Austausch.

Bei Zustellung der Verträge an den Fußballbezirk hat jeder Verein einen mit Anschrift des Vereins versehenen Briefumschlag und die Briefmarken für die Rücksendung des Vertrages der Sendung beizulegen.

##### Spiele zwischen Mannschaften verschiedener Kreise.

Wie vorher fertig der Platzverein die vier Verträge aus und überliefert die Verträge dem Gastverein. Der Platzverein erhält zwei Verträge zurück. Jeder Verein übergibt seiner zuständigen Bezirksfußballleitung zwei Verträge. Diese un-erzeichnet und stempelt die Verträge — wenn keine Einwendungen gegen die Genehmigung zu erheben sind — und sendet die beiden Verträge an ihre Kreisfußballleitung.

Jede Kreisfußballleitung genehmigt die beiden ihr übermittelten Verträge durch Unterschrift und Stempelung und sendet einen Vertrag an ihren Verein zurück. Ein Vertrag verbleibt beim Kreis. Wie vorher tauschen beide Vereine den vom Kreis erhaltenen Vertragsbogen aus. Der Vertrag wird erst wirksam nach erfolgtem Austausch, also wenn jeder Verein den von der Bezirks- und Kreisfußballleitung des anderen Vereins genehmigten Vertrag in Händen hat. Bei den Bezirksfußballleitungen verbleibt kein Vertrag. Wenn eine Kreisfußballleitung die Genehmigung nicht erteilt, soll sie ihre zuständige Bezirksfußballleitung in Kenntnis setzen.

Bei Zustellung der Verträge an den Fußballbezirk hat jeder Verein einen mit Anschrift des Vereins versehenen Briefumschlag und das doppelte Porto für die Weiterleitung an den Kreis und die Rücksendung des Vertrages der Sendung beizulegen.

##### Änderung von Spielverträgen.

11. Ändern die Vereine nachträglich ihre vertraglichen Abmachungen, so sind sie verpflichtet, die Änderungen von beiden Vereinen unterzeichnet und gestempelt den beiden Bezirksfußballleitungen — bei Mannschaften verschiedener Kreise auch den Kreisfußballleitungen — schriftlich zu stellen. Die vertraglichen Änderungen werden den Spielverträgen angeheftet bzw. beigefügt. Eine schriftliche Änderung der Spielverträge selbst ist dann nicht notwendig.
12. Sind Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen den Körperschaften nicht mitgeteilt worden, so können bei Streitigkeiten nur die vertraglichen Abmachungen der Vereine zur Entscheidung herangezogen werden. Die von den Vereinen ohne Kenntnis der Körperschaften getroffenen Vereinbarungen scheiden bei Verhandlungen der Körperschaften aus.

##### Mehrere Spiele.

13. Trägt ein Verein auf einer Wettspielreise mehrere Spiele aus, so ist er verpflichtet, den Platzverein bei Beginn der Verhand-

lungen Kenntnis zu geben, gegen welche Vereine und an welchen Tagen er noch Spiele austrägt. Der Platzverein kann verlangen, daß der Spielplan in den Spielverträgen schriftlich niedergelegt wird.

### Satz 82. Rückspiele.

1. Wurde im Spielvertrag zwischen beiden Vereinen kein Rückspiel vereinbart, so besteht kein Anspruch auf ein Rückspiel.
2. Ist von den Vereinen in den Spielverträgen ein Rückspiel vereinbart worden, ohne daß ein bestimmter Tag vermerkt wurde, so muß die Rückspielverpflichtung innerhalb eines Jahres eingelöst werden.
3. Beschwerden über nicht eingehaltene Rückspielverpflichtungen werden nur dann verhandelt und bei Rechtmäßigkeit anerkannt, wenn der säumige Verein innerhalb eines Jahres mindestens einmal zur Austragung des Rückspieles nachweisbar gemahnt worden ist und die Beschwerde spätestens innerhalb 31 Tagen nach dem Ablauf des Jahres beim Bezirk des beschwerdeführenden Vereins eingegangen ist.  
Für die Berechnung des Jahres (12 Monate) ist der Tag des ersten Spiels maßgebend.
4. Wurde der säumige Verein innerhalb des Jahres nicht gemahnt oder innerhalb 31 Tagen nach Ablauf des Jahres keine Beschwerde geführt, so gilt das als Verzicht auf das Rückspiel.
5. Vereinbarungen auf Spielverträgen über ein Rückspiel — auch wenn ein Zeitpunkt genannt wurde oder es allgemein hieß: „zu denselben Bedingungen“ — gelten nur als verbindliche Abmachungen der beiden Vereine für die Eingehung eines neuen Spielabschlusses. Ein rechtmäßiger Spielvertrag sind die Vermerke über ein Rückspiel nicht. Die Körperschaft, die durch die Vertragsunterzeichnung die Pflicht beider Vereine zur Austragung eines Rückspieles beurkundet, gibt damit nicht zugleich die Genehmigung zur Austragung des Rückspieles.
6. Ein Rückspiel muß wie jedes andere Spiel durch die vorchriftsmäßigen Spielverträge abgeschlossen und durch die Körperschaften genehmigt werden.
7. Ergeben sich über Zeitpunkt und Bedingungen Streitigkeiten beim Abschluß der Spielverträge für das Rückspiel, so werden die Vermerke über das Rückspiel auf den Vertragsbogen des ersten Spieles zur Entscheidung herangezogen. Wurde bei der Rückspielverpflichtung auf den Spielverträgen nicht vermerkt, wie die Entschädigungen für das Rückspiel gerechelt werden sollen, so sind bei Meinungsverschiedenheiten die Bedingungen des ersten Spiels für den neuen Spielabschluß maßgebend.
8. Rückspiele, die in die Zeit des Spielverbotes oder der Spielsperre eines Vereins oder der Spieler einer Mannschaft fallen, müssen an einem von beiden Vereinen neu zu vereinbarenden Zeitpunkt ausgetragen werden.

### Satz 83. Absagen und Rückgängigmachung von Spielverträgen.

1. Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vertrauensmäßig abgeschlossen — nachdem die Spielverträge ausgetauscht sind —, dann darf kein Verein ohne Zustimmung des anderen Vereins von dem Vertrag zurücktreten, es sei denn, daß eine fristgemäße Absage vorliegt.
2. Ein Spielabschluß zwischen Vereinen eines Bezirks kann spätestens am siebenten Tage vor dem Spieltag schriftlich rückgängig gemacht werden. Maßgebend ist der Postaufgabestempel des Absageschreibens bzw. Telegramms. Eine mündliche oder fernmündliche Absage kann nur als Vormeldung angesehen werden und ist nicht verbindlich.
3. Ein Spielabschluß zwischen Vereinen verschiedener Bezirke bzw. Kreise kann spätestens am 14. Tage vor dem Spieltag schriftlich gelöst werden. Sonst wie vorher.
4. Ein vertraglicher Vermerk über ein Rückspiel ist auch durch eine fristgemäße Absage nicht hinfällig, sondern hat für einen neu zu vereinbarenden Spieltag weiter Geltung.
5. Sagt ein Verein nicht fristgemäß ab, so hat er dem anderen Verein die sachlichen Unkosten zu ersetzen. Siehe Satz 84, „Nichterfüllte Spielverträge“.
6. Hat eine Körperschaft ein Spiel vertrauensgemäß genehmigt, so soll sie für den genehmigten Spieltag ein Punkt-, Meisterschafts-, Auf- und Abstieg- bzw. Pflichtspiel für die spielende Mannschaft des Vereins nicht ansehen, außer bei ganz zwingenden Gründen.
7. Kann die Körperschaft bei Ansetzung eines notwendigen Punkt- bzw. Meisterschaftsspiels usw. oder bei Erlaß eines allgemeinen Spielverbotes den Verein nicht so rechtzeitig schriftlich oder durch die amtliche Bekanntmachung benachrichtigen, daß dieser den anderen Verein nicht mehr fristgemäß absagen kann, so hat die anordnende Körperschaft die sachlichen Unkosten der benachteiligten Vereine zu ersetzen.
8. Die Ansetzung eines unter 6 genannten Spiels oder die Verhängung eines allgemeinen Spielverbotes durch eine Körperschaft entbindet den davon betroffenen Verein von der Einhaltung des Spielvertrages. Der Verein hat aber sofort am selben Tage oder spätestens am dem der amtlichen Bekanntmachung bzw. dem Schreiben der zuständigen Körperschaft folgenden Tag dem anderen Verein schriftlich und begründet mitzuteilen, daß das vereinbarte Spiel nicht stattfinden kann. Diese Pflicht des Vereins besteht in jedem Fall, einerlei ob der Bescheid der Körperschaft fristgemäß oder nicht fristgemäß erfolgt ist. Handelt es sich bei dem Spielabschluß um ein Rückspiel, so muß ein neuer Zeitpunkt für das Spiel vereinbart werden.
9. Erhält ein Verein Spielverbot oder Spielsperre, so ist er verpflichtet, dem Verein, mit dem er einen rechtlichen Spielver-

trag abgeschlossen hat, sofort nach Erhalt des Beschlusses oder Kenntnis der Bekanntmachung der Körperschaft, Mitteilung zu machen, daß das vereinbarte Spiel nicht stattfinden kann; einerlei ob das Spiel in rechtzeitigiger oder nicht rechtzeitigiger Frist abgesagt werden kann.

Erhielt der Verein die Absage des mit Spielverbot usw. bestrafte Vereins nicht in der satzungsgemäßen Frist, so hat er das Recht, das Verlangen zu stellen, daß der schuldige Verein ihm seine sachlichen Unkosten für das nicht ausgetragene Spiel ersetzt.

Nach Satz 82, Ziffer 8, „Rückspiele“, müssen Rückspiele die in die Zeit des Spielverbotes oder der Spielsperre eines Vereins fallen, an einem neu zu vereinbarenden Zeitpunkte ausgetragen werden.

10. Für Unkosten und eingegangene Verpflichtungen eines Vereins vor der Zeit der satzungsgemäßen Absagefrist hat der Verein selbst aufzukommen, auch wenn ein Spiel nicht in fristgemäßer Zeit abgesagt wird. Um sich vor Schaden zu bewahren, sollen deshalb die Vereine sie geldlich belastende Verpflichtungen erst nach dem zulässigen letzten Absage tag eingehen.
11. Ein Verein hat für eine Wettspieltour mehrere Spiele verfragsmäßig abgeschlossen. Ein Platzverein sagt ein Spiel fristgemäß ab. Der reisende Gastverein hat nicht das Recht, von den anderen Platzvereinen ohne deren Zustimmung höhere Entschädigungssummen zu verlangen. Er muß entweder den Entschädigungsausfall selbst tragen oder die anderen Spiele fristgemäß ablagen, wenn die Platzvereine die durch den Ausfall eines oder mehrere Spiele bedingte erhöhte Entschädigung nicht zahlen können bzw. wollen.

#### Satz 84. Nicht erfüllte Spielverträge.

1. Die Spielverträge aller Freundschaftsspiele stehen unter dem Schutz des Bundes.
2. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Spielabschlüsse können die Rechtsmittel der Fußballsparte in Anspruch genommen werden. Die Fristen usw. bei Benutzung eines weiteren Rechtsmittels sind zu beachten.
3. Beschwerden über nicht erfüllte Spielverträge bzw. nicht eingehaltene vertragliche Spielabmachungen hat bei Mannschaften eines Bezirkes die Bezirksfußballleitung; bei Mannschaften aus verschiedenen Bezirken eines Kreises die Kreisfußballleitung und bei Mannschaften aus verschiedenen Kreisen die Kreisfußballleitung zu erledigen, der der angeschuldigte Verein angehört.
4. Die Kreisfußballleitung kann eine ihr übergebene Beschwerde auch der Bezirksfußballleitung zur Erledigung übergeben, der

der angeschuldigte Verein angehört. Von diesem Recht soll die Kreisfußballleitung aber nur dann Gebrauch machen, wenn eine mündliche Verhandlung notwendig ist, oder sonstige zwingende Gründe vorhanden sind. Die Kreisfußballleitung hat jedoch das Recht, bei ungenügender oder satzungswidriger Beschlußfassung der ihr nachgeordneten Stelle, eine endgültige Entscheidung zu fällen.

5. Der angeschuldigte Verein ist durch seine zuständige Körperschaft aufzufordern, sich zu der Beschwerde zu äußern und seine Gegenbeweise, Urkunden usw. für die Verhandlung zur Verfügung zu stellen.
6. Bevor eine Entscheidung über eine Beschwerde gefällt wird, soll versucht werden, mit den zuständigen Bezirks- bzw. Kreisfußballleitungen der beiden Vereine eine gemeinsame Ansicht bzw. eine einheitliche Meinung über die rechtliche Auffassung zu den Beschwerdegünden schriftlich herbeizuführen. Aber auch wenn keine einheitliche Auffassung erzielt wird, sollen die gegenteiligen Ansichten bei einer Verhandlung beachtet und beurteilt werden.
7. Die Körperschaften, die Beschwerden aus Spielverträgen zu verhandeln haben, sind nicht Vertreter ihres beschuldigten Vereins, sondern unparteiische Richter. Die Verhandlungskörperschaft muß also unparteiisch und sachlich nach den bestehenden Satzungs- und Rechtsvorschriften eine Entscheidung treffen, die auch beim Rechtsmittelweg vor den höheren Rechtsmittelkörperschaften bestehen kann. Auch das Recht des Vereins zu wahren, der der verhandelnden Körperschaft nicht angehört, ist Pflicht der Verhandlungsstelle.
8. Der Beschluß einer Körperschaft muß auch die Verpflichtung des schuldig gesprochenen Vereins enthalten, die vertraglichen Abmachungen, die geldlichen Verpflichtungen bzw. Unkosten usw. in einer bestimmten Frist zu erfüllen und weiter die Drohung, daß bei Nichterfüllung Spielverbot verhängt wird.
9. Vereine, die ihren Verpflichtungen in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können mit Spielverbot bestraft und Schadenersatzpflichtig gemacht werden.
10. Bei Unkostenforderungen können nur die tatsächlichen, durch Zahlungsbelege nachgewiesenen sachlichen Ausgaben geltend gemacht werden. Unkostenforderungen für entgangene Einnahmen von Eintrittsgeldern, auch wenn eine Summe nachträglich abgemacht ist, sind nicht als Schadenersatzpflichtige Forderungen anzusehen und müssen abgelehnt werden.
11. Ein reisender Verein, der ein Spiel abbricht und damit seinen Vertrag nicht erfüllt, kann, wenn ein Platzverein Beschwerde erhebt und eine Verhandlung die alleinige Schuld des reisenden Vereins feststellt, zur Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes an den Platzverein verpflichtet werden. Die Verpflichtung besteht natürlich nur, wenn nachweisbar durch den

Spielabbruch eine Rückzahlung der Eintrittsgelder an die Besucher erfolgen mußte. Ein etwaig vereinbartes Rückspiel wird durch den Beschluß der zuständigen Körperschaft nicht berührt. Eine Vorenthaltung der Entschädigung auch beim Spielabbruch ist unzulässig.

12. Trifft eine reisende Mannschaft nicht vollzählig zu einem vereinbarten Freundschaftsspiel an, so kann die Fahrtenentschädigung um das Fahrgeld der fehlenden Spieler gekürzt werden.
13. Sperre für Gesellschaftsspiele über ein anderes Kreisgebiet kann nur die Bundespartei, nicht ein Kreis verfügen, auch wenn er glaubt, daß der Kreis des angeschuldigten Vereins die Beschwerde seines Vereins nicht ordnungsgemäß entschieden hat. Dem Kreis steht in solchen Fällen das Recht zu, den Bund zur Entscheidung anzurufen.

### Satz 85. Börjenspiele und Spielbörse.

1. Zur leichteren Durchführung der Spielabschlüsse der Vereine eines Bezirks für Freundschaftsspiele, können die Bezirke in regelmäßigen Abständen sogenannte Spielbörsen für ihre Vereine stattfinden lassen. Die Vereine sind angehalten, ihre Freundschaftsspiele auf den Spielbörsen abzuschließen.
2. Richtlinien und Bestimmungen über den Aufgabenkreis und die Durchführung von Spielbörsen, haben die Körperschaften in ihrer Sitzung festzulegen. Wer an den Spielbörsen teilnimmt, hat sich den Bestimmungen über „Spielbörsen“ zu unterwerfen.
3. Die Tage der Spielbörsen werden am besten im Jahresarbeitsplan des Bezirks festgehalten und außerdem rechtzeitig vorher in amtlichen Mitteilungsblatt des Bezirks angezeigt.
4. Die Spielbörse soll in ausreichend Platz bietenden, geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, die ohne großen Geld- und Zeitverlust bequem zu erreichen sind. Ort der Spielbörsen soll zweckmäßig der Sitz der Bezirksleitung sein. Um auch den weiter abgelegenen und ländlichen Vereinen den Besuch der Spielbörse zu ermöglichen, ist es ratsam, die Spielbörsen an Sonntagvormittagen stattfinden zu lassen.
5. Größere Bezirke sollen für Knaben- und Jugendmannschaften besondere Spielbörsen veranstalten und diese mit einer Versammlung der Jugendleiter oder mit einem belehrenden Vortrag verbinden.
6. Die Leitung und Durchführung der Spielbörse liegt in den Händen der Bezirksfußballleitung, die dazu eine Börjensleitung bestimmt. Weitere Helfer müssen aus dem Amtsverwalterkreis des Bezirks herangezogen werden.
7. Spielbörsen müssen gut vorbereitet werden. Genügend Sitz- und Schreibgelegenheit muß vorhanden sein. Zweckmäßig beschafft der Bezirk für die Vereine einheitliche Schilder mit den

Namen der Vereine, die auf den Tischen vor Beginn der Börse aufgestellt werden. Nur so ist zu erreichen, daß die Vereine über den ganzen Raum verteilt werden und jeder Verein leicht zu finden ist. Die Platzanordnung der Vereine soll für jede Börse dieselbe sein, da durch die Gewöhnung die Vereine sich noch besser finden können. Die eingegangenen Spielangebote von Vereinen werden zweckmäßig an einer Tafel angeschlagen.

8. Die Spielabschlüsse der Vereine sollen durch die Amtsverwalter des Bezirks überwacht werden. Unrichtigkeiten und Unzulänglichkeiten sollen möglichst gleich richtiggestellt werden.
9. Die Durchführung einer Spielbörse geschieht nach einer Tagesordnung. Zuerst muß durch Aufruf der Vereinsnamen die Anwesenheit der Vereine festgestellt werden. Alsdann werden notwendige Bekanntmachungen, die Namen der mit Spielverbot bestrafte Vereine und sonstige für die reibungslose Abwicklung erforderlichen Maßregeln mitgeteilt. Die Börjensleitung soll weiter die vorliegenden Spielangebote außerbezirklicher Vereine, den Zeitpunkt bis zu dem Börjenspiele abgeschlossen werden können und den Zeitpunkt der nächsten Spielbörse bekanntgeben. Nach Erledigung dieses Teils beginnt der Verkauf der Börjensspielverträge und der Abschluß der Börjenspiele durch die Vereine.
10. Die anwesenden Vereinsvertreter sind verpflichtet, den Anordnungen der Börjensleitung Folge zu leisten und durch ihr Betragen und Verhalten den reibungslosen Verlauf der Börse zu gewährleisten. Zuwiderhandlungen können mit Ausschluß von der Börse bestraft werden.
11. Eine Spielbörse darf sich nur auf ihren Aufgabenkreis beschränken. Irgendeine Stellungnahme zu Angelegenheiten des Bezirks kann auf einer Spielbörse nicht erfolgen. Die Börjensleitung hat solche Versuche und Absichten zurückzuweisen. Wenn Vereine Beschwerden vorbringen wollen, sind sie auf den schriftlichen Weg zu verweisen. Anregungen für die bessere Durchführung der Spielbörse kann die Börjensleitung entgegennehmen.
12. Die Teilnahme an der Spielbörse steht außer dem verantwortlichen Vorstandsmitglied des Vereins, den Spielführern bzw. Vertretern der gemeldeten Mannschaften des Vereins zu. Die Vertreter der Mannschaften können nicht selbständig Spiele abschließen. Sie sollen den amtlichen Vereinsvertreter unterstützen und die Belange ihrer Mannschaft wahren. Bei beschränkten Räumlichkeiten kann die Bezirksfußballleitung die Zahl der anwesenden Vereinsvertreter einschränken.
13. Die Spielvereinbarungen der Vereine sind durch die vorchriftsmäßigen Börjensspielverträge abzuschließen. Diese Bogen sind käuflich beim Bund und seinen Zweiggewerkschaften zu erwerben. Die Börjensleitung hat dafür zu sorgen, daß auf der Spielbörse



- Börsenspielverträge käuflich zu erhalten sind. (Muster siehe Anhang.)
14. Rechtmäßig abgeschlossene Börsenspiele sind den ordnungsgemäß durch Spielverträge abgeschlossenen Spielen gleichzustellen. Sinngemäß treffen die Bestimmungen über Vertragspiele auch für die Börsenspiele zu.
  15. Die Börsenspielverträge sind dreiteilig. Alle drei Teile müssen peinlich genau und mit dem gleichen Vorlauf auszufertigt sein. Den ersten Teil erhält die Börsenleitung, den zweiten Teil der Platzverein, den dritten Teil der Gastverein. Die Ausfertigung kann außer mit Tinte auch mit Tintenstift erfolgen. Bleistiftschrift ist unzulässig. Damit auszufertigte Verträge können zurückgewiesen werden.
  16. Alle drei Teile des Börsenspielvertrages müssen von den beiden Vereinen mit den Namen der beiden verantwortlichen Vorstandsmitglieder und dem Vereinsstempel der beiden Vereine versehen sein. Spielabschlüsse ohne Unterschriften und Stempel sind unzulässig und müssen von der Börsenleitung zurückgewiesen werden.
  17. Zur Ausfertigung der Spielverträge ist in der Regel der Platzverein verpflichtet. Für unterlassene wichtige Vermerke und Fehler auf den Börsenspielverträgen sind beide Vereine gemeinsam verantwortlich. Hat ein Verein mehrere Spiele mit verschiedenen Vereinen irtümlich am selben Tag und um dieselbe Zeit abgeschlossen, so kann kein Spiel stattfinden. Beide Spiele werden gestrichen.
  18. Der von der Börsenleitung bekanntgegebene Zeitpunkt, bis zu dem Börsenspiele abgeschlossen werden können und der in der Regel nicht über den Zeitpunkt der nächsten Börse hinausgehen soll, ist für alle Vereine bindend. Abgeschlossene Spiele an späteren Zeitpunkten kann die Börsenleitung rückgängig machen.
  19. Jedes abgeschlossene Börsenspiel bedingt ein Rückspiel. Das Rückspiel muß gleichfalls durch den Börsenspielvertrag vorchriftsmäßig abgeschlossen werden und spätestens am letzten möglichen Spieltag, den die Börsenleitung bekanntgegeben hat, ausgetragen werden. Ausnahmen soll die Börsenleitung in der Regel nicht zulassen. Für die Rückspiele gelten die Bestimmungen der Spielverträge. Fällt ein Spiel aus, so damit nicht auch das Rückspiel. Das Rückspiel ist börsenmäßig abgeschlossen und muß ausgetragen werden.
  20. Für Vereine, die infolge ihrer ungünstigen örtlichen Lage trotz eifrigsten Bemühens keine Spiele abschließen können, kann die Börsenleitung Pflichtspiele abschließen. Diese Pflichtspiele bedingen auch in jedem Fall ein Rückspiel. Die Pflichtspiele sollen im Laufe der Zeit auf alle Vereine verteilt werden. Zur Ausstragung der Pflichtspiele sind die Vereine verpflichtet.

21. An den Spielbörsen eines Bezirks können auch die Vereine unmittelbar benachbarter Bezirke und in den Grenzbezirken, die unmittelbar benachbarten Vereine der angrenzenden Kreise teilnehmen unter der Voraussetzung, daß die Körperschaften ein Einverständnis darüber herbeigeführt haben. Eine solche Vereinbarung bedingt die gegenseitige Anerkennung der Börsenspielverträge als verbindliche Abmachungen im Sinne der Spielverträge und die gegenseitige Unterrichtung über Spielverbote der Vereine und allgemeine Spielverbote. Der Verein, der die Börse eines anderen Bezirks benutzt, ist verpflichtet, von seiner Körperschaft die Genehmigung der abgeschlossenen Börsenspiele einzuholen.
22. Spielabschlüsse mit Bedingungen und Entschädigungen werden zweckmäßig durch Spielverträge auf den Börsen abgeschlossen. Unterzeichnung der beiden Vereine und die Genehmigung eines Bezirks kann dort erfolgen. Bei Vereinen verschiedener Bezirke eines Kreises braucht dann nur noch der andere Verein die Genehmigung seines Bezirks einzuholen.
23. Die Ansetzung der Schiedsrichter und Berichterstatter soll in der Regel durch die Körperschaften erfolgen. (Satz 119.)
24. Die Bezirksfußballeitung soll möglichst die auf der Spielbörse abgeschlossenen Spiele geordnet nach Spieltagen, Spielzeiten und Altersklassen in dem amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlichen. Zweckmäßig wird zu jedem Spiel auch gleichzeitig der Schiedsrichter angelegt und veröffentlicht.

#### Satz 86. Entschädigung für Freundschaftsspiele.

1. Die Entschädigung für ein abgeschlossenes Freundschaftsspiel der Vereine kann bestehen aus: Fahrtentschädigung 3. Klasse, Übernachtung und Verpflegung, entweder in bar oder in Natur.
2. Für einen Spieleinnahmeausfall eines reisenden Vereins kann für jeden Spieltag höchstens bis 50 Mark vereinbart werden.
3. Trägt ein reisender Verein mehrere Spiele aus, so dürfen die von ihm von den Vereinen geforderten Entschädigungssummen zusammengekommen den Betrag der Gesamtreisekosten und die für jeden ausfallenden Spieltag zulässige Einnahmeausfallsumme von 50 Mark nicht übersteigen.
4. Vereine, die wiederholt unzulässig hohe Forderungen stellen, können nach Satz 193, „Spielverbot der Vereine“, mit Spielverbot bestraft werden. Im übrigen ist kein Verein verpflichtet, die Bedingungen eines anderen Vereins anzunehmen.
5. Der Ausfall oder Abbruch eines Spieles wegen Regen und sonstigen Witterungseinflüssen hat keinen Einfluß auf die Verpflichtung des Platzvereins, dem Gastverein die vertragsmäßige Entschädigung vorzuenthalten.

## **Pflichtspiele.**

### **Satz 87. Allgemeines.**

1. Pflichtspiele sind solche für die Vereine einer Körperschaft verbindliche Spiele, die die Körperschaft ansetzt. Ein zu einem Pflichtspiel angesetzter Verein muß das angelegte Spiel austragen. Verstöße dagegen werden nach Satz 193 der W.F.S., „Spielverbot der Vereine“, mit Spielverbot bestraft.
2. Es gibt Pflichtspiele als Rundenspiele und Pflichtspiele als Einzelspiele. Pflichtspiele als Rundenspiele werden mit einigen Einschränkungen und ohne Punktwertung wie Punktspiele behandelt; Pflichtspiele als Einzelspiele wie Freundschaftsspiele.

### **Satz 88. Pflichtspiele als Rundenspiele.**

1. Für Knaben- und Altersmannschaften sind Punkt- und Meisterschaftsspiele unzulässig. Die Vereine können für diese Mannschaften Freundschaftsspiele abschließen.
2. Bezirke, die über eine genügend große Zahl von Knaben- bzw. Altersmannschaften verfügen, können auf Beschluß der Bezirksspieltage Spielrunden für diese Mannschaften einrichten.
3. Die Rundenspiele werden wie Punktspiele in einer Serie, bestehend aus zwei Runden, ausgetragen. Jeder Verein hat das Recht, gegen einen Verein einmal während einer Serie auf seinem eigenen Platz zu spielen.
4. Die Spiele werden nach einem bestimmten Spielplan ausgetragen. Die Spielrunden fallen zeitlich mit den Spielrunden der Punktspiele zusammen.
5. Die Bezirke fordern die Vereine rechtzeitig vor Beginn der Spiele zur Meldung von Mannschaften für Punktspiele (Männer- und Jugendmannschaften) und Pflichtspiele als Rundenspiele (Knaben- und Altersmannschaften) auf. Die Meldung zur Teilnahme ist keine Pflicht.
6. Vereine, die Meldungen für Rundenspiele abgegeben haben, sind verpflichtet, die nach dem Spielplan angelegten Spiele auszutragen. Kein Verein darf seine Mannschaft ohne zwingenden Grund zurückziehen.
7. Wie bei Punktspielen sind die Platzvereine verpflichtet, Spielberichtsbogen und freigemachten Briefumschlag zu liefern. Die Schiedsrichter müssen Spielberichtsbogen und Spielerpässe prüfen, Unrichtigkeiten, Beanstandungen und Vorkommnisse auf dem Spielberichtsbogen zur Niederschrift bringen. Die Zurückweisung eines Spielers ohne Paß ist nicht zulässig, es ist hier wie bei Freundschaftsspielen zu verfahren. Der Schiedsrichter muß den Spieler ohne Paß auf dem Spielberichtsbogen melden. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielberichtsbogen vorschriftsmäßig und schnellstens der zuständigen Bezirksstelle zu

übermitteln. Die Pflichten des Platzvereins und der Mitglieder sind allgemein dieselben wie bei den Punktspielen.

8. Die Pflichtspiele werden nicht nach Punkten gewertet. Die Veröffentlichung der ausgetragenen Spiele und der Spielergebnisse in Listenform ist statthaft, darf jedoch nicht in der Reihenfolge der gewonnenen Spiele, sondern muß in der buchstabenmäßigen Reihenfolge der Namen der Vereine erfolgen.
9. Ist die Zahl der gemeldeten Mannschaften so groß, daß eine Abteilung nicht ausreicht, so können mehrere Abteilungen nach der ungefähren Spielstärke der gemeldeten Mannschaften zusammengestellt werden.
10. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Bezirk.
11. Satz 190 der W.F.S., der die Geldstrafen für Ordnungsvergehen und Unterlassungen der Vereine behandelt, ist zu beachten. Der Schiedsrichter ist zur Meldung dieser Ordnungswidrigkeiten an die zuständige Stelle des Fußballbezirks verpflichtet.

### **Satz 89. Pflichtspiele als Einzelspiele.**

1. Die Körperschaften haben das Recht, Pflichtspiele für die Vereinsmannschaften anzusetzen. Die angelegten Vereine haben die Pflicht, die Spiele auszutragen. Verstöße dagegen werden mit Spielverbot bestraft.
2. Die Ansetzung von Pflichtspielen kann geschehen, um in Orten mit einer schwachen Spielbewegung oder einer fehlenden Fußballbewegung des Bundes zu werben, oder um örtlich ungünstig gelegene und unter Mißgunst der Verhältnisse leidende Vereine durch Schaffung von Spielmöglichkeiten zu unterstützen.
3. Die Bezirke können die Zahl der auf jeden Verein in einem Jahre entfallenden Pflichtspiele in der Bezirksversammlung festlegen.
4. Zur Austragung von Pflichtspielen sollen die Vereine gleichmäßig herangezogen werden. Vereine oder Mannschaften, die nicht an Punktspielen teilnehmen, können häufiger zur Austragung von Pflichtspielen herangezogen werden.
5. Handelt es sich um ein Pflichtspiel gegen eine auswärtige Mannschaft im Orte des auswärtigen Vereins, so soll die Körperschaft den auswärtigen Verein zugleich zur Austragung eines Rückspieles zu denselben Bedingungen verpflichten.
6. Soweit die Bezirke keine besonderen Richtlinien für die einzelnen Pflichtspiele herausgegeben haben, tragen die angelegten Vereine ihre Kosten selbst.
7. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Bezirk.
8. Im Sinne der Satzungsbestimmungen gelten diese Pflichtspiele als Freundschaftsspiele.

## Auswahlspiele.

### Satz 90. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften.

#### Allgemeines.

1. Die Aufstellung der Auswahlmannschaften gehört allgemein zu den Aufgaben der technischen Ausschüsse der Körperschaften. Die Zustimmung der geschäftlichen Leitungen der Körperschaften ist erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die geschäftliche Leitung über die Aufstellung der Mannschaft.

#### Erläuterungen:

Die Aufstellung von Auswahlmannschaften ist eine undankbare Aufgabe. Wohl keine amtliche Bekanntmachung einer Körperschaft findet solche gebührende Beachtung, wie die Veröffentlichung der Aufstellung einer Auswahlmannschaft. Jedes einzelne Mitglied glaubt es besser machen zu können. Zumal wenn eine Mannschaft in dem Spiel schlecht abscheidet, bagelt es Vorwürfe. Es ist deshalb gut, wenn die Verantwortung für die Aufstellung einer Auswahlmannschaft auf vielen Schultern liegt. Die Sache kann nicht Richtlinien für die Aufstellung von Mannschaften aufnehmen. Nur soll allgemein noch gesagt werden, daß der Entwurf für die Aufstellung einer Mannschaft keine Gemeinschaftsarbeit sein kann, sondern die Arbeit eines Genossen, in der Regel des Bezirks- bzw. Kreisleiters, sein muß. Der Technische Ausschuss begutachtet die Mannschaft hinsichtlich der spieltchnischen und spieltaktischen Fragen, während die geschäftliche Leitung darüber zu wachen hat, ob alle aufgestellten Spieler den sonstigen Ansprüchen genügen. Wenn ein Auswahlspieler soll nicht nur ein guter Spieler, sondern auch ein guter Arbeiterportler mit einer einwandfreien sportlichen Vergangenheit sein. Die Auffassungen beider Organe werden nicht immer einseitlich sein. Wo verschiedene Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten über eine Mannschaft bestehen, sollen Fußballleitung und Technischer Ausschuss eine Verständigung zu erzielen suchen. Wenn sie nicht, entscheidet die Fußballleitung endgültig. Die Bekanntmachung der Mannschaft hat immer durch das geschäftliche Organ einer Körperschaft in dem amtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen. In Bezirken genügt diese Bekanntmachung als Einladung. Die schriftliche Einladung der Spieler durch die Vereine erfolgt sich dann. Die Bekanntmachung muß auch den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem zwingende Abfragen an den Bezirk zu erfolgen haben.

#### Bedingungen für die Aufstellung von Auswahlspielern.

2. Die Körperschaften dürfen für Auswahlspiele nur solche Spieler berücksichtigen, die mindestens 6 Monate vor dem Spieltag ohne Unterbrechung, ohne inzwischen in einem gegnerischen Verein gespielt zu haben, beim Fußballbezirk gemeldet sind.
3. Spieler, die ein Spielverbot abgezollt haben, sich während ihrer Mitgliedschaft wiederholt schwere Verstöße gegen die Bestimmungen der Körperschaften der Fußballsparte — besonders hinsichtlich Tätlichkeiten, groben Beleidigungen und rohem Spiel — zuschulden kommen ließen, wiederholt von Bundesvereinen zu gegnerischen Vereinen gewechselt haben, dürfen von einer Körperschaft nicht aufgestellt werden. Das geschäftliche Organ einer Körperschaft hat darüber zu wachen, daß auch nach diesen Grundsätzen bei der Aufstellung von Mannschaften verfahren wird.
4. Unzulässig ist es, mit Spielverbot bestrafte Spielern die Teilnahme an Auswahlspielen durch vorzeitige Aufhebung oder gar Aufhebung eines Spielverbotes zu ermöglichen.

5. Aus Vereinen, die ein Spielverbot abgezollt haben, dürfen während der Zeit des Spielverbotes keine Spieler für Auswahlspiele berücksichtigt werden.

#### Pflicht zur Teilnahme und Abfragen der Auswahlspieler.

6. Alle Mitglieder der Fußballsparte sind verpflichtet, dem an sie ergangenen Ruf einer Körperschaft zur Mitwirkung in einem Auswahlspiel Folge zu leisten.
7. Die Anforderung von Spielern durch die Körperschaft erfolgt — vorausgesetzt nicht die amtliche Bekanntmachung als Aufforderung zur Teilnahme gilt — schriftlich über den Verein. Der Verein ist in beiden Fällen verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen. Abfragen der Spieler sollen über den Verein der Körperschaft unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Liegt gegen einen Spieler etwas nachweisbar vor, so hat der Verein die Körperschaft sofort zu verständigen.
8. Nach Satz 193, „Spielverbot der Vereine“, können Vereine, die ein Mitglied abhalten, dem Ruf einer Körperschaft zur Teilnahme an Auswahlspielen und Wettkämpfen Folge zu leisten, bis zu 6 Monate mit Spielverbot bestraft werden.
9. Nur bei ganz zwingenden Gründen kann ein für eine Auswahlmannschaft in Aussicht genommener Spieler eine Abfrage für ein Spiel erteilen. Die Abfrage muß schriftlich mit Begründung und Beweismitteln über den Verein der Fußballkörperschaft rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Tage vor dem Spieltag, übermittelt werden. Voraussetzung ist natürlich, daß die Spieler bzw. die Vereine der Spieler rechtzeitig von der Aufstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.
10. In schweren Krankheitsfällen oder bei sonstigen ganz zwingenden Gründen muß der Verein des Spielers die zuständige Körperschaft sofort eilbrieflich, durch Fernspruch oder Telegramm von der Abfrage in Kenntnis setzen.
11. Sind die Abfragegründe eines Spielers unglaubwürdig, so kann die Körperschaft die Vorlegung von Beweisstücken verlangen und den Spieler für den Spieltag des Auswahlspieles für alle anderen Spiele sperren. Spielt ein Spieler trotzdem in einer anderen Mannschaft, so kann er wie bei Spielen während eines Spielverbotes bestraft werden.
12. Spieler, die wiederholt für Auswahlspiele unzulängliche, beweislose oder unglaubwürdige Abfragen erteilen, können durch ein Spielverbot bestraft werden (Satz 192, Ziffer 17: „Spielverbote der Mitglieder“).
13. Spieler, die einem Auswahlspiel, für das sie aufgestellt sind, ohne Abfrage fernbleiben, können mit Spielverbot bestraft werden, wenn die Spieler nicht nachweisen können, daß ganz zwingende Gründe eine Abfrage unmöglich machten. (Satz 192, Ziffer 17, „Spielverbote der Mitglieder“.)

### Pflichten des Auswahlspielers vor dem Spiel.

14. Zu Auswahlspielen aufgestellte Spieler dürfen während 5 Tage vor dem Spieltag an keinem Fußballspiel, Wettspielen und Wettkämpfen der anderen Sparten teilnehmen. Die regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb — jedoch nicht am Tage des Spieles und dem vorausgegangenen Tag — ist zulässig. Die Spieler sollen sich durch Massage und vernunftgemäße Lebensführung für das Spiel vorbereiten.

### Mehrere Auswahlspiele an einem Tage.

15. Wird ein Spieler von mehreren Körperschaften für ein Auswahlspiel angefordert, so haben die nachgeordneten Körperschaften den Spieler für das Spiel der höheren Körperschaft freizugeben und für ihr Spiel einen anderen Spieler aufzustellen.
16. Will eine Körperschaft Spieler für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist sie verpflichtet, die nachgeordneten zuständigen Körperschaften der Fußballsparte (Kreis und Bezirk bzw. Verein) von der Aufstellung der Spieler schriftlich in Kenntnis zu setzen. Haben die Körperschaften Einwendungen gegen die aufgestellten Spieler, so sollen sie der Körperschaft, die den Spieler aufgestellt hat, sofort Kenntnis geben. Die höhere Körperschaft entscheidet dann, ob die Einwendung die Nichtberücksichtigung des Spielers zur Folge haben soll.

### Punkt und Meisterschaftsspiele ohne Mitwirkung der Auswahlspieler.

17. Wirken in einem Auswahlspiel mehr als drei Spieler eines Vereins mit, so soll die zuständige Bezirksleitung ein am Tage des Auswahlspieles stattfindendes Punkt- oder Meisterschaftsspiel von sich aus absetzen, einerlei, ob es sich um ein Auswahlspiel derselben oder einer höheren Körperschaft handelt. Aber auch der Verein kann die Absetzung des Punktspieles usw. beantragen. Die Entscheidung des Bezirks kann auf Absetzung des Spieles oder Austragung des Spieles lauten. Im letzteren Fall ist der Verein trotz einer etwaigen Beschwerde verpflichtet, das Spiel auszutragen.
18. Geht eine Körperschaft ein Punkt- bzw. Meisterschaftsspiel nicht ab, so hat der an dem Spiel beteiligte Verein das Recht — wenn er einen oder mehrere Spieler für eine Auswahlmannschaft einer Körperschaft der Fußballsparte abgeben mußte —, ordnungsgemäß Beschwerde bzw. Protest, in beiden Fällen vor dem Spiel, zu erheben. Trotz Protest muß das Spiel ausgetragen werden.
19. Verliert der profitierende Verein das Spiel oder spielt er unentschieden, so muß die zuständige Körperschaft das Spiel neu ansetzen. Eine Verhandlung des Protestes ist deshalb nicht notwendig.

20. Wurde vor dem Spiel nicht ordnungsgemäß bei der Körperschaft Beschwerde wegen der Nichtabsetzung des Spieles oder nicht ordnungsgemäß vor dem Spiel aus dem gleichen Grunde Protest durch eine Niederschrift auf dem Spielberichtsbogen erhoben, so wird das ausgetragene Spiel nach dem Spielergebnis gewertet und nicht neu angesehen. Eine Körperschaft hat nicht das Recht, von einem Verein zu verlangen, daß er auf das Recht auf Protest verzichtet.

21. Das Recht auf Beschwerde oder Protest bei Nichtabsetzung des Spieles steht den Vereinen gleichfalls zu, wenn ein oder mehrere Spieler an einem Auswahlspiel mitgewirkt haben, das einen oder zwei Tage vor dem Tag des Punkt- oder Meisterschaftsspieles stattgefunden hat.

### Satz 91. Spiele von Auswahlmannschaften.

1. Auswahlspiele sind die von den Körperschaften der Fußballsparte (Bezirk, Kreis, Bund) veranstalteten Spiele mit Mannschaften, die die Körperschaften der Fußballsparte aufgestellt haben.

#### Erläuterungen:

In der Regel sollen Auswahlspiele von den besten im Wirkungsbereich einer Körperschaft vorhandenen Spielern bestritten werden. Ob die Auswahlmannschaft aus Spielern aus einem, zwei oder mehreren Vereinen (bzw. Bezirken oder Kreisen) zusammengesetzt sein sollen, bestimmt die zuständige Körperschaft in jedem einzelnen Falle selbst. Es ist zulässig, daß eine Körperschaft eine geschlossene Vereinsmannschaft (bzw. Bezirks- oder Kreismannschaft) zur Vertretung bestimmt, wenn in spielerischer Hinsicht oder aus sonstigen zwingenden Gründen eine solche Maßnahme ihre Berechtigung hat. Einmöglicherweise auch solche vorbereitenden Spiele, die den Zweck haben, die besten Spieler zu ermitteln.

2. Vereine bzw. Abteilungen dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Aber Ausnahmen entscheidet der Fußballbezirk.

#### Erläuterungen:

Wenn ein Verein gegen eine spielstarke Mannschaft eines anderen Bezirks, Kreises oder des Auslandes spielt, so ist es allgemein nicht unstatthaft, wenn der Verein, um das Ansehen des Arbeiterportales zu wahren, keine Mannschaft an schwachen Punkten durch einen bis drei gute Spieler anderer Vereine stärkt. Diese Teilnahme steht natürlich zuerst auch die Zustimmung der Vereine der Spieler voraus. Darüber hinaus ist aber die Zustimmung des Fußballbezirks erforderlich. Verstöße gegen diese Pflicht können die Fußballbezirke bestrafen. Der Bezirk muß in jedem Fall zu einem solchen Versuch Stellung nehmen. Mehr als drei Spieler anderer Vereine dürfen zu den Spielen nicht herangezogen werden. Die Anzeige des Spieles darf nur den Namen des veranstaltenden Vereins führen. Aus der Mitwirkung anderer Spieler darf nicht das Recht hergeleitet werden, die Mannschaft als Auswahl- oder Städtemannschaft zu bezeichnen. Wollen zwei Vereine eine gemeinsame Mannschaft bilden, um etwa gegen eine spielstarke ausländische Mannschaft zu spielen, so ist dagegen grundsätzlich als eine einmalige Ausnahme nichts einzuwenden. Die Einholung der Genehmigung beim Bezirk ist notwendig, sonst kann für beide Vereine Bestrafung erfolgen. Mehr als zwei Vereine dürfen keine gemeinsame Mannschaft bilden. Weitergehende Anträge muß der Fußballbezirk, weil unzulässig, ablehnen. Auch hier darf die Spielankündigung keine falschen und irreführenden Bezeichnungen enthalten.

### 3. Arbeitersportkartelle, allgemeine Bezirke und Kreise sowie Gruppen haben keine Berechtigung, Fußballspiele selbständig zu veranstalten und abzuschließen.

#### Erläuterungen:

Wollen Arbeitersportkartelle, allgemeine Bezirke, Kreise und Gruppen Veranstaltungen mit Fußballspielen stattfinden lassen, so haben sie sich an die zuständige Körperschaft der Fußballpartei zu wenden. Die Verhandlungen für die Verpflichtung einer auswärtigen Mannschaft sowie der Abschluß der Spielverträge, Ausstellung der eigenen Mannschaft usw., hat die Körperschaft der Fußballpartei zu regeln; das Arbeitersportkartell usw. hat damit nichts zu tun. Vertragspartei und für den Spielabschluß verantwortlich ist nicht das Arbeitersportkartell usw., sondern die zuständige Fußballkörperschaft. Das trifft besonders auf die Abmachungen über die Entschädigungen zu.

Auch spielorganisatorische Gruppen der Fußballbezirke dürfen keine selbständige Spielveranstaltung treffen. Soll eine Gruppe ein Auswahlspiel veranstalten, so ist immer der zuständige Fußballbezirk für alle Abmachungen, Verträge, Kaffengeschäfte, Aufstellung der Mannschaften, verantwortlich. Aus den Spielankündigungen muß hervorgehen, daß es sich nicht um eine Auswahlmannschaft des ganzen Bezirks, sondern nur um eine eines Teils des Bezirks handelt.

### 4. Auswahlspiele von Jugendlichen können von den Bezirken nur dann veranstaltet werden, wenn die örtlichen Verhältnisse in einem Bezirk bzw. Kreis die Notwendigkeit begründen. Die Spiele bedürfen vor der Austragung der Genehmigung des Jugendleiters des Fußballkreises. Auswahlmannschaften mit Jugendlichen verschiedener Bezirke als Kreismannschaften sind unstatthaft.

### 5. Auswahlspiele von Knaben (Schulpflichtigen) sind ohne jede Ausnahme unzulässig.

#### Erläuterungen:

Nach der Jugendsatzung (Satz 135: „Spielarten“) sollen über allen Spielen die Freundschaftsspiele stehen. Es sollen deshalb Städte-, Bezirks- und Auswahlspiele von zusammengestellten Jugendmannschaften nicht stattfinden, da dann der Jugendliche und nicht mehr die Mannschaft in den Vordergrund tritt. Wo die bürgerliche Bewegung eine starke Jugendbewegung hat und diese durch geeignete Mittel nicht nur erhält, sondern weiter stärkt, sind häufig die Städteispiele von Jugendmannschaften unserer Bewegung ein nicht unwesentliches Mittel des Kampfes gegen die bürgerliche Bewegung. Aber nur, wenn eine tatsächlich zwingende Notwendigkeit vorliegt, sollen Auswahlmannschaften aufgestellt werden. Um die Genehmigung zur Aufstellung einer Jugend-Auswahlmannschaft soll deshalb in jedem Fall mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei dem Jugendleiter des Fußballkreises nachgefragt werden. Kreismannschaften aus Jugendlichen dürfen nicht gebildet werden. Sollen Knaben- und Jugendmannschaften durchaus bei Veranstaltungen und sportlichen Festen vor Zuschauern als Werbemittel Spiele zeigen, so spielen am zweckmäßigsten zwei gute Vereins-Jugend- bzw. Knabenmannschaften zusammen.

### 6. Länderspiele sind solche Spiele, die zwischen den Auswahlmannschaften Deutschlands und den außerdeutschen Ländern stattfinden. Für den Arbeiter-Turn- und Sportbund E.V. ist nur die Bundesfußballpartei zur Austragung von Länderspielen berechtigt. Kreise (Verbände), Bezirke und Vereine dürfen weder Länderspiele austragen, noch Spiele als solche bezeichnen und anzeigen.

#### Erläuterungen:

Für den Fußballspielbetrieb haben die Bezeichnungen der deutschen Einzelstaaten als Länder keine Geltung. Im Sinne der W.F.E. sind Thüringen,

Sachsen, Hamburg, Anhalt, Braunschweig usw. keine „Länder“. Wenn ein Spiel Hamburg-Anhalt stattfindet — also deutsche Länder durch je einen Fußballbezirk ersetzt —, so ist es nicht zulässig, dieses Spiel als ein Länderspiel zu bezeichnen. Dieser Grundsatz läßt es auch nicht zu, ein Spiel Sachsen-Waden, also deutsche „Länder“, die ein Fußballkreis umfaßt, als Länderspiel zu bezeichnen. Länderspiele sind die von den einzelnen selbständigen Ländern bzw. Staaten veranstalteten Spiele, also: Deutschland-Österreich, Deutschland-Finnland, Belgien-Frankreich usw.

### 7. Die Auswahlspiele der Körperschaften dürfen nur die für ihren Wirkungsbereich zutreffenden Bezeichnungen erhalten. Aus jeder Spielanzeige bzw. Ankündigung eines Spiels muß die Zugehörigkeit zum Arbeiter-Turn- und Sportbund E.V. hervorgehen.

#### Erläuterungen:

Vereine dürfen ihre Spiele, auch wenn ihre Mannschaft durch eine oder mehrere Spieler verstärkt worden ist, nicht als Städteispiele usw. bezeichnen. Wenn nur ein Verein in einer Stadt- bzw. Gemeinde und der unmittelbaren Umgebung den Arbeiterfußballsport allein vortritt, so kann ausnahmsweise bei der Ankündigung die nähere Vereinsbeziehung fortlassen. Das Recht, solche Spiele als Städteispiele bei der Werbung anzukündigen, kann dadurch nicht verleiht werden. Allgemein muß bei der Ankündigung der Spiele immer die Vereinsbeziehung, wenn auch gekürzt, gebracht werden, also: Fr. Fr. Arbeiterleben — S.C. Vorbeer Hamburg, oder: Wacker Braunschweig — Matrose Leipzig. Unzulässig ist, anzukündigen: Arbeiterleben — Hamburg, Braunschweig Leipzig. Eine Anzeige eines Vereins darf nicht den Eindruck erwecken, daß ein Städteispiel stattfindet. Nach Satz 193, Ziffer 14 und 20: „Spielort bei der Vereine“, können Vereine, die bei der Werbung und bei den Spielabschlüssen solche Bezeichnungen gebrauchen, bestraft werden.

Wenn Bezirke gegen Bezirke spielen, können sie ihre Spiele als Städteispiele bezeichnen, z. B.: Bremen-Hamburg, Leipzig-Dresden, Nürnberg gegen München. Spielen Bezirksmannschaften gegen Vereinsmannschaften (auch Auslandsmannschaften) so müssen die Vereinsmannschaften bei der Ankündigung als solche bezeichnet werden, z. B.: Bielefeld — „Red Star“ Wien, Weissenfels — „H.C.“ Südost Leipzig. Unzulässig sind bei beiden Spielen die nachstehenden Bezeichnungen: Bielefeld — Wien oder Weissenfels — Leipzig.

Auch wenn Bezirke gegen Kreismannschaften oder Länderteilmannschaften spielen, müssen sie die Mannschaften gleichfalls richtig kennzeichnen, z. B.: 4. Bezirk 10. Kreis — 19. Kreis — Mannheim — Nordbapern, aber nicht: Mannheim — Süddeutschland, oder 4. B.: 3. Bezirk 4. Kreis — Landesgruppe Niederösterreich — Chemnitz — Niederösterreich, aber nicht: Sachsen — Österreich, oder 3. B.: 1. Bezirk 6. Kreis — Provinz Brabant des belgischen Bruderverbandes — Köln — Brabant (Belgien), aber nicht: Köln — Belgien, Westdeutschland gegen Belgien usw.

Eingemäß treffen die vorstehenden Ausführungen auch für die Spiele der Kreismannschaften zu.

Zu den angeführten Beispielen ist noch zu erwähnen, daß die Spiele ungleicher Gegner — also wenn Bezirk gegen Kreis, Verein gegen Bezirk usw. spielt — nach Satz 91, Ziffer 8 und Satz 79, Ziffer 7, genehmigt sein müssen.

Daß aus jeder Ankündigung eines Spiels eines Vereins, Bezirks usw. die Zugehörigkeit zum Arbeiter-Turn- und Sportbund E.V. hervorgehen muß, scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein. Und trotzdem sündigt noch viele Vereine und Körperschaften dagegen. Die Bezeichnung des Bezirks bzw. Kreises, ihre Bezeichnung als „Ruddeutsche“, „Sächsische“, „Thüringische Spielvereinigung“ allein genügt nicht. Daß die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und Sportbund E.V. besteht, darf nicht vergessen werden.

### 8. Grundsätzlich dürfen Spiele nur zwischen gleichartigen Körperschaften ausgetragen werden. Es sollen allgemein nur Vereine gegen Vereine, Bezirke gegen Bezirke, Kreise gegen Kreise spielen. Über Ausnahmen entscheidet die Bundesfußballleitung. Die veranstaltenden Vereine und Körperschaften, die eine Ge-

nehmung eines solchen Ausnahmepieles wünschen, müssen rechtzeitig vor dem Spieltag die Erlaubnis des Bundes bei der Bundesfußballleitung einholen. Wird die Genehmigung verweigert, kann das Spiel nicht stattfinden. Verstößt ein Verein gegen diese Bestimmung, so kann der Bund für jeden Übertragungsfall eine Geldstrafe erheben.

9. Die zur Genehmigung der Spiele an sich allgemein verpflichteten Bezirks- bzw. Kreisfußballleitungen dürfen solche Spiele nicht genehmigen, wenn die Zustimmung des Bundes nicht vorliegt. Wenn eine Körperschaft irrtümlich doch die Genehmigung erteilt, so entbindet das den Verein usw. nicht von der Pflicht, die Zustimmung des Bundes einzuholen. Bei wiederholten Verstößen kann der Bund eine Sperre für Spiele mit Mannschaften anderer Bezirke, Kreise und des Bundes beschließen.

#### Erläuterungen:

Diese Bestimmung soll einem Mißbrauch entgegenstehen. Wenn eine Vereinsmannschaft gegen Auswahlmannschaften der Bezirke, Kreise, Verbände spielen will, oder umgekehrt Bezirksmannschaften usw. gegen Vereinsmannschaften, so muß vor Stattfinden des Spieles die Genehmigung der Bundesfußballleitung eingeholt werden. Erst bei der Vorlage des Zustimmungsscheins der Bundesfußballleitung können die zuständigen Körperschaften die Spiele genehmigen. Eingemäß trifft diese Vorschrift auch für Bezirke usw. zu, die gegen Kreis- bzw. Verbandsmannschaften spielen wollen. Der Veranstalter hat die Genehmigung der Bundesfußballleitung rechtzeitig einzuholen. Die Kreisfußballleitung soll solchen Spielen solange die Genehmigung verweigern, bis der zustimmende Bescheid des Bundes vorliegt. Körperschaften, die dagegen verstoßen, können eine Geldstrafe erhalten. In Wiederholungsfällen kann auf Spielsperre über die Körperschaft erkannt werden. Die Spiele zwischen Mannschaften eines Bezirkes bzw. Kreises, z. B. eine Vereinsmannschaft gegen eine Auswahlmannschaft desselben Bezirkes oder eine Auswahlmannschaft eines Bezirkes gegen eine Auswahlmannschaft des zuständigen Kreises, bedürfen nicht der Genehmigung des Bundes. Wohl aber, wenn eine Vereinsmannschaft gegen eine Auswahlmannschaft des nicht eigenen Bezirkes, oder eine Auswahlmannschaft des Bezirkes gegen eine Auswahlmannschaft des nicht zuständigen Kreises spielt.

#### Satz 92. Allgemeines Spielverbot.

1. Die Körperschaften der Fußballsparte haben das Recht, beim Stattfinden von Auswahl- und Meisterschaftsspielen sowie bei größeren Veranstaltungen der eigenen Sparte, für ihren Wirkungsbereich Spielverbot für alle Fußballspiele zu erlassen. Das Spielverbot ist nur in außergewöhnlich zwingenden Anlässen anzuwenden.
2. Das Spielverbot muß rechtzeitig amtlich angezeigt werden, damit die Vereine bzw. nachgeordneten Körperschaften für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen festlegen.
3. Wenn in der amtlichen Bekanntmachung nur die Tatsache des Spielverbotes für einen bestimmten Tag angezeigt ist, so gilt das Spielverbot für alle Mannschaften der Körperschaft während des ganzen Tages, auch für solche, die außerhalb des Wirkungsbereiches der Körperschaft Spiele austragen wollen.

4. Das Spielverbot kann zeitlich begrenzt werden, z. B. für bestimmte Tagesstunden oder bis 12 Uhr, oder von 12 Uhr ab usw., oder räumlich begrenzt, z. B. für das Stadtgebiet, für bestimmte Vereine bzw. Bezirke, oder auf einzelne Altersklassen beschränkt bleiben, z. B. nur für Männermannschaften oder Jugendmannschaften usw. Die Bekanntmachung über das Spielverbot muß eindeutig abgefaßt sein.
5. Vereine, die bereits vor Erlaß des Spielverbotes Spiele mit Vereinen außerhalb des Wirkungsbereiches der Spielverbot erlassenden Körperschaft abgeschlossen haben, sind verpflichtet, ihre Spiele sofort nach Kenntnis des Spielverbotes abzulagen. Kann ein Spiel, das außerhalb des Wirkungsbereiches des Spielverbotes stattfinden soll und börsenmäßig abgeschlossen ist, nicht mehr in der sachungsgemäßen Frist abgesetzt werden, so soll die zuständige Körperschaft einem Gesuch ihres Vereins, die für dieses Spiel in Betracht kommende Mannschaft von dem Spielverbot auszunehmen, möglichst entsprechen.
6. Vereine, die trotz allgemeinem Spielverbot Spiele austragen, können bestraft werden. (Satz 193: „Spielverbot der Vereine“.)

### **E. Auslands Spiele.**

#### Satz 93. Veranstalter.

1. Auslands Spiele können zwischen den Mannschaften der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale angeschlossenen Verbänden von Vereinen, Bezirken, Kreisen und vom Bund durchgeführt werden.
2. Es sollen grundsätzlich nur Mannschaften derselben Körperschaften bzw. Unterorganisationen gegeneinander spielen.
3. Es ist untersagt, Spiele zwischen Mannschaften der Unterorganisationen der Landesverbände als Länderspiele zu bezeichnen. Im Schriftwechsel, in den Spielverträgen und in der Werbung muß der richtige Rang bzw. Grad der Mannschaften genannt werden.
4. Jedes Auslands Spiel muß durch die Leitung des Landesverbandes genehmigt sein.
5. Für Spiele gegen Mannschaften von Verbänden, die der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale nicht angeschlossen sind, haben Satz 105 und 106 der BZC. Geltung.

#### Satz 94. Länderspiele.

1. Als Länderspiel gilt ein Wettspiel mit der Auswahlmannschaft eines der Sozialistischen Arbeiter-Sport-Internationale (SAS) angeschlossenen Landes.
2. Die Spiele erfolgen auf Rechnung des veranstaltenden Landes. Die Entschädigung der Mannschaften richtet sich nach § 4 der

allgemeinen Satzung zur Durchführung internationaler Wettkämpfe in der SAG. Besondere Vereinbarungen geldlicher Art sind zulässig.

3. In der Regel sollen Ländermannschaften nicht mehr als 16 Personen, zwei Verbandsvertreter eingeschlossen, enthalten, sofern sie entschädigt werden müssen und sofern die Wettspielreise nicht mehr als zwei Spiele umfaßt. Die Zahl der zu entschädigenden Personen muß vor Abschluß des Spiels vereinbart sein.
4. Jedes Land hat an den Vorsitzenden des Internationalen Fachauschusses für Fußball umgehend einen ausführlichen Bericht über jedes Länderspiel zu senden. Dieser soll enthalten: Zeitpunkt des Wettspiels, Mannschaftsaufstellung, Schiedsrichter, Ort und Platz, Ergebnis, Anzahl der Zuschauer, Höhe der Wettspielleistung und des Reingewinns, Namhaftmachung bestraffter Spieler unter Bekanntgabe der verhängten Strafe.

#### Satz 95. Spiele der Körperschaften und Vereine.

1. Jedes Spiel zwischen Mannschaften der Körperschaften und Vereine der SAG, angeschlossenen Landesverbände muß durch die Landesleitung genehmigt werden. Kein Spiel darf ohne diese Genehmigung bindend abgeschlossen und ausgetragen werden. Für Deutschland ist die Leitung der Bundesfußballsparte in Leipzig zuständig.
2. Anfragen der Landesleitungen untereinander über Einwendungen bei Spielen müssen innerhalb sieben Tagen beantwortet sein. Erfolgt in dieser Frist keine Beantwortung, erklärt damit die Landesleitung, daß gegen die Austragung des Spiels keine Einwendungen bestehen. Zur Fristberechnung ist der Postaufgabestempel maßgebend.

#### Satz 96. Vermittlung der Spiele.

1. Zur Vermittlung von Auslandsspielen sind die Landesleitungen nicht verpflichtet. Soweit Anschriften ausländischer Vereine vorhanden sind, stellen sie diese den Vereinen usw. zur Verfügung.
2. Die Beschaffung des Spiels muß durch den veranstaltenden Verein, Bezirk oder Kreis selbst erfolgen.

#### Satz 97. Beantragung der Spielgenehmigung.

1. Gesuche zur Genehmigung von internationalen Spielen müssen mindestens 21 Tage vor dem ersten Spieltage bei der Bundesfußballleitung eingehen. Außer der eigenen genauen Anschrift ist der Name und die Anschrift des ausländischen Vereins anzugeben.

2. Sind mehrere Spiele beabsichtigt, sind die Namen und die Anschriften der anderen ausländischen Vereine bzw. deutschen Brudervereine, gegen die Spiele ausgetragen werden sollen, mitzuteilen.
3. Erfolgt die Einreichung des Gesuches nicht in der vorgeschriebenen Frist, oder fehlen die vortehend verlangten Angaben, muß jede Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen abgelehnt werden.
4. Die Körperschaften und Vereine, die Auslandsspiele austragen wollen, sind verpflichtet, der Bundesfußballleitung bei Aufnahme der Verhandlungen mit dem ausländischen Verein usw. sofort Mitteilung zu machen. Der Bund gibt dem zuständigen Bezirk und Kreis Mitteilung.

#### Satz 98. Internationale Spielverträge.

1. Für den Abschluß internationaler Spiele müssen die Spielverträge der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale (SAG) benutzt werden. (Muster im Anhang.)
2. Die Verträge sind nicht käuflich zu erwerben. Die Anforderung von Verträgen muß gleichzeitig mit der Mitteilung über das beabsichtigte internationale Spiel bei der Landesleitung, in deren Land das Spiel stattfindet, erfolgen. (In Deutschland bei der Bundesfußballleitung, Sitz Leipzig.)
3. Für jeden Spielabschluß sind vier Verträge gleichlaufend durch den die ausländische Mannschaft empfangenden Verein auszufertigen. Der Verein, dessen Mannschaft reist, ist dazu nicht verpflichtet. Je einen Vertrag erhalten die den Vertrag abschließenden Vereine (Bezirk, Kreis usw.) und die die Genehmigung erteilenden Landesleitungen.
4. Der empfangende Verein unterzeichnet nach schriftlicher Verständigung über Spielbedingungen die vier Verträge und schickt sie dem ihn besuchenden Verein zur Unterschrift. Nach Rücksendung von zwei unterschriebenen Verträgen übergibt jeder Verein seiner Landesleitung die zwei Verträge zur Genehmigung. Sind keine Einwendungen vorhanden, tauschen die Landesleitungen die Verträge unter sich aus.
5. Mit der Zustellung eines Vertrages an den Verein ist erst die Genehmigung zur Austragung des Spiels durch die Landesleitung erfolgt.
6. Bei Streitigkeiten, die durch Nichterfüllung von Vereinbarungen entstehen, können nur die vertraglichen Bestimmungen als Unterlage dienen.
7. Für Maßnahmen, die ein Verein trifft, bevor er die Spielgenehmigung der Landesleitung besitzt, ist er selbst verantwortlich.

## Satz 99. Mehrere Spiele — Nebenverträge.

1. Beabsichtigt ein ausländischer Verein während einer Wettspielreise mehr als ein Spiel gegen deutsche Mannschaften auszufragen, kann der Abschluß durch die internationalen Spielverträge nur durch einen deutschen Verein erfolgen.
2. Der den internationalen Spielvertrag abschließende deutsche Verein hat mit den deutschen Brüdervereinen Zwischenverträge abzuschließen, die der Verein bei Anforderung der internationalen Verträge durch die Bundesfußballleitung erhält. (Muster im Anhang.)
3. Jeder Zwischenvertrag ist dreimal auszufertigen. Je einen Vertrag erhalten die beiden deutschen Vereine, die die Vereinbarung über ein internationales Spiel treffen; der dritte Vertrag ist der Bundesfußballleitung gleichzeitig mit dem internationalen Hauptvertrag zuzustellen.
4. Anerkannte Mehrforderungen bei internationalen Spielen tragen sämtliche veranstaltenden Vereine im Verhältnis zu ihren Entschädigungssummen.
5. Bei Beantragung eines Spieles bei der Bundesfußballleitung sind die Anschriften der sich an der Wettspielreise des ausländischen Vereins beteiligenden deutschen Vereine anzugeben. Der Name des Vereins, der durch den internationalen Spielvertrag unmittelbar mit dem ausländischen Verein abschließt, ist besonders zu nennen.
6. Erfolgen die vorkehend geforderten Angaben bei der Beantragung eines Spieles nur unvollständig oder überhaupt nicht, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.
7. Wettspielreisen, die mehr als fünf Spiele umfassen, werden nicht genehmigt.
8. Bei Wettspielreisen mit fünf Spielen muß vom ersten bis zum letzten Spieltag gerechnet mindestens eine Zeitspanne von neun Tagen liegen.
9. Wettspiele an zwei Tagen hintereinander sind nur zulässig, wenn bis zum nächstfolgenden Spiel zwei Ruhetage liegen.
10. Deutsche Vereine dürfen alljährlich nur ein internationales Wettspiel veranstalten. Über Ausnahmen beschließt die Bundespartei. Ausländischen Vereinen wird jährlich nur eine Wettspielreise mit mehr als drei Spielen genehmigt.

## Satz 100. Zuständigkeit der Bezirks- und Kreisfußballsparte.

### Sonstige Verpflichtungen.

1. Die Erteilung der Spielgenehmigung durch die Bundesleitung wird abhängig gemacht von der Zustimmung der Kreis- und Bezirksfußballsparte.

2. Die Anfrage, ob Einwendungen zu erheben sind, stellt die Bundespartei. Kreis- und Bezirkspartei haben die Pflicht, sofort, spätestens innerhalb sieben Tagen, zu antworten, ob Einwendungen gegen die Genehmigung des Spieles bestehen. Erfolgt in dieser Zeitspanne keine Beantwortung, wird Zustimmung angenommen. Zur Berechnung der Frist ist der Postaufgabestempel maßgebend. Die endgültige Entscheidung obliegt immer der Bundesfußballleitung.
3. Die Bundesfußballleitung kann die Spielgenehmigung versagen, wenn der Verein seine Verpflichtungen dem Bunde gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Beabsichtigt eine ausländische Mannschaft, mehr als drei Spiele auszufragen, ist die Bundesfußballleitung berechtigt, die Leitung der Spiele zu übernehmen. Sie kann zur Begleitung und zur Beaufsichtigung der Spiele einen Genossen beauftragen, dessen Kosten die Veranstalter der Spiele tragen. Die Bundesfußballleitung kann ihr Recht auf Kreis- oder Bezirksparteiübertragung übertragen.
5. Zwischen zwei internationalen Spielen in Städten unter 300 000 Einwohner soll mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen liegen. Bei Streitigkeiten entscheidet die Bezirkspartei. Endgültig beschließt die Bundesfußballleitung.
6. Die Bundesfußballleitung kann nach ihrem Ermessen vor dem Spiel von dem veranstaltenden Verein eine Sicherheitssumme für die an den ausländischen Verein zu zahlende Entschädigungssumme verlangen.
7. Auszeichnungen jeglicher Art bei internationalen Spielen, auch im Ausland, sind verboten. (Satz 240, Ziffer 4.)

## Satz 101. Fünfprozentige Abgabe und Berichtskarte.

1. Für alle Spiele, die im Gebiet des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. stattfinden, sind 5 % der gesamten Einnahme (ohne Abzüge) innerhalb 14 Tagen nach Stattfinden des Spieles unausgefördert in bar oder durch Zahlkarte an den Bund (Arbeiter-Turnverlag AG., Leipzig S 3, Fichtestr. 36, Postcheckamt Leipzig, Konto Nr. 8959) einzusenden.
2. Die 5%ige Abgabe ist eine Pflichtzahlung, die wie jede andere Ausgabe zum Spiel bei der Überschätzung des Spieles zu berücksichtigen ist. Auch ein Kassenunterschuß beim Spiel entbindet nicht von der Zahlung. Erfolgt in der vorgeschriebenen Frist keine Zahlung, kommen die fahungsgemäßen Strafen zur Anwendung.
3. Die Bundesfußballleitung hat das Recht, Nachprüfung der Abgaben durch Einsichtnahme in die Abrechnung und Rechnungsbelege vorzunehmen, oder eine Kassenprüfung während des Spieles durchzuführen. Die Bundesfußballleitung kann ihr Recht auf Bezirks- und Kreispartei übertragen. Den mit der Nach-



prüfung beauftragten Genossen muß bereitwilligst Einsicht in die Unterlagen gegeben werden.

1. Für Spiele, die im Rahmen größerer Feste (Kreis- und Bezirksfeste, Raft, Gewerkschaftsfeste, Kartellveranstaltungen usw.) stattfinden, ist nur die zuständige Kreis- bzw. Bezirksparte als verantwortlicher Vertragsteil anzuerkennen (Satz 91, Ziffer 3). Für solche Spiele muß vor dem Spiel mit der Bundespartei eine feste Abgabe vereinbart werden, die gleichfalls in der satzungsgemäßen Frist zu zahlen ist.
5. Die mit Erteilung der Spielgenehmigung dem Veranstalter zugestellte Berichtskarte ist gewissenhaft auszufüllen und sofort nach dem Spiel der Bundesfußballleitung zuzustellen.
6. Für die satzungsgemäßen Abgaben der Auslandsspiele der Fußballsparte unterhält der Bund ein besonderes Konto, das nur für internationale Angelegenheiten der Fußballsparte des Bundes verwendet wird.

### Satz 102. Vergehen, Strafen und Streitfälle.

1. Wird gegen die Bestimmungen über Auslandsspiele verstoßen, kann Spielverbot, Geldstrafe oder Sperrung vom Auslandsspielverkehr durch den Arbeitsausschuß der Bundesfußballsparte beschlossen werden.
2. Wenn entgegen den getroffenen Vereinbarungen eine Mannschaft ohne triftigen Grund zum Wettspiel nicht antritt, einen Spielabbruch herbeiführt, sich würdelos im In- und Ausland benimmt und die Arbeitersportbewegung verächtlich macht und schädigt, müssen die Schuldigen von ihrem Landesverband bestraft werden. Die Beschwerdeführer müssen die Anzeige beim eigenen Landesverband erstatten.

Vorstehende Vergehen können mit Verweis, Spielverbot, Geldstrafe, Auslandsspielsperre oder Ausschluß bestraft werden. Sind Verhandlungen notwendig, haben die Schuldigen etwaige Verhandlungskosten zu tragen.

3. Verfehlungen von Bundesvereinen im Inlande sind von der nächsthöheren Spartenkörperschaft (Vereinspiel = Spartenbezirk, Bezirksspiel (Städtespiel) = Kreispartei, Kreisspiel = Bundespartei) festzustellen, zu verhandeln und abzuurteilen. Der Bundespartei steht in allen Fällen die letzte Entscheidung zu, wenn die Rechtsprechung der unteren Spartenkörperschaften sie nicht befriedigte.
4. Bei Verfehlungen deutscher Vereine im Ausland hat nur die Bundespartei das Strafrecht.
5. Vergehen gegen den Satz 106 (Spiele mit Verbänden, die der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale nicht angeschlossen sind) sind nur durch die Bundesparteileitung zu bestrafen.
6. Streitfälle der Landesverbände entscheidet der internationale Sachausschuß für Fußball. Verhandlungskosten trägt das schuldige Land (Land bzw. Kreis, Bezirk, Verein).

### Satz 103. Schiedsrichter.

1. Für den internationalen Spielverkehr besteht ein Verzeichnis der besten Schiedsrichter der Landesverbände. Länderspiele sollen möglichst Schiedsrichter aus einem unbeteiligten Landesverband leiten. Die Anforderung von Schiedsrichtern aus dem internationalen Schiedsrichterverzeichnis ist auch für Spiele der Kreise und Bezirke erwünscht. Die Anforderung hat bei der Bundesfußballleitung zu geschehen.
2. Der gastgebende Veranstalter, der für die Leitung des von ihm veranstalteten Spiels einen unparteiischen internationalen Schiedsrichter anfordert, hat dem Spielgegner aus dem internationalen Verzeichnis drei Schiedsrichter zur Auswahl vorzuschlagen.
3. Die Entschädigung internationaler (ausländischer) Schiedsrichter erfolgt nach § 14 der Allgemeinen Satzung zur Durchführung internationaler Wettkämpfe. Außer Vergütung der Eisenbahn 3. Klasse, Schiff 2. Klasse und Wohnung darf die Entschädigung einschließlich Lohnerfaß drei Dollar für den Tag nicht übersteigen.
4. Soll zur Leitung eines internationalen Spieles in Deutschland ein Schiedsrichter des deutschen Bundes herangezogen werden, muß die Anforderung bei Vereinspielen bei der Bezirksparte, bei Bezirksspielen (Städtespielen) bei der Kreispartei erfolgen. Nach Möglichkeit sollen Schiedsrichter aus unbeteiligten Bezirken bzw. Kreisen herangezogen werden.

### Satz 104. Grenzspiele.

1. Zur Erleichterung des Spielverkehrs in den Grenzgebieten der Länder können die Landesleitungen besondere Abmachungen treffen. Die Abmachungen, die zeitlich begrenzt sind, müssen die Namen der für den Grenzspielverkehr zugelassenen Vereine beider Länder enthalten.

Der Antrag, in den Grenzspielverkehr aufgenommen zu werden, muß bei der Bundesparteileitung gestellt werden.

2. Landesleitungen, die Grenzspielverträge untereinander abgeschlossen haben, unterrichten sich gegenseitig jährlich über die Auslandsspiele, die auf Grund dieser Verträge ausgetragen worden sind.
3. Zum Grenzspielverkehr zugelassene Spiele sind von der vorherigen Anmeldefrist bei der Bundesfußballleitung entbunden. Die Benachrichtigung der Bundesfußballleitung hat jedoch spätestens am Tage des Spieles durch den Verein auf besonderen Vordrucken zu erfolgen.
4. Die sonstigen Bestimmungen über den Auslandsspielverkehr (5%ige Abgabe, Berichtskarte, Strafbarkeit bei Vergehen und Nichteinhaltung von Abmachungen usw.) werden durch Be-

stimmungen über den Grenzspielverkehr nicht aufgehoben. Verletzung von Satzungsbestimmungen und Nichterfüllung von Pflichten können sofort zur Streichung aus dem Grenzspielverkehr führen.

### Satz 105. Spiele mit ausländischen Schiffsmannschaften.

1. Die Austragung von Spielen mit ausländischen Schiffsmannschaften, ohne Unterschied der Landeszugehörigkeit, ist unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gestattet.
2. Der Bezirksparteileitung ist sofort von dem beabsichtigten Spiel Mitteilung zu machen. Diese hat die ausländischen spielenden Schiffsleute auf ihre Zugehörigkeit zu einer Arbeiter- und Sportorganisation zu befragen.
3. Der Bundesfußballleitung ist vor jedem Spiel zu melden:
  1. Tag des Spiels.
  2. Landeszugehörigkeit der Schiffsleute.
  3. Name des Schiffes.
  4. Das Ergebnis der Prüfung des Bezirks aus Punkt 2.
4. Die sonstigen Bestimmungen über den Auslandsverkehr (5%ige Abgabe, Berichtkarte, Strafbarkeit bei Vergehen und Verletzung der Satzungsbestimmungen und Abmachungen) werden durch die Bestimmungen über den Spielverkehr mit ausländischen Schiffsmannschaften nicht aufgehoben.

### Satz 106. Spiele mit Mannschaften der Verbände, die der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale nicht angeschlossen sind.

1. Mit Verbänden, Unterverbänden, Vereinen oder Personen, die dem Internationalen Sozialistischen Arbeiter-Sportverband nicht angehören, können Spiele nur von der Bundesparteileitung eingeleitet und abgeschlossen werden. Den Vereinen und Bundesstellen ist es untersagt, ohne Genehmigung der Bundespartei mit der ausländischen Leitung zu verhandeln oder schriftlich zu verkehren.
2. Nur die Bundespartei hat das Recht, Spiele abzuschließen oder Begleiter für die ausländische Mannschaft auf Kosten der Veranstalter zu ernennen.
3. Für sportliche Wettkämpfe mit Angehörigen der Roten Sportinternationale (RSI) gilt der Beschluß vom 5. Kongreß der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale in Prag (Oktober 1929). Die Verbände der RSI dürfen keine Beziehungen zu den Verbänden der RSI und bürgerlichen Verbänden des Auslandes unterhalten. Über Ausnahmen kann nur der Geschäftsführende Vorstand der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale entscheiden.

## Das technische Wesen.

### Satz 107. Allgemeines und Grundsätzliches.

1. Unter dem Begriff „Technik“ versteht man im Fußballsport die Kunst des Ballspielens, die Fertigkeit der Spieler, den Fußball nach ihrem Willen zu beherrschen und die Tätigkeiten, die zur Anlernung, Ausbildung und Schulung der Fußballspieler notwendig sind.
2. Die Amtsverwalter in den Vereinen und Körperschaften, die sich mit der Technik und Kampfkunst des Fußballspieles befassen, die Fußballtechnik und die verwandten Übungsgebiete lehren und ihre Einrichtungen verwalten, sind „Techniker“.
3. Das „technische Wesen“ in den Vereinen und Fußballkörperschaften umfaßt die Tätigkeit der Techniker, die Lehr- und Schulungsarbeit, den Lehr- und Übungsbetrieb, die sportlichen Wettkämpfe, die Einrichtungen und Verwaltung der technischen Arbeitsgebiete.
4. Alle Vereine, Abteilungen und Körperschaften der Fußballsparte sind verpflichtet, die für die Durchführung der technischen Aufgaben erforderlichen Amtsverwalter, Organe und Einrichtungen zu schaffen. Das Fußballspiel stellt hohe Anforderungen an die körperlichen und geistigen Kräfte der Spieler. Um diesen Anforderungen im besten Sinne gerecht zu werden, sollen die Vereine und Körperschaften ihre Spieler durch geeignete Lehr- und Übungsfunden körperlich und geistig leistungsfähig und gesund erhalten, sie technisch nach den Grundsätzen der Bundeschule aus- und weiterbilden.
5. Zum „technischen Wesen“ gehört nicht die Bearbeitung und Verwaltung der spielorganisatorischen und sonstigen verwaltungsgemäßen Aufgaben der Fußballkörperschaften. Das Arbeitsgebiet des „Technikers“ sind nicht die Tätigkeiten der „Spelausschüsse“ und der „Spielleiter“. Die Vereine und Körperschaften der Fußballsparte müssen diese Tätigkeiten auseinanderhalten und ihre Amtsverwaltungen nach den Grundsätzen der Bundesfußballschule gestalten.
6. Zu den Aufgaben der Techniker gehört auch die sachverständige Beratung und Mitbestimmung bei der Aufstellung von Vereins- und Auswahlmannschaften.

#### Erläuterungen:

Die Fußballschule wird mit der Erklärung der Begriffe „Technik“, „Techniker“ und „Technisches Wesen“ für viele Amtsverwalter in den Vereinen und Körperschaften des Fußballsportes eine Gedankenklärung bringen, obwohl seit einigen Jahren der Begriff „Techniker“ in Schriften, Vorträgen und Lehrgängen eine ganz einseitige Erklärung erhalten hat. Es gibt noch viele Fußballbezirke, die ihren Technikern ganz falsche Aufgaben zumuten. Ein Amtsverwalter, der einen Spielplan aufzubauen und bearbeiten kann, aber es in der Kunst des Fußballspielens nur bis zu den Anfangsgründen

gebracht hat, ist kein Techniker im Sinne unserer neuzeitlichen Auffassung. Die spielorganisatorischen Arbeiten, wie sie früher allgemein die Techniker leisteten, gehören heute zum Aufgabengebiet der Verwaltung, der Geschäftsstelle, des Arbeitsausschusses usw. Der frühere „Techniker“ wird auch in den meisten Fällen nicht der heutige „Techniker“ sein können; denn die Arbeitsgebiete sind grundverschieden, die Fähigkeiten oft unmittelbar gegensätzlich. Der heutige „Techniker“ ist in der Regel kein geeigneter Amtsverwalter für Verwaltungs-, statistische und saubere schriftliche Arbeiten, wie auch der frühere „Techniker“ in der Regel kein guter Vorführer und Lehrer von Körperübungen und technischen Kunststücken sein wird. Der Begriff „Techniker“ hat eine andere Deutung und die Amtsverwalter unter demselben Begriff eine andere Tätigkeit und andere Aufgaben erhalten.

Die selbständige Aufstellung von Mannschaften usw. soll den technischen Ausschüssen nicht allein überlassen bleiben, da die Aufstellung der Spieler für Auswahlmannschaften nicht nur nach technischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Satz 90 der BZS. behandelt die Aufstellung der Auswahlmannschaften. Es heißt dort, daß die Aufstellung der Auswahlmannschaften allgemein zu den technischen Aufgaben der Ausschüsse der Körperschaften gehört, daß aber die Zustimmung der geschäftlichen Leitungen der Körperschaften erforderlich ist. Bei Meinungsverschiedenheiten soll die geschäftliche Leitung über Aufstellungen der Mannschaften entscheiden. Grundsätzlich sollen also technische und geschäftliche Organe über die endgültige Aufstellung gemeinsam entscheiden. Die Vorarbeiten und das Vorschlagsrecht sollen in der Regel dem Techniker bzw. dem Technischen Ausschuss überlassen bleiben. Um Streitigkeiten und Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit der Organe zu vermeiden, ist das „Aufstellen von Mannschaften“ in den Richtlinien bzw. Satzungen der Körperschaften zu regeln.

#### Satz 108. Im Verein.

1. Die Vereine und Abteilungen der Fußballsparte sind verpflichtet, für das technische Aufgabengebiet besondere Amtsverwalter und Organe einzurichten.
2. Das für die Bearbeitung der technischen Aufgaben im Verein bzw. Abteilung zuständige Organ ist der „Technische Ausschuss“. Der Leiter des Ausschusses ist der „Vereins-Techniker“ für Fußball.
3. Zu den Aufgaben des Technischen Ausschusses gehören: Durchführung und Leitung der Übungs- und Lehrstunden in der Sporthalle und auf dem Sportplatz, gemeinsam und nach Mannschaften getrennt, körperliche Durchbildung der Spieler durch geeignete Körperübungen (Gymnastik, Spiele und leichtathletische Übungsformen), Anregung zur Teilnahme der Spieler an sportlichen Veranstaltungen des Vereins und der Organisationen (Werbelläufe, Straßen- und Waldbläufe, Massenübungen), Pflege der Fußball-Mehrkämpfe, Beschäftigung mit den fußballspielenden Jugendlichen und Knaben, Heranziehung geeigneter Mittel und Maßnahmen zur Hebung der technischen und körperlichen Leistungsfähigkeit der Spieler, Teilnahme an den technischen Lehrstunden des Fußballbezirks, Führung von Listen über Besuch der Übungsstunden, Beobachtung und Beurteilung der Spieler in den Spielen, sachverständige Beratung und Mitarbeit bei der Aufstellung der Mannschaften.
4. Zu den Aufgaben der Vereins-Techniker gehören: Leitung des technischen Ausschusses, Leitung der Lehr- und Übungsstunden und die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten

der Techniker als Amtsverwalter. Der Vereins-Techniker gehört dem Vereinsvorstand und dem Technischen Ausschuss bzw. bei Fußballabteilungen dem Abteilungsvorstand und dem Arbeitsausschuss als Mitglied an und hat in diesen Organen sein Aufgabengebiet nach den Grundsätzen der Bundespartei zu vertreten. Der Vereins-Techniker hat sich die für die technische Leitung und zeitgemäße Lehrarbeit notwendigen Kenntnisse durch den Besuch von Lehrgängen und Übungsstunden des Fußballbezirks usw. sowie durch Lesen des Fachschrifttums anzueignen und zu verbreiten. Für die Lehrarbeit, Beschäftigung und Durchführung von Übungsstunden mit den fußballspielenden Knaben und Jugendlichen soll der Vereins-Techniker geeignete technische Hilfskräfte heranziehen.

#### Satz 109. Im Bezirk.

1. Die Organisation des technischen Wesens im Fußballbezirk regelt Satz 215 der BZS. Im Sinne dieser Grundsätze umfaßt das technische Wesen im Fußballbezirk die reine fußballtechnische Lehr-, Ausbildungs- und Schulungsarbeit sowie die Verwaltung dieser und der anderen zuständigen Aufgaben. Die Aufgaben, Grundsätze und die Durchführung der technischen Arbeiten im Fußballbezirk durch die technischen Organe, sollen als Richtlinien oder Bestandteil der Satzung durch die Versammlung der Techniker vorbereitet und durch die Bezirksfußballtag beschlossen werden.
2. Die Verwaltung der technischen Arbeiten liegt dem „Technischen Ausschuss“ des Fußballbezirks ob. Seine Aufgaben sind die grundsätzlichen Aufgaben nach Satz 107 und 111 der BZS. Seine Hauptaufgabe besteht in der Förderung, Anregung, Belehrung und Schulung der in den Vereinen tätigen Techniker. Er hat zu diesem Zweck technische Lehrstunden, Vorträge und Ratsschläge zu erteilen bzw. abzuhalten. Die Lehrstunden müssen für die Vereine vorbildlich und richtunggebend nach den Grundsätzen der Bundeschule durchgeführt werden.
3. Der Leiter des Technischen Ausschusses und des technischen Wesens im Fußballbezirk ist der „Bezirks-Techniker“ für Fußball. Er gehört der Bezirksfußballleitung, dem Technischen Ausschuss des allgemeinen Bezirks und dem Technischen Ausschuss des Fußballkreises als Mitglied an. Seine Aufgaben sind durch die Aufgaben seines Technischen Ausschusses festgelegt. Der Bezirks-Techniker soll in technischer und körperlicher Beziehung den Ansprüchen eines technischen Lehrers genügen und auch auf geistigem Gebiet das für seine Tätigkeit notwendige geistige Können besitzen. Die Wahl des Bezirks-Technikers und des Technischen Ausschusses erfolgt durch die vor einem Bezirksfußballtag stattfindende Versammlung (Hauptversammlung) der Vereins-Techniker. Dem Bezirksfußballtag liegt die Bestätigung der Wahl ob.

4. Die Techniker der Vereine und Abteilungen sollen möglichst mehrere Male jährlich zu Versammlungen zusammengerufen werden. Den Vorsitz führt der Bezirkstechniker. Die Versammlungen haben sich mit der technischen Arbeit im Bezirk zu beschäftigen, geeignete Mittel zur Hebung des spielerischen Könnens und der spielerischen Auffassung der Spieler und Mannschaften zu beraten, die Wahl des Technischen Ausschusses vorzunehmen und sich über sonstige technische und verwandte Fragen auszusprechen. Die Zusammenkünfte der Techniker und ihre Durchführung sollen in der Bezirksfassung oder in Richtlinien geregelt werden.

#### Satz 110. Im Kreis.

1. Die Organisation des technischen Wesens im Fußballkreis regelt Satz 235 der VFS. Die technischen Aufgaben im Fußballkreis sind grundsätzlich und sinngemäß dieselben wie die im Verein und Bezirk.
2. Der „Technische Kreis Ausschuß“ wird aus dem Kreis-techniker und den Bezirkstechnikern der Fußballbezirke des Kreises gebildet. Der Kreistechniker braucht nicht durchaus ein Bezirkstechniker zu sein. Der Ausschuß kommt nach Bedarf zu Sitzungen und Lehrgängen zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratungen über die technischen Arbeiten, spielerischen, sportlichen und technisch-bildenden Veranstaltungen des Fußballkreises, Wahl des Kreistechnikers usw.
3. Der „Kreistechniker“ ist der Leiter des technischen Wesens im Fußballkreis. Er gehört der Kreisfußballeitung, dem Technischen Ausschuß des allgemeinen Kreises und der Tagung der Kreisfußballtechniker als Mitglied an. Seine Wahl erfolgt durch den Technischen Kreis Ausschuß der Fußballsparte, bedarf jedoch der Bestätigung durch den Kreisfußballtag. Zu den Aufgaben des Kreistechnikers gehören Förderung und Unterstützung des technischen Lebens im Fußballkreis durch Anregungen, Vorträge, Bekanntmachungen, Lehrgänge usw., Überwachung des technischen Wesens und der Arbeit der Techniker in den Fußballbezirken, Schriftverkehr und schriftlicher Meinungsaustausch mit den Bezirkstechnikern durch Rundschreiben und Mitteilungen, Berichterstattung über die technischen Arbeiten an die vorgelegten Körperschaften, Mitarbeit an technischen Aufgaben des allgemeinen Kreises.

#### Satz 111. Die Ausbildungs- und Lehrarbeit.

1. Das Fußballspiel ist ein Wettkampf, der hohe körperliche, aber auch geistige und seelische Anforderungen an die Ausübenden stellt. Die Körperschaften der Fußballsparte haben deshalb die Pflicht, ihre Mitglieder körperlich zu kräftigen und auszubilden. Mit dem Wachsen des technischen Könnens fällt die

Gefahr der schädlichen körperlichen Überanstrengung. Das technische Können zu steigern ist deshalb ebenso wichtig.

2. Der Wettkampf ist aber auch — wie schon der Name sagt, eine Leistungsprüfung, ein Leistungsvergleich, ein Wettstreiten um das Beste Können. Der verpflichtet dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um die Spieler und Mannschaften zum höchsten Können zu erziehen.
3. Beide Dinge: mangelhafte körperliche Leistungsfähigkeit und mangelndes Können der Spieler sehen die Erfolgsmöglichkeiten der Fußballmannschaften herab. Die geeigneten Maßnahmen zur Hebung der körperlichen Leistungsfähigkeit und des technischen Könnens erblickt die Fußballsparte des Arbeiter-Turn- und Sportbundes E.V. in einer planmäßigen und regelmäßigen Ausbildungsarbeit der Spieler in Lehrgängen und Übungsstunden im freien Gelände, auf den Sportplätzen und in den Sporthallen während der ganzen Jahreszeit.
4. Durch nachstehende Mittel soll die technische Ausbildung und Lehrarbeit in den Fußballbezirken gefördert werden:
  - a) Tageslehrgänge,
  - b) Halbtageslehrgänge,
  - c) Abendlehrgänge — Arbeitsgemeinschaften,
  - d) Technische Vorträge,
  - e) Bezirksfußballklasse,
  - f) Besuch der Vereine.

#### Erläuterungen:

##### Zu 4a.

Tageslehrgänge sollen den Vereinen in Form einer Ausschreibung rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Teilnehmerzahl soll 30 nicht überschreiten. Alle Teilnehmer müssen sich verpflichten, bis zum Schluß an dem Lehrgang teilzunehmen. Die bildenden und belehrenden Vorträge und Anweisungen sollen zweckmäßig zu Beginn des Lehrganges stattfinden. Die sachliche Arbeit (Ballarbeit) ist die Hauptarbeit und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Großer Wert ist auf die Erziehung zum freien, selbständigen Handeln der Lehrgangsteilnehmer zu legen.

##### Zu 4b.

Sind für die Lehrarbeit größere Geldmittel im Bezirk nicht vorhanden, so können Halbtageslehrgänge an einem Sonnabendnachmittag oder an einem Sonntagvormittag durchgeführt werden. Diese Lehrgänge sind immerhin trotz ihrer Kürze instande, den Vereinen Lehrstoff und Anregungen für die Vereinsübungsstunden zu vermitteln. In den Vordergrund der Lehrgangarbeit sind wieder vorbereitende Übungen, Ballübungen, Spiele aller Art usw. zu stellen. Vorträge über Körperkunde usw. dürfen nicht fehlen. Die Übungsleiter der Jugend- und Knabenlehrgänge können unter Berücksichtigung ihres besonderen Aufgabengebietes zu gesonderten Halbtageslehrgängen zusammengenommen werden.

##### Zu 4c.

Abendlehrgänge im Bezirk sollen eine ständige, in jedem Jahresprogramm vorgesehene Einrichtung sein. Abendlehrgänge bedürfen eines anderen Lehrplanes als Tages- und Halbtageslehrgänge. Die ständigen Abendlehrgänge behandeln jeweils nur eine Frage des Übungsbetriebes ausführlich und gewissenhaft, wosöglich noch verbunden mit einer Aussprache. Zweckmäßig werden die Abendlehrgänge auch als Arbeitsgemeinschaften — also unter reger Mitarbeit und Anteilnahme der Lehrgangsteilnehmer — durchgeführt.

### Zu 4b.

Die Amtsverwalter der technischen Ausschüsse, besonders aber die der Bezirke und Kreise, sollen sich soweit schulen, daß sie imstande sind, über ihr Fachgebiet sachlich einwandfreie Vorträge zu Spielerversammlungen in den Vereinen usw. zu halten.

### Zu 4c.

Die Einrichtung einer Bezirks-Fußballübungsklasse soll eine ständige Einrichtung der Bezirke sein, die im allgemeinen Bezirk über eine Bezirksschule verfügen. Die Leitung der Bezirksfußballklasse liegt in Händen des Bezirksfußballtechnikers bzw. seines Stellvertreters. Im Gegensatz zu den Abendlehrgängen, die sich doch größtenteils aus den Vereinst Technikern zusammensetzen, handelt es sich bei der Bezirksklasse um tätige, im besten Fußballalter stehende Fußballspieler aus den verschiedenen Vereinen. Die teilnehmenden Spieler sind verpflichtet, in ihrem Verein ihre Kenntnisse zu verwerthen. Die Bezirksklasse soll eine Musterklasse und in der Art und Durchführung ihres Betriebes Vorbild sein.

### Zu 4f.

Durch Fragebogen an die Vereine bzw. Vereinstechner usw. hat der Technische Bezirksauschuß sich vom Stattfinden der Übungsstunden und technischen Sitzungen in den Vereinen Kenntnis zu verschaffen. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses sollen unaufgefordert die Übungsstunden und Sitzungen besuchen und überwachen. Von den Ergebnissen dieser Besuche hat der Auschuß der Verammlung der Vereinstechner Bericht zu erstatten.

## Satz 112. Fußballmehrkämpfe.

1. Zur Förderung und Werbung für den Fußballsport sind fußballsportliche Wettkämpfe als Mehrkämpfe in den Vereinen und Körperschaften durchzuführen.
2. Für die Durchführung fußballsportlicher Wettkämpfe eignen sich besonders größere sportliche Veranstaltungen der Sparte, allgemeinen Bezirke und Kreise.
3. Die Durchführung der Wettkämpfe liegt in Händen der zuständigen technischen Ausschüsse. Auch in den Vereinen sollen die Fußballmehrkämpfe gepflegt werden. Die Spieler sind zur sportlichen Vorbereitung und Übung für die Mehrkämpfe anzuhalten.
4. Die Übungsarten der Mehrkämpfe sollen möglichst der Eigenart des Fußballspiels angepaßt sein.
5. Für die Durchführung der Wettkämpfe bestehen nachstehende Bestimmungen:

### 1. Einteilung der Mehrkämpfe.

Die Fußballsportlichen Mehrkämpfe im Arbeiter-Turn- und Sportbund E. V. sind eingeteilt in:

- a) Wettkämpfe für Jugendliche (14 bis 18 Jahre);\*
- b) Wettkämpfe für Männer (18 bis 30 Jahre);
- c) Wettkämpfe für Männer über 30 Jahre.

\*) Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, kann noch eine weitere Einteilung der Jahresklassen vorgenommen werden (14 bis 16 und 16 bis 18 Jahre).

## 2. Ausschreibung.

Ausgeschrieben können nur die unter 5 genannten Wettkämpfe werden. Jede Ausschreibung muß die Genehmigung der übergeordneten Körperschaft haben.

Die Meldungen müssen durch die Fußballabteilung oder den Fußballverein erfolgen. Persönliche Meldungen sind nicht gestattet.

Der Meldeeschluß soll 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung sein.

An den Wettkämpfen können nur Mitglieder der Fußballsparte teilnehmen. Keine Teilnahme haben Mitglieder, die einer Verfehlung wegen mit Spielverbot bestraft sind.

## 3. Inhalt der Ausschreibung.

Aus der Ausschreibung muß ersichtlich sein:

- a) genaue Angabe von Zeit und Art der ausgeschriebenen Wettkämpfe;
- b) Aufzählung der Wettkampfsarten;
- c) Höhe des Meldegeldes;
- d) Anschrift des Veranstalters;
- e) die Reihenfolge und Zeit der einzelnen Wettkämpfe. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Tag der Veranstaltung den meldenden Vereinen bekanntgegeben werden. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Kampfgerichts zulässig.

## 4. Meldung der Ergebnisse.

Die Ergebnisse einer Vereinsveranstaltung sind dem Fußballbezirk, die Ergebnisse einer Bezirksveranstaltung dem Fußballkreis, die Ergebnisse einer Kreisveranstaltung der Bundesfußballleitung zuzuleiten.

## 5. Zugelassene Wettkämpfe.

Folgende Wettbewerbe dürfen ausgeschrieben werden:

- a) 100-, 200-, 300-, 400-, 500-Meter-Lauf. Die Teilnehmer haben in Fußballschuhen zu laufen;
- b) Fußballeinwurf;
- c) Balltreiben mit Torchuß;
- d) Fußballweitstoßen.

## 6. Durchführung der Wettkämpfe.

Zum guten Gelingen der Wettkämpfe sind gewissenhafte Kampfrichter notwendig. Die Ausbildung erfolgt vorwiegend in den Bezirken. Für die Wettkämpfe sind zu bestimmen:

- a) Kampfgericht;
- b) Wettkampfleitung;
- c) Berechnungsauschuß;
- d) Wettkampfauschuß.

## 7. Kampfgericht.

Für alle Wettkämpfe ist ein Kampfgericht einzusetzen, das aus drei Mitgliedern besteht, die drei verschiedenen Vereinen angehören müssen.

Das Kampfgericht hat alle Proteste und Beschwerden zu entscheiden. Die Entscheidungen des Kampfgerichts sind endgültig.

Bei Streitfällen, in denen ein Mitglied des Kampfgerichts beteiligt ist, muß ein unparteiisches Mitglied an dessen Stelle treten.

Das Kampfgericht kann Teilnehmer oder Mannschaften von den einzelnen Wettkämpfen ausschließen oder ihre Stellung verändern.

## 8. Wettkampfleitung.

Den Wettkampfleiter stellt der Veranstalter. Er ist für die geregelte Abwicklung, für den Zustand des Platzes, für die Geräte und rechtzeitiges Ausrufen zum Antreten verantwortlich.

## 9. Wettkampfausschüsse.

Zu den Wettkampfausschüssen gehören:

- a) Für die Läufe: 1 Leiter, 1 Starter, 3 Zeitnehmer, 3 Zielrichter und Bahnrichter;
- b) Kugelwurf: 1 Leiter, 1 Kampfrichter, 3 Maßnehmer, 1 Bahnrichter;
- c) Fußballweitstößen: 1 Leiter, 1 Kampfrichter, 3 Maßnehmer, 1 Bahnrichter;
- d) Ballkreiden mit Torwurf: 1 Leiter, 1 Starter, 2 Zeitnehmer, 2 Bahnrichter.

## 10. Leiter der Ausschüsse.

Die Leiter müssen zuverlässige Genossen sein. Sie übernehmen die Einteilung der Zielrichter, Teilnehmer und sonstiger Kampfrichter in ihrer Abgangsart.

## 11. Starter.

In allen den Start betreffenden Fragen entscheidet im Rahmen der Richtlinien der Starter.

## 12. Ziel und Zeitnehmer.

Sieger ist, wer mit der Brust zuerst das Zielband berührt. Zur Prüfung dient ein an festen Pfosten in Brusthöhe angebrachtes Zielband, das straff gespannt ist, aber nicht befestigt werden darf.

Die Zeitnehmer haben nicht nach dem Schall, sondern nach dem Rauch des Startschusses abzustoppen. Bei nicht übereinstimmenden Uhren gilt die mittlere Zeit.

## 13. Kampfrichter für Stoß und Wurf.

Der Kampfrichter stellt die erreichten Leistungen fest. Die Maßnehmer überwachen Einwurf und Stoß und stellen die Ballauffschlagstelle fest.

## 14. Berechnungsausschuß.

Die Stärke des Berechnungsausschusses richtet sich nach der Zahl der Wettkampfteilnehmer. In der Regel dürften fünf bis sieben Genossen genügen.

Vor Beginn der Wettkämpfe ist eine Arbeitsteilung des Ausschusses durch den Leiter vorzunehmen. Die Wertungslisten werden von einem Mitglied des Berechnungsausschusses ununterbrochen von den Wettkampfläufen eingeholt.

Die Aufgaben des Berechnungsausschusses sind:

- a) Entgegennahme der Wertungslisten;
- b) Feststellung der Bestleistungen;
- c) Errechnung der Punktzahlen;
- d) Eintragung der Ergebnisse in die Hauptliste und
- e) Bearbeitung und Weiterleitung der Ergebnisse an die Presse und die zuständigen Körperschaften.

## 15. Bestleistungen.

Die Bundespartei führt eine Bestleistungsliste, die jährlich veröffentlicht wird.

Eine Bestleistung wird anerkannt, wenn:

- a) die Bestleistung bei einer genehmigten Veranstaltung erzielt wurde;
- b) eine Nachprüfung der Bestleistung durch das Kampfgericht erfolgt ist;
- c) bei Läufen und Ballkreiden die Strecke nochmals vermessen wurde;
- d) bei Stößen und Würfeln die Messung durch Stahlbandmaß erfolgte.

Erreichte Bestleistungen sind mit einem Bericht unter Angabe der Kampfrichter und den Unterschriften der Mitglieder des Kampfgerichts der Bezirks- oder Kreisparteileitung an die Bundesparteileitung weiterzuleiten.

Bestleistungen von Mitgliedern, die die Mitgliedschaft in einem gegnerischen Verein erwerben, werden gestrichen.

## 16. Verschiedenes.

Sportgeräte, die bei Wettkämpfen benutzt werden, müssen den Bestimmungen der Regeln entsprechen.

Verboten ist jeder Wettkampf um Geld, Wertpreise, Kränze oder Urkunden.

Die nichtbeschäftigten Teilnehmer haben sich an einem von der Leitung bestimmten Platz bis zu ihrem Aufruf aufzuhalten. Wiederholtes Entgegenhandeln gegen die Anordnungen der Leitung (Leiter und Kampfrichter) können Ausschluß vom Wettkampf zur Folge haben.

## 17. Die einzelnen Wettkämpfe.

### a) Läufe:

100-Meter-Lauf.

Laufbahn: Gewöhnliche Aschenbahn.

Ausführung: Ohne Tiefstart, mit Fußballstiefeln.

Wertung: Zeitwertung nach Punkten.

1. Klasse: 13 Sek. = 100 Punkte, 2. Klasse: 12 Sek. = 100 P.,  
3. Klasse: 14 Sek. = 100 P.  $\frac{1}{10}$  Sek. = 2 Punkte mehr oder weniger berechnet.

Zum Beispiel: 1. Klasse: 100 Meter in 13,6 Sek. = 100 P.  
— 12, das sind 88 Punkte. 100 Meter in 12,8 Sek. =  $100 + 4$   
= 104 Punkte.

### b) Fußballwurf:

Wettkampffeld: Fußballplatz mit sichtbarer Seitenlinie (ohne Mallinie).

Ausführung: Einwurf mit vorschriftsmäßigem Fußball nach den bestehenden Bestimmungen der Fußballregeln. Die Füße müssen gleichlaufend zur Einwurfslinie stehen. Drei Versuche sind gestattet.

Größe des Fußballes: Klasse 1: Größe 4; Klasse 2 und 3: Größe 5.

Wertung: Die Aufschlagstelle des Balles gilt als Punkt der Messung. Die Messung erfolgt von der Seiten- oder Mallinie bis zur Aufschlagstelle des Balles.

Punktwertung: 20 Meter = 100 Punkte für alle Klassen. 10 Zentimeter sind  $\frac{1}{2}$  Punkt. Zentimeter sind auf 10 Zentimeter nach oben abzurunden.

Zum Beispiel: 16,90 Meter:  $100 - 15\frac{1}{2} = 84\frac{1}{2}$  Punkte.  
22,30 Meter =  $100 + 11\frac{1}{2} = 111\frac{1}{2}$  Punkte.

### c) Ballfreiben mit Torfuß:

Wettkampffeld: Ein den Regeln entsprechendes Fußballfeld, der Strafraum, 16,50 Meter, wird über die gesamte Breite des Feldes sichtbar gekreidet. In 4 Meter Abstand von der Strafraumlinie wird eine gleichlaufende Linie gezogen. Dieser Raum bildet das Schussfeld. 30 Meter vom Schussfeld ist die Startlinie kenntlich zu machen. Der Start beginnt von der Mitte der Startlinie.

Ausführung: Der Ball wird in schnellem Lauf in das Schussfeld geführt, von dort hat der Stoß in das Tor zu erfolgen.

Wertung: Berechnet wird die Zeit vom Start bis zur Überschreitung des Balles über die Torlinie. Nicht gewertet wird die Übung, wenn der Stoß vor oder hinter dem Schussfeld erfolgt oder der Ball nicht in das Tor geht. Zwei Versuche sind gestattet.

Zeitwertung nach Punkten: 2. Klasse: 7 Sek. = 100 Punkte,  
1. und 3. Klasse: 8 Sek. = 100 Punkte.  $\frac{1}{10}$  Sek. = 2 Punkte.

Es werden für alle Klassen für jede  $\frac{1}{10}$  Sek. je nach erzielter Zeit 2 Punkte mehr oder weniger berechnet.

Zum Beispiel: 1. und 3. Klasse: Lauf in 10,1 Sekunden =  $100 - 42 = 58$  Punkte. 1. und 3. Klasse: Lauf in 6,8 =  $100 + 24 = 124$  Punkte.

### d) Ballweitstoß:

Wettkampffeld: Fußballfeld.

Ausführung: Der Stoß erfolgt mit vorschriftsmäßigem Fußball. Drei Versuche sind gestattet.

Die Messung erfolgt von der Mallinie, auf die der Ball zum Stoß zu legen ist, bis zur Aufschlagstelle des Balles. Es kann mit und ohne Anlauf gestoßen werden.

Punktwertung: 2. Klasse: 55 Meter = 100 Punkte; 1. und 3. Klasse: 45 Meter = 100 Punkte.

Gewertet wird bei 2. Klasse ab 30 Meter, bei 1. und 3. Klasse ab 20 Meter. 1 Meter = 4 Punkte,  $\frac{1}{4}$  Meter = 1 Punkt.

### e) Die Wertungskafeln befinden sich im Anhang.

## 18. Genehmigung der Wettkämpfe.

Vereine, die Fußballmehrkämpfe offen für die Vereine des Bezirks veranstalten wollen, müssen 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung um die Genehmigung bei der Bezirksfußballleitung nachsuchen.

Vereine und Bezirke, die Fußballmehrkämpfe offen für die Vereine des Kreises veranstalten wollen, müssen 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung um die Genehmigung bei der Kreisfußballleitung nachsuchen.

Vereine, Bezirke und Kreise, die Fußballmehrkämpfe offen für die Vereine des ganzen Bundesgebietes veranstalten wollen, müssen 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung um die Genehmigung bei der Bundesfußballleitung nachsuchen.

## VIII. Teil.

# Das Schiedsrichterwesen.

## A. Schiedsrichterwesen im Bezirk.

### Satz 113. Allgemeines.

1. Jedes Fußballspiel muß von einem ausgebildeten und geprüften Schiedsrichter geleitet werden. Ausnahmen sind zulässig.
2. Schiedsrichter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen keinem Verein der spielenden Mannschaften angehören.
3. Mitglieder, die ein Spielverbot zu verbüßen haben oder denen die Ausübung eines Amtes abgeprochen worden ist, dürfen